

Anlage 3

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“

der Gemeinde Amt Neuhaus

in

Tripkau / LK Lüneburg

- ◆ Umweltgutachten ◆
- ◆ Umwelt- und Qualitätsmanagement ◆
- ◆ Prognosen zu Emissionen und Immissionen ◆
- ◆ Umweltverträglichkeitsuntersuchungen ◆

- ◆ Biotopkartierung und Landschaftsplanung ◆
 - ◆ Anlagenplanung und -überwachung ◆
 - ◆ Gutachten zur Anlagensicherheit ◆
- ◆ Genehmigungsverfahren nach BImSchG und WHG ◆

Vorhaben: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ der Gemeinde
Amt Neuhaus

Standort: Landkreis Lüneburg
Gemarkung Tripkau

Auftraggeber: **Landgut Tripkau GbR**

Hauptstraße 49
19273 Tripkau

Bearbeiter: **ECO-CERT**
Prognosen, Planung und Beratung zum technischen Umweltschutz

Dr. Ing. T. Kuhlmann
Sehlsdorfer Weg 3
19399 Techentin
Tel: 038736-80911
Fax: 038736-80910
E-mail: th.kuhlmann@eco-cert.com

Datum: 19.11.2018

Unterschrift:



T. Kuhlmann

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Methodisches Vorgehen.....	3
2.	Beschreibung der örtlichen Lage	9
3.	Kurzdarstellung des Vorhabens	9
4.	Wirkfaktoren/Wirkprozesse des Vorhabens	9
4.1	Beschreibung der vom Projekt ausgehenden Wirkungen.....	11
4.2	Abgrenzung der Räume mit potentiell beeinträchtigender Wirkung.....	18
5.	Relevanzprüfung.....	19
5.1	Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum	19
5.1.1	Datenrecherche / Potentialabschätzung	19
5.1.2	Durchgeführte Bestandserhebungen.....	19
5.2	Ergebnisse der Relevanzprüfung	20
6.	Konfliktanalyse	31
6.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	36
6.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	37
6.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten.....	38
7.	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	39
8.	Fazit und Zusammenfassung	40
9.	Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	41
10.	Literatur und Quellen.....	42
Anlagen	49

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Amt Neuhaus beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ der Gemeinde Amt Neuhaus östlich des Ortsteiles Tripkau mit dem Planungsziel der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes für Tierhaltung, Landwirtschaft und Biogasanlage. Die räumliche Einordnung des Plangebietes ist aus der Karte 1 zu entnehmen (s. Anlagen).

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden die nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) relevanten Auswirkungen des Planvorhabens in ihrer Gesamtheit betrachtet.

Die gesonderte Prüfung der Betroffenheit von streng und besonders geschützten Arten durch das o. g. Projekt resultiert aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) zur Unvereinbarkeit der alten Fassung des § 43 Abs. 4 BNatSchG mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie². Der europarechtliche Schutz ist in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie und in den Artikeln 5, 6, 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie³ geregelt. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des BNatSchG sind bereits am 18.12.2007 in Kraft getreten und werden in der derzeit gültigen Fassung des BNatSchG fortgeführt. Die Vorschriften zum besonderen Artenschutz gelten unmittelbar (§§ 44 bis 47 BNatSchG). Auf der Basis des ergänzten § 44 des BNatSchG ist das Eintreten von Verboten auf die gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten gesondert zu ermitteln und darzulegen.

Auf dieser Grundlage ist nunmehr eine auf die **Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** bzw. auf den **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** gerichteter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu erstellen. Folgende vorhabenbezogene Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben dient als diesbezügliche Entscheidungsgrundlage für die zuständige Fach- bzw. Genehmigungsbehörde.

Im Ergebnis dieser naturschutzfachlichen Analyse kann es ggf. erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen festzulegen, die auf den unmittelbar betroffenen Artenbestand abzielen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem angestrebten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, sind neben den **Vermeidungsmaßnahmen** auch **vorgezogene** funktionserhaltende **Ausgleichsmaßnahmen** (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) zu verwirklichen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542, am 01.03.2010 in Kraft getreten, zuletzt geändert d. Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

² FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“). Zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (L 158 S. 193, 10.06.2013) 1992L0043 - DE - 01.07.2013 - 006.003 - 1.

³ Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates über den Erhalt der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“). vom 30. November 2009. ABl. EG Nr. L 207/7 vom 26.01.2010, einschl. der rechtsgültigen Änderungen. Kodifizierte Fassung.

Der AFB ist zwar ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem das spezielle, den Planstandort kennzeichnende Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird, dennoch ist in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) zu einem Vorhaben letztlich eine **integrierte Planung aller landschaftspflegenden Maßnahmen sichergestellt**. Dies erfordert, dass die ggf. festgesetzten Maßnahmen, die sich aus der Prüfung und Rechtsfolgenbewältigung des speziellen Artenschutzes ergeben, mit den Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der allgemeinen Eingriffsregelung abzugleichen und zu einem Gesamtkonzept zu verschmelzen sind. Die im Zusammenhang mit dem Genehmigungsantrag zu erstellende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird auf diesbezügliche Erfordernisse betrachtet.

1.2 Methodisches Vorgehen

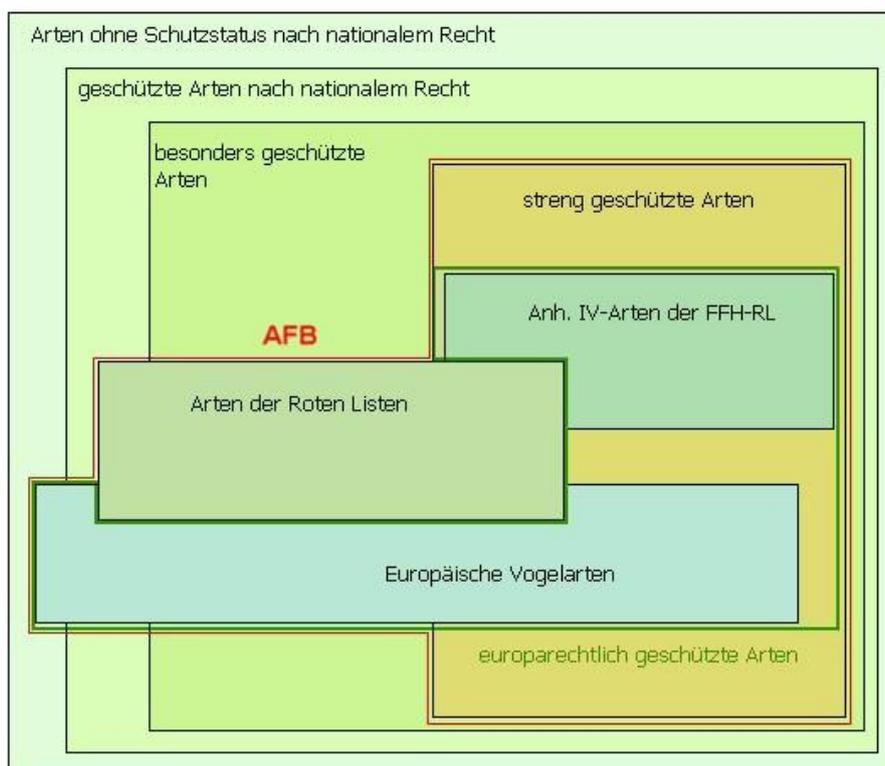
In dem vorliegenden AFB werden insbesondere:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der prüfungsrelevanten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und falls diese erfüllt sein sollten
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 bzw. einer Befreiung nach § 67 BNatSchG

geprüft.

Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgende Abb. 1.

Abb. 1: Nationale und europäische Schutzkategorien



Die prüfungsrelevante Artenkulisse umfasst alle in Niedersachsen (NI) vorkommenden Arten der folgenden Gruppen (vgl. THEUNERT 2008a, THEUNERT 2008b, Stand: jeweils 2015):

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VRL),
- die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten

Zur Kategorie der bedeutsamen oder Wert gebenden Arten in NI gehören folgende Gruppen:

- die europäischen Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL),
- die gefährdeten Vogelarten der Roten Listen NI und der BRD (Kategorie 0 - 3),
- die europäischen Vogelarten des Artikel IV Abs. 2 der VRL - Rastvogelarten, mit mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen bzw. einer landesweiten Bedeutung des Vorhabengebietes, d. h. im Vorhabengebiet, inkl. Wirkräume müssen regelmäßig mindestens 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art rasten,
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen, d. h. Arten, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen, regelmäßig wiederkehrend die gleichen Brutplätze nutzen und bei Realisierung eines Vorhabens voraussichtlich Probleme beim Finden adäquater neuer Lebensräume haben würden (z.B. Koloniebrüter, Gebäudebrüter, Horstbrüter),
- die streng geschützten Arten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV⁴),
- die in Anhang A der VO EG 338/97 (EU-ArtSchV⁵) gelisteten streng geschützten Arten,
- Arten, für die das Bundesland NI innerhalb Deutschlands eine besondere Verantwortung trägt.

Über diese Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt". Diese sind nicht unmittelbar Gegenstand des vorliegenden AFB. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 nicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes erfasst (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG). Grundsätzlich können dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen werden. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten ist in Anbetracht der hier möglichen Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig. Sofern sich dabei schutzwürdige Artenvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des biotopbezogenen Ansatzes nicht

⁴ Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates v. 09. Dezember 1996 zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EU-Artenschutzverordnung, EU-ArtSchVo), ABl. L 61 v. 3.3.1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1320/2014 d. Kommiss. v. 01. Dezember 2014, ABl. L 361/1.

ausreichend erfasst werden, sind diese im Einzelfall jedoch vertiefend zu betrachten. Dies ist regelmäßig insbesondere aufgrund der Betroffenheit von nach § 24 NAGBNatSchG⁶ geschützten Biotopen der Fall.

Auch die ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Spezies sind nicht in dem AFB abzuhandeln. Diese Arten unterliegen den Rechtsvorschriften der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Das im vorliegenden AFB verwendete Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes ist in nachfolgender Abb. 2 dargestellt worden. Die Prüfung erfolgt auf Einzelarten-Niveau^{*)}. Sie beinhaltet ein 5-stufiges Verfahren mit den Schritten:

1. **Relevanzprüfung:** Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums
2. Bestandsaufnahme: Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Wirkraum
3. Prüfung der Betroffenheit: weitere Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme
4. Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - **Konfliktanalyse**
5. **Prüfung** der naturschutzfachlichen **Voraussetzungen der Ausnahmeregelung** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

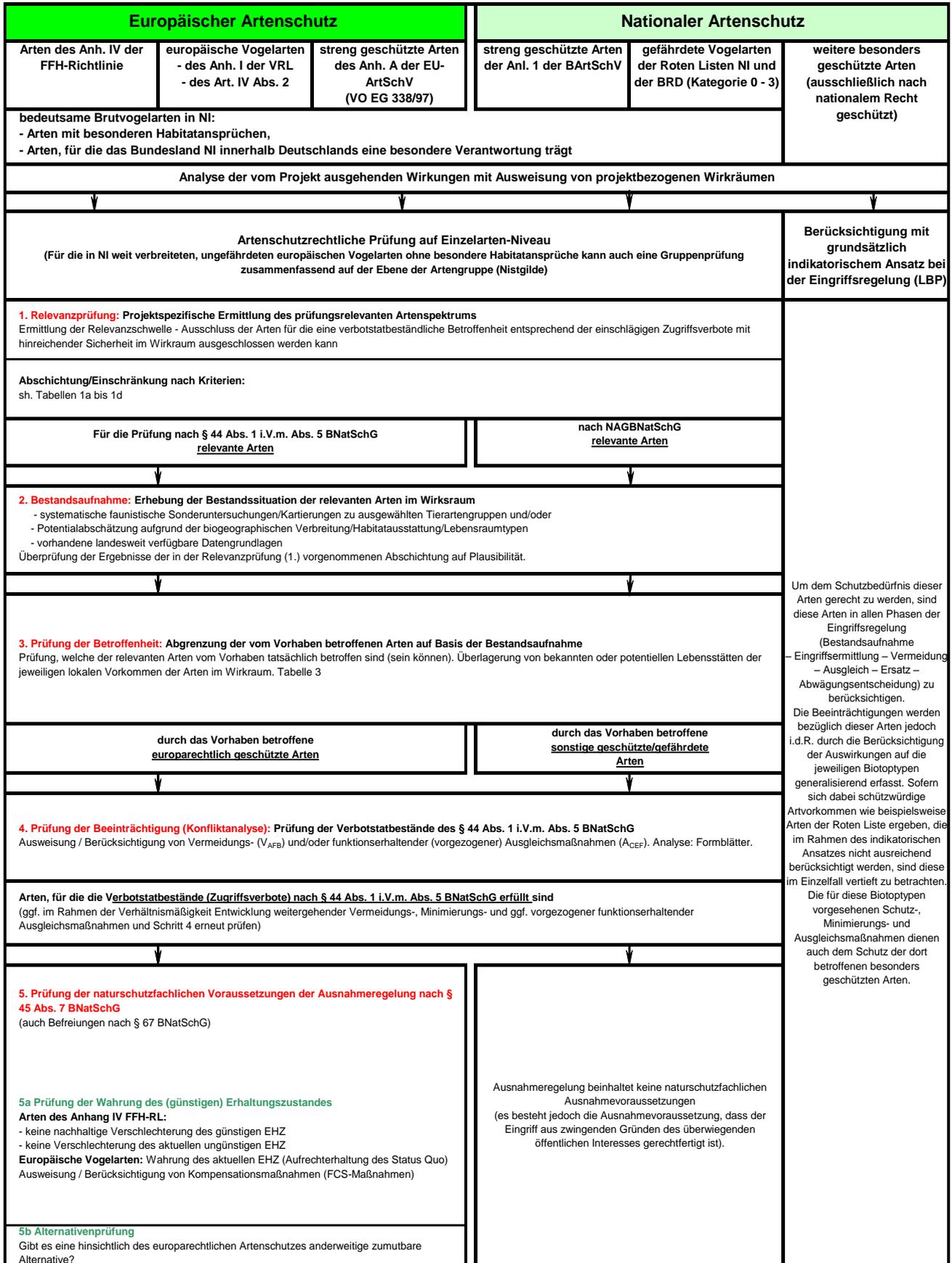
*) Lediglich für die in NI weit verbreiteten, ungefährdeten europäischen Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche (wie z.B. Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter sowie Bodenbrüter) kann auch eine Gruppenprüfung zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe (Nistgilde) erfolgen.

Nachfolgend enthalten:

Abb. 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes

⁶ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010. Nds. GVBl. 2010, 104

Abb. 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes



Um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, sind diese Arten in allen Phasen der Eingriffsregelung (Bestandsaufnahme – Eingriffsermittlung – Vermeidung – Ausgleich – Ersatz – Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen. Die Beeinträchtigungen werden bezüglich dieser Arten jedoch i.d.R. durch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend erfasst. Sofern sich dabei schützenswürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten. Die für diese Biotoptypen vorgesehenen Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dienen auch dem Schutz der dort betroffenen besonders geschützten Arten.

Die beiden wesentlichen Bearbeitungsschritte des AFB sind die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse.

In der **Relevanzprüfung** wird ermittelt, welche Arten von der Vorhabensart bzw. dem konkreten Vorhaben betroffen sein können bzw. ob eine mögliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Grundlagen bilden die folgenden Listen aus THEUNERT 2008a und THEUNERT 2008b:

- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze,
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil B: Wirbellose Tiere.

In den Tabellen wird ein Überblick über die im Bundesland NI vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gegeben (s. Anlagen Tabelle 1).

Zunächst erfolgt ausgehend von den oben zitierten Gesamtlisten und den Lebensraum- und Habitatansprüchen der einzelnen Arten eine Relevanzabstufung unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung im betrachteten Gebiet und der biogeographischen Verbreitung der Arten.

Nach der Analyse der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen mit Ausweisung der projektspezifischen Wirkräume kann im Ergebnis der Bestandsaufnahmen zu den Biotop- und /oder Lebensraumtypen sowie systematischen faunistischen Bestandserhebungen oder Potentialabschätzung und Datenrecherchen eine weitere Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung,) erfolgen. Denn dem AFB brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (sogenannte Relevanzschwelle). Die Ergebnisse der Relevanzabstufung und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind in der Tabelle 2 dargestellt und der Tabelle 3 zusammengefasst.

Im Weiteren werden jeweils die maßgeblichen Wirkpfade (z.B. Flächenverlust von Freilandstandorten, Beeinträchtigung durch Lärm oder optische Reize mit Effektdistanzen, Tötungsrisiko durch Baubetrieb und Anlagenverkehr, Immissionsverhalten) beschrieben und die Betroffenheit der relevanten Arten herausgearbeitet (Tabelle 4). Dabei werden nur die Arten / Artengruppen ausgegrenzt, die hierbei sicher ausgeschlossen werden können, da sie im Wirkungsbereich sicher nicht vorkommen (Untersuchungsergebnisse bzw. Potentialbewertung für weiterer Artengruppen) oder im Hinblick auf die Wirkungen grundsätzlich nicht relevant sind.

In der **Konfliktanalyse** werden für die einzelnen als vorhabenrelevant angesprochenen Arten bzw. Artengruppen mögliche Beeinträchtigungen ermittelt und qualifiziert. Bei der einzelartbezogenen Wirkungsanalyse werden die projektspezifischen Wirkfaktoren mit den artspezifischen Empfindlichkeitsmerkmalen verknüpft und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Darauf aufbauend werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (V_{AFB}) erarbeitet. Im Bedarfsfall sind auch Ausgleichsmaßnahmen (vorgezogene, d. h. CEF-Maßnahmen; A_{CEF}) zur Kompensation der verbliebenen Beeinträchtigungen zu benennen, um die möglicherweise auftretenden Verbotstatbestände zu überwinden. Ist dies nicht möglich, sind die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung zu prüfen.

Die Abarbeitung erfolgt artbezogen unter Verwendung spezieller Formblätter (hier in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK 2010). Die Formblätter enthalten für jede zu prüfende Art Angaben zum Gefährdungsstatus, zu den Lebensraumsansprüchen und Verhaltensweisen und der Verbreitung in Deutschland, NI sowie im Untersuchungsraum. Darauf aufbauend werden anhand des projektspezifischen Wirkungsgefüges (unter Beachtung sog. Signifikanzschwellen) die möglichen Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft. Die Formblätter sind in der Anlage zum AFB enthalten.

Die artspezifisch erforderlichen Maßnahmen (V_{AFB} , A_{CEF}) werden in speziellen Maßnahmenblättern dargestellt und sind in den LBP zu integrieren. Maßnahmenansätze für Arten, die nicht zum Prüfungsspektrum des AFB zählen, werden im LBP entwickelt.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die o.g. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur *Vermeidung* von Beeinträchtigungen (mitigation measures) beziehen sich unmittelbar auf das Projekt. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur *Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität* (*CEF-Maßnahmen*, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. CEF-Maßnahmen entsprechen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, d. h. sie werden zwingend vor dem Eingriff ausgeführt und müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs ihre Funktionalität weitgehend erreicht haben. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **FCS-Maßnahmen** (measures aiming at the favourable conservation status) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

2. Beschreibung der örtlichen Lage

Das Plangebiet gehört zur Gemarkung Tripkau und umfasst die Flächen der Flur 22 mit den Flurstücken: Nr. 7, 8/2, 8/3 und den Teilflächen der Flurstücke: Nr. 8/1, 8/4 sowie der Flur 14 mit dem Flurstück Nr. 25/2. Es liegt östlich der Ortslage Tripkau im Außenbereich.

Das Landgut Tripkau GBR betreibt heute an dem Standort eine Rinderzucht- und Rinderhaltungs-Anlage u. a. mit Milchkühen, Mastbullen sowie Jungrindern. Zu dem Betrieb gehört auch eine Biogasanlage als Nebenanlage.

Das gesamte Plangebiet von ca. 12 ha wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch Waldfläche,
- im Westen: durch Waldfläche und den Anliegerweg - Str. Havekenburg,
- im Süd-Westen: Wohnbebauung in einem Mischgebiet und ein Gebäude im Außenbereich an der B195,
- im Süden: durch einen landwirtschaftlichen Weg und Waldfläche,
- im Osten: durch Waldfläche, die Krinke (mind. 50 m Entfernung) und Ackerfläche

Großräumig betrachtet liegt das Plangebiet am südöstlichen Rand eines größeren Waldkomplexes, der parallel zum Elbe-Tal in einer Nordwest - Südostlängsachse liegt. Die Hochfläche am Rand des Flusstales ist aus eiszeitlichen Sandablagerungen gebildet. Großflächige Binnendünenfelder erstrecken sich im Wald. Ein kleiner Dünenzug tangiert das Plangebiet im Nord-Nordosten.

Die Krinke ist ein begradigtes Fließgewässer mit der Ausprägung eines breiten Grabens. Die kleinste Entfernung zur Elbe beträgt ca. 1,5 km in südöstlicher Richtung.

Dauerhafte Stillgewässer sind im betrachteten Raum die abgeschnürten Altarme im Elbtal.

3. Kurzdarstellung des Vorhabens

Eine detaillierte Vorhabenbeschreibung ist der Begründung zum B-Plan zu entnehmen. Lage und Ausdehnung des Plangebietes sind aus der Karte 1 ersichtlich (s. Anlagen).

Ziel der Planung ist es, den Bestand, die Entwicklungsabsichten und Entwicklungsnotwendigkeiten des vorhanden landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebes „Landgut Tripkau GbR“ zu sichern. Für die Biogasanlage als Nebenanlage ist die bedarfsgerechte nachhaltige Weiterentwicklung des vorhandenen Anlagenstandortes erforderlich.

Mit dem Bebauungsplan Nr.16 „Landgut Tripkau GbR“ erfolgen die Überplanung des Flächenbedarfs und die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: Tierhaltung und Landwirtschaft sowie Biogasanlage.

Die Betriebsfläche ist mit Stallanlagen des Tierhaltungsbetriebes „Landgut Tripkau GbR“ bebaut. Diese baulichen Anlagen sind in den Jahren 1970 errichtet worden. Der vorhandene Standort soll ausgebaut und erweitert werden. Es werden mit den Erweiterungsflächen ca. 12,0 ha überplant. Der Plan sieht den teilweisen Abbruch des Bestandes und für die Zukunft eine Bebauung von großflächigen, modernen Stallanlagen vor. Neben dem Platzbedarf für die Gebäude der direkten

Tierhaltung werden auch mehr Flächen für die Lagerung von Futtermitteln, Heu und Stroh sowie von Gülle /Gärresten benötigt. Darüber hinaus besteht ein Flächenbedarf für Silofläche und sonstige Lagerflächen / Lagergebäude.

Die Tierkapazitäten des Betriebes sollen beibehalten werden.

Der Standort der Biogasanlage grenzt unmittelbar nördlich an die Hofstelle der Tierhaltungsanlage des Betriebes an. Die Biogasanlage arbeitet mit Energiepflanzen (u. a. Maissilage, Grassilage, Getreide und optional weitere nachwachsende Rohstoffe) und Wirtschaftsdüngern (u. a. Gülle), die ausschließlich von dem Landwirtschaftsbetrieb Landgut Tripkau GbR stammen und zur Produktion von Biogas eingesetzt werden. Die erzeugte Biogasmenge wird in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) in elektrischen Strom und Wärme umgewandelt. Für die Biogasanlage ist geplant die Biogasproduktion von 2,85 Mio. Nm³/a (Normkubikmeter/Jahr) auf 3,0 Mio. Nm³/a zu erhöhen.

Für die geplanten Erweiterungsflächen sollen Waldbestände in den westlichen und nördlichen Randlagen des Plangebietes umgewandelt werden. Die Waldumwandlung ist in der Größe von ca. 2,778 ha vorgesehen.

Das Plangebiet ist verkehrsmäßig über eine Zu- und Ausfahrt an die Bundesstraße 195 (B195) angebunden. Diese Verkehrsanbindung besteht bereits und wird weiter genutzt. Eine weitere vorhandene Verkehrsanbindung besteht Nord-westlich des Plangebietes von der Straße „Havekenburg“, die westlich des Plangebietes verläuft und von der Bundesstraße (B 195) im Süden in Richtung Feldflur nach Norden führt.

Die Flächenbilanz des Plangebietes.

Gesamtfläche:	120 931 m ² = 12,09 ha
davon	
überbaubare Grundstücksfläche	105 685 m ² = 10,57 ha
private Verkehrsfläche	2 850 m ² = 0,29 ha
Waldfläche	12 396 m ² = 1,24 ha

4. Wirkfaktoren/Wirkprozesse des Vorhabens

Nachfolgend werden die durch die möglichen Erweiterungen und den Betrieb der Tierhaltungs- und Biogasanlage verursachten Wirkfaktoren aufgeführt, die verbotstatbestandsrelevante Schädigungen oder Störungen der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach sich ziehen können. Zugriffsverbote auf europarechtlich geschützte Arten können durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren eines Projektes ausgelöst werden. Für die Tierhaltungs- und Biogasanlage sind die folgenden Aspekte als relevant zu betrachten.

Als Grundlage der Wirkanalyse wurden folgende Unterlagen und Gutachten verwendet:

- GEMEINDE AMT NEUHAUS (2017) (Zit.: AMT NEUHAUS 2017): Begründung Bebauungsplan Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ Ortschaft Tripkau, Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg, Land Niedersachsen. Stand: Oktober 2017. Vorentwurf.
- GEMEINDE AMT NEUHAUS (2018) (Zit.: AMT NEUHAUS 2018): Begründung Bebauungsplan Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ Ortsteil Tripkau, Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg, Land Niedersachsen. Stand: August 2018. Entwurf.
- ECO-CERT (2017a): Ammoniak-Immissionsprognose Bebauungsplan Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“. Stand: Dezember 2017. Schwerin.
- INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG (2016) (Zit.: OLDENBURG 2016): Erfassung des Zustandes von Waldbeständen im Umfeld einer Rinder-Anlage in Amt Neuhaus, OT Tripkau. Stand: Juli 2016.

4.1 Beschreibung der vom Projekt ausgehenden Wirkungen

Die vorhabenbezogene Betrachtung der Wirkfaktoren bezieht sich auf die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der Tierhaltungs- und Biogasanlage. Sie werden zu verschiedenen Zeitpunkten wirksam:

- baubedingte Wirkungen – sind bei der Errichtung der Bauobjekte auf die Dauer der Baubetriebsphase beschränkt,
- anlagebedingte Wirkungen – sind aufgrund der gesamten Existenz des Objektes / Erschließungsanlagen verursachte permanente Wirkungen,
- betriebsbedingte Wirkungen – entstehen beim Betrieb/Bewirtschaftung/Unterhaltung der Anlage und dauern über die gesamte Betriebsphase an.

Im vorliegenden Fall sind folgende Wirkungen zu betrachten.

Baubedingte Wirkungen (Hierunter werden die rodungs- und abrissbedingten sowie die von den eigentlichen Bauarbeiten ausgehenden Wirkungen zusammengefasst.):

- Veränderungen der Oberflächengestalt und Bodenstruktur (Verdichtungen, Aufschüttungen, Abgrabungen),
- Abschieben und Beseitigen von Vegetation, Rodung von Gehölzen,
- temporärer Funktionsverlust von Biotopen und faunistischen Funktionsräumen,
- temporäre Barrierewirkungen und Zerschneidung von Funktionsbeziehungen (z.B. Baustraßen, Lagerflächen),
- temporäre Funktionsverminderung / -verlust in Folge von erhöhten Stör- und Scheuchwirkungen durch bauzeitliche Reizkulisse (z. B. Erschütterungen, akustische und optische Reize),
- baubedingte Gefährdung von Individuen (flächenbezogene Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien (z.B. Gelege oder Jungvögel), Kollision mit Baufahrzeugen).

Anlagebedingte Wirkungen:

- Einschränkung der Lebensraumeignung und Zerstörung von Lebensraumstrukturen insbesondere durch Flächen(teil)versiegelung und Flächennutzungsänderungen,
- Flächeninanspruchnahme,
- Fernwirkungen aufgrund von Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte,
- Fernwirkungen der statischen optischen Reize (Gebäude-, Anlageneffekte, Licht).

Betriebsbedingte Wirkungen:

- mechanische Belastungen,
- Fernwirkungen durch Lärm,
- Fernwirkungen der luftgetragenen Stoffströme mit den damit verbundenen Immissionen, insbesondere durch Staub-, Geruchs-, und Ammoniak-/Stickstoffbelastungen,
- Fernwirkungen im Zusammenhang mit sonstigen dynamischen Reizen (Stör- und Scheuchwirkungen durch dynamische optische Reize wie Fahrzeugbewegungen, Lichteffekte),
- Fackelbetrieb.
- betriebsbedingte Tötung von Individuen (Kollisionen z. B. mit Fahrzeugen).

Die geplanten Flächenversiegelungen/-verdichtungen und die Gehölzrodung wirken auf die Vegetationsbestände und Bodenfunktionen unmittelbar am Planstandort aus. Die Fernwirkungen gehen über die Grenzen des zukünftigen Betriebsgeländes hinaus. Im Folgenden werden die Wirkfaktoren zusammengefasst erläutert und die Wirkpfade sowie ihre Intensität beschrieben.

Flächeninanspruchnahme

Versiegelungen sowie Verdichtungen und Bodenumlagerungen führen zu Einschränkungen von Funktionen und Leistungsfähigkeit des Bodens.

Die Flächeninanspruchnahme führt zu Reduzierung bzw. Zerstörung von potentiellen Lebensstätten mit Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von relevanten Tierarten. Die räumliche Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte muss je nach Raumanspruch der jeweiligen Art und bestehenden räumlichen funktionalen Beziehungen artspezifisch vorgenommen werden. So können z. B. essentielle Jagdhabitats bzw. Nahrungsräume für eine Art existentiell bedeutsame Bestandteile von Fortpflanzungsstätten sein. Ein weiteres Beispiel für derartige relevante Funktionszusammenhänge sind wichtige Überwinterungs- und Rastgewässer von Wasservögeln, wo die Tiere sowohl Phasen der Nahrungsaufnahme als auch Ruhephasen durchlaufen.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie physisch vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 12,09 ha. Außerhalb der Betriebsfläche werden partiell die folgenden Lebensräume überplant: Wald, ruderales Säume.

Insbesondere ist eine Betroffenheit der folgenden Arten, Artengruppen und deren Lebensräume zu prüfen:

- Vogelarten der Nistgilden der Saumbrüter in Gehölzen, der Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter,
- Fledermäuse mit Bindung an Wald.

Gebäudeabriss

Der Abriss von baulichen Anlagen kann mit der Beseitigung von Habitatelementen für Tierarten mit Anpassungen an die spezifischen Strukturen von Bauten einhergehen. Unter den Vögeln errichten die Arten der Nistgilde der Gebäudebrüter ihre Brutplätze (fast) ausschließlich an / in baulichen Anlagen (z. B. Schwalben-Arten, Hausrotschwanz, Mauersegler). Einige weitere Arten können optional ebenfalls Strukturen an / in Bauwerken für ihre Nestanlagen nutzen (z. B. Bachstelze, Waldkauz). Mehrere Fledermausarten nehmen Gebäude oder sonstige Bauwerke für ihre Ansiedlung und Nutzung als Winter- / Sommerquartier, Wochenstube oder für andere Funktionen an (z. B. Braunes Langohr, Zwergfledermaus).

Im Plangebiet ist der Abriss von Stall- und sonstigen Gebäuden vorgesehen.

Die Betroffenheit von Gebäudebrütern und Fledermäusen ist zu prüfen.

Gehölzrodung, Baumfällung

Die Beseitigung von Gehölzen (Sträucher und / oder Bäume) führt zur Zerstörung von Habitaten oder von gesamten Lebensräumen von zahlreichen Arten. Regelmäßig werden Brutvögel der Nistgilden der Gehölzfreibrüter sowie Bodenbrüter in Gehölzen und ihren Säumen betroffen. Mit der Fällung von meist alten, älteren Bäumen mit Sonderstrukturen wie Hohlräume, abgestorbene Teile, abstehende Rinde, u. s. w. werden Habitate der Nistgilde der Baumhöhlenbrüter und der an Wald bzw. Gehölze gebundenen Fledermausarten beseitigt. Bei den xilobionten Insektenarten handelt es sich um eine noch umfassendere Bindung an Sonderhabitate, die ebenfalls an alte Bäume mit Sonderstrukturen oder auch an abgestorbene oder abgängige Bäume mit Totholz gebunden ist.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Erweiterung der Betriebsfläche sind Gehölzrodungen bzw. Baumfällungen vorgesehen. Die von der Waldrodung betroffene Fläche beträgt ca. 2,78 ha.

Insbesondere ist eine Betroffenheit der folgenden Arten, Artengruppen und deren Lebensräume zu prüfen:

- Vogelarten der Nistgilden der Saumbrüter in Gehölzen, der Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter,
- Fledermäuse mit Bindung an Wald.

Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte

Lage des Vorhabenstandortes innerhalb ausgedehnter Wälder in einem von anthropogener Überformung geprägten Areal.

Die im Baugeschehen begründeten Haupteffekte mit Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekten beruhen in erster Linie auf der Beseitigung von Strukturen, die Habitatelemente mit Lebensraum- bzw. Verbundfunktionen sind.

Die neu errichteten baulichen Anlagen, die Flächenversiegelungen und die Zufahrtswege gehen mit potentiellen Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekten einher. Sie entfalten ihre Wirkungen in Veränderungen räumlicher Funktionen auch außerhalb des Planstandortes.

Berücksichtigung finden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten und ihre mit diesen in funktionellen Beziehungen stehenden Ruhestätten, Wander(Transfer)korridore sowie Jagd- und Nahrungshabitate.

Am Planstandort und in seinem Umfeld sind folgende Vorbelastungen zu berücksichtigen: Sandgrube mit großen vegetationslosen Offenflächen, teilweise im Betrieb, ausgedehnte Kieferbestände.

Großräumige landschaftliche Freiräume sind nicht betroffen.

Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen im UR (GÜNTHER 2017, ECO-CERT 2017b), der spezifischen Lage des Plangebietes, der kompakten Ausführung der vorgesehenen Erweiterung und der Vorbelastungen (insbes. vorhandene Tierhaltungs- und Biogasanlage) ist eine signifikante Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Arten durch vom Planvorhaben hervorgerufene Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte nicht zu prognostizieren.

Die Wirkintensität ist insgesamt als nicht relevant einzuschätzen.

Lärmimmissionen (akustische Reize)

Besonders stöempfindliche Arten gegenüber Lärm sind z. B. Wachtel, Drosselrohrsänger und im geringeren Maße auch die Spechtarten sowie Kuckuck, Hohltaube, Pirol. Für weitere Arten wurde eine lärmbedingt erhöhte Gefährdung durch Prädation festgestellt (z. B. Kiebitz, Rebhuhn).

Durch den Baubetrieb entstehen temporär erhöhte Lärmbelastungen durch aperiodisch auftretende Geräusche. Der Bereich, in dem die Schallemissionen der Bauzeit wirksam werden können, wird wie folgt berücksichtigt. Der Schalleistungspegel eines Baggers erreicht im Betrieb 101 dB(A). In einer Entfernung von etwa 50 m in Mitwindrichtung in einer Höhe von 2 m ist ein Schalldruckpegel von 54 dB(A) zu erwarten. Eine Modifizierung des Schallpegels tritt durch Vegetationsstrukturen (z. B. Wald aber auch Ackerkulturen) und Bodeneffekte auf. Eine Minderung des Dauerschallpegels durch homogenen Bewuchs ist in Höhe von 20 – 30 dB(A) / 100 m Entfernung von der Schallquelle anzusetzen. Für besonders empfindliche Arten (z. B. Drosselrohrsänger, Wachtel, Ziegenmelker) ist eine Abnahme der Habitateignung von 50 % von der Schallquelle bis zur Isophone 52 dB(A)_{tags} anzusetzen bei annähernd gleichmäßig emittierenden Schallquellen. Vorsorgeorientiert wird von einem Bereich von 50 m Radius um den jeweiligen Bauplatz ausgegangen in dem bauverursachte Schallimmissionen (inkl. Gehölzrodung) nachteilige Wirkungen zeigen können.

Mit Betrieb der Anlagen sind die folgenden relevanten Schallemissionen nach der vorgesehenen Erweiterung zu erwarten:

- Verkehrslärm durch An- und abtransportierenden LKW's und Traktorengespanne (Silage, Heu, Stroh, Eingangsstoffe und Gärrest),
- das Befüllen der Siloanlagen.

Für die vorgesehenen Erweiterungen sind differenzierte artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungspotentiale in Hinblick auf die betriebsbedingten Schallimmissionen zu prognostizieren. Die Tierzahlen werden in der Rinderhaltung nicht erhöht. Die Verlagerung von Silo-, Stroh- und Heumieten von der Feldflur zum Betriebshof bewirkt in der Ernte- / Einbringungszeit ein verstärktes Aufkommen von Transportfahrzeugen in den betrachteten Bereichen. Im Gegenzug entfallen die täglichen Transporte von den Feldlagern zu den Ställen bzw. den Lagerhallen auf dem Betriebshof.

Die Auswirkungen der Lärmimmissionen sind im Umfeld des Plangebietes mit den jeweiligen emittierenden Bau- oder Anlagenbereichen (punktuelle Lärmquellen) und entlang des Anliegerweges Str. Havekenburg (lineare Lärmquelle) zwischen Anlage und der nächstgelegenen öffentlichen Straße (hier die Bundesstraße B195) bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen öffentlichen Straßenverkehr zu berücksichtigen.

Vorbelastungen sind am Plangebiet und im dessen relevanten Umfeld durch Betriebsvorgänge der Tierhaltungs- und Biogasanlage, intensive Ackerbewirtschaftung und Straßenverkehr gegeben.

Insbesondere ist die Betroffenheit der folgenden Arten, Artengruppen und deren Lebensräume zu prüfen:

- Vogelarten der Nistgilden der Saumbrüter in Gehölzen und der Gehölzfreibrüter.

Die Wirkintensität ist insgesamt als mittelhoch bis hoch (baubedingt) bzw. gering bis hoch (anlage- und betriebsbedingt) einzuschätzen.

Optische Störungen

Durch die menschliche Anwesenheit, Lichtreize oder die Baukörper (Silhouettenwirkung) selbst, kommt es zu wahrnehmungsbedingten optisch verursachten Reaktionen bestimmter Tierarten, die dann mit einer Meidung der gestörten Bereiche reagieren. Das Abstandsverhalten der Tiere zur Störquelle ist dabei unterschiedlich und unmittelbar an ihre Wahrnehmbarkeit gebunden. Arten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber optischen Störeffekten sind z. B. Kiebitz, Feldlerche, Kranich, Greifvögel.

Von besonderer Bedeutung sind die mit den jeweiligen zu erwartenden Baugeschehen verbundenen dynamischen Störeffekte durch menschliche Aktivitäten und Bewegungen der Baumaschinen, Transportfahrzeuge. Das erhöhte Störungs- und Scheuchpotential ist während der Bautätigkeiten von temporärer Dauer.

Nach Fertigstellung der jeweiligen Anlagenbestandteile der vorgesehenen Erweiterungen sind die gegebenenfalls wirksame Erhöhung des Einflusses der optischen Reize durch die Wirkungen der Neubauten sowie der anlage- und betriebsbezogenen Bewegungen sowie die Vergrößerung des Bereiches mit Lichtimmissionen hinsichtlich der zu betrachtenden relevanten Arten zu bewerten.

Die Auswirkungen der optischen Störungen werden im Umfeld des Plangebietes mit den jeweiligen emittierenden Bau- und Anlagenbereichen (punktuelle Störquellen) und entlang des Anliegerweges Str. Havekenburg (lineare Störquelle) zwischen Anlage und der nächstgelegenen öffentlichen

Straße (hier die Bundesstraße B195) bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr berücksichtigt.

Vorbelastungen sind am Planstandort und im dessen relevanten Umfeld durch Betriebsvorgänge der Tierhaltungs- und Biogasanlage, Gebäudekomplexe der Anlagen, sonstige Bauten, Straßenverkehr sowie Landbewirtschaftung auf Acker und Grünland gegeben.

Insbesondere ist die Betroffenheit der folgenden Arten, Artengruppen und deren Lebensräume zu prüfen:

- Vogelarten der Nistgilden der Saumbrüter in Gehölzen und der Gehölzfreibrüter.

Die Wirkintensität ist insgesamt als mittelhoch bis hoch (baubedingt) bzw. gering bis mittelhoch (anlage- und betriebsbedingt) einzuschätzen.

Die Einflüsse der Lärmbelastungen und der optischen Störungen auf die relevanten Arten werden auch innerhalb der Flucht- und Effektdistanzen der einzelnen Arten betrachtet (vgl. GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010, BFN 2016).

Erschütterungen

Potentielle Auswirkungen durch Erschütterungen sind bei Arten mit einer stark an Boden gebundenen Lebensweise zu berücksichtigen (z. B. Zauneidechse, Kröten-Arten).

Erschütterungen gehen bau- und betriebsbedingt über das vorhandene Maß der Abbau- und Transportvorgänge in der Sandgrube hinaus. Sie sind im unmittelbaren Baugebiet, Anlagenareal und entlang der Zuwegung von Bedeutung. Für die meisten Tierartengruppen stehen aber die optischen Reize sowie die erzeugte Geräuschkulisse als Wirkfaktoren deutlich im Vordergrund hinsichtlich des Beeinträchtigungspotentials, so dass die Erschütterungen eine untergeordnete Rolle spielen.

Die Wirkintensität ist insgesamt als nicht relevant einzuschätzen.

Ammoniak-/Stickstoffimmissionen

Die wirkrelevante Erhöhung der anlage- und betriebsgebundenen Ammoniak- und Stickstoffimmissionen ist im betrachteten Umfeld des Plangebietes nach der vorgesehenen Erweiterung der Rinder- und Biogasanlage von vornherein auszuschließen (vgl. OLDENBURG 2016, ECO-CERT 2017a).

Die Wirkintensität ist insgesamt als irrelevant einzuschätzen.

Kollisionsrisiko

Neben dem baubedingten flächenbezogenen Risiko der Tötung von Individuen ist auch das Kollisionsrisiko - Tötungen von Individuen infolge des bau-, anlage- und betriebsgebundenen Transportverkehrs – zu beachten. Das Risiko besteht insbesondere für alle zu betrachtenden relevanten Tierartengruppen.

Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf den jeweiligen Baufeldern und dem Anliegerweg Str. Havekenburg bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B195)

berücksichtigt werden. Die Betrachtung der südlichen Zufahrt zum Plangebiet entfällt. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B195. Eine relevante Fahrtstrecke mit Kollisionsgefährdung für die betrachteten Arten ist an der südlichen Zufahrt nicht gegeben.

Im Rahmen der Einzelartprüfung bei der Konfliktanalyse ist zu beachten, dass der Verbotstatbestand nach Nr. 1 (Tötungen) des § 44 Abs. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen ist, da die Privilegierung gem. § 44 Abs. 5 nur für mit der Zerstörung von Lebensstätten verbundene Tötungen gilt. Insofern ist bei selbstständigen Tötungen (roadkills) das Kriterium der Signifikanz bezüglich des auftretenden Lebensrisikos für diese Arten maßgeblich. So werden vereinzelte Verluste von Individuen einer Art durch sogenannte „ongoing activities“ i.S.d. Europäischen Kommission (2007) wie Land- und Forstwirtschaft, Straßenverkehr und auch durch Gebäude, Windkraftanlagen, Leitungen, Masten u. a. gezählt. Für diese nicht vorhersehbaren Tötungen ist keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da „von einer Verwirklichung des Tötungsverbotes nicht auszugehen ist“ (vgl. auch Europäische Kommission 2007). Bei den „systematischen Gefährdungen“ gehen die vorhabenverursachten Verluste ggf. über das „Normalmaß“ hinaus, sodass dann von einer Verwirklichung des Tötungsverbotes auszugehen ist.

Für die von der vorgesehenen Waldumwandlung betroffenen Bereiche des Plangebietes ist als aktueller Status in Hinblick auf Nutzungsintensität eine „extensive Nutzung“ mit gelegentlicher Befahrung anzunehmen. Aus diesem Grund ist eine sog. „Erstbefahrung“ der vom Vorhabenverkehr betroffenen Bereiche der jeweiligen Baufelder zu berücksichtigen.

Für die individuenbezogene artspezifische Beurteilung des Kollisionsrisikos müssen Bezugsräume definiert werden. Ihre Ausdehnung ist nach autökologischen Merkmalen (insbesondere Aktionsräume) und in Kenntnis der Verbreitung der Arten zu bestimmen. Um vorhabenbezogene Aussagen für die prüfungsrelevanten Arten treffen zu können, werden zwei Betrachtungsräume definiert. Für die Arten mit geringen Aktionsradien (bis einigen Kilometern) wird die Kleinregion östlich von Tripkau (im Weiteren: Region Tripkau) zu Grunde gelegt. Für die Arten mit großen Aktionsradien wird die Großregion Ludwigslust - Uelzen als Bezugsraum betrachtet.

In den o. g. Regionen vorhandene Vorbelastungen sind: Straßenverkehr und Verkehr auf sonstigen öffentlichen Wegen, Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen.

Die baulichen Anlagenbestandteile auf dem Betriebsgelände sind nicht geeignet, Tiere zu verletzen oder zu töten. Somit entfällt das anlagebedingte Kollisionsrisiko für das Planvorhaben.

Fazit der Analyse der vom Projekt ausgehenden Wirkungen:

Nach Analyse der vom Planvorhaben ausgehenden Wirkpfade erstrecken sich die im vorliegenden Gutachten zu beurteilenden **Wirkzusammenhänge mit Beeinträchtigungspotentialen** auf die prüfungsrelevanten Arten durch:

- Flächeninanspruchnahme,
- Gebäudeabriss,
- Gehölzrodung,
- Lärmimmissionen,
- optische Störungen,
- bau- und betriebsbedingtes Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen.

4.2 Abgrenzung der Räume mit potentiell beeinträchtigender Wirkung

Der Raum mit potentiell beeinträchtigender Wirkung beschränkt sich nicht nur auf die jeweiligen Baustandorte. Die Darstellung von Wirkräumen ist aus der Karte 1 ersichtlich (s. Anlagen).

Als Räume mit möglichen Fernwirkungen wurden betrachtet:

- die jeweiligen **Baustandorte** (hier: die Standorte der vorgesehenen Rodungs- und Abrissarbeiten sowie die eigentlichen Baufelder) - bei Lebensstättenzerstörungen ist die Funktion dieser im räumlichen Zusammenhang (gebietsspezifische Empfindlichkeit) zu bewerten, was regelmäßig auch eine Ansprache von Gesamtbereichen außerhalb des Baustandortes erfordert,
- der **Bereich mit einem Radius von 50 m** um die jeweiligen Baustandorte und die Zuwegung über dem Anliegerweg Str. Havekenburg (vorsorgeorientiert gewählter pauschaler Wirkbereich der baubedingten Lärmimmissionen)*,
- die autökologisch begründeten **artspezifischen Räume** (z. B. Effekt- und Fluchtdistanzen, Wanderkorridore, essentielle Nahrungsräume),
- die **Bereiche der jeweiligen Baufelder und entlang der Zuwegung** zur Anlage über dem Anliegerweg Str. Havekenburg, mit dem dort vorhandenen **Kollisionsrisiko** (wie o. g. in Abwägung der signifikanten Erhöhung des „*allgemeinen Lebensrisikos*“).

Eine weitergehende Prüfung über diese hier definierten Wirkräume hinaus hat sich als unbegründet erwiesen.

Bemerkung zu den Effektdistanzen:

Die Definition und die ausführlichen Erläuterungen zur Kategorie der Effektdistanz sind in GARNIEL et al. 2007 und GARNIEL & MIERWALD 2010 gegeben. Hier ist nur darauf hinzuweisen, dass in den kritischen Effektdistanzen die Gesamtwirkung von Wirkkomplexen hinein floss (z. B. optische Störeffekte, Lärmbelastung) und hieraus ihre maximale statistisch nachweisbare Reichweite bestimmt wurde. Die im Einzelfall anzusetzenden Größen für die vorhabenbezogenen Wirkfaktoren sind unter Einbeziehung weiterer Untersuchungsergebnisse und Erfahrungswerte zu bestimmen.

*) Für die Vereinfachung der Darstellung des 50 m-Wirkbereiches wird in der Karte 1 ein Streifen mit 50 m Breite von den Grenzen des Geltungsbereiches aus Gemessen im Osten, Norden und Westen bzw. dem Anliegerweg entlang eingezeichnet. Im Süden wird keine zusätzliche baubedingte Beeinträchtigung der relevanten Tierarten und deren Lebensräume, nach Berücksichtigung der Vorbelastungen und des Maßes der zu erwartenden temporären Erhöhung der Störeffekte, abgeleitet.

5. Relevanzprüfung

5.1 Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum

Für das geplante Vorhaben wurde ein Untersuchungsraum (UR) mit dem Radius von 1.000 m betrachtet. Die Darstellung der UR ist in Karte 1 ersichtlich (s. Anlagen).

Aussagen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im UR wurden zum einen anhand von Datenrecherchen sowie einer Potenzialabschätzung der faunistischen Ausstattung des UR aufgrund der dort vorhandenen Biotopstrukturen bzw. abgrenzbaren Lebensraumtypen abgeleitet.

Zum anderen wurden systematische Erhebungen zu den Tierartengruppen der Brutvögel und Reptilien durchgeführt, die durch Beobachtungen am Vorhabenstandort und dessen unmittelbaren Umfeld ergänzt wurden. Die Erfassung der Lebensräume und der floristischen Ausstattung im UR erfolgte durch eine Biotopkartierung.

5.1.1 Datenrecherche / Potentialabschätzung

Im Einzelnen wurden folgende Datenquellen verwendet:

- NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN (2017) (Zit.: NUK 2017)
<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>
- Rote Listen NI und D der relevanten Tierartengruppen, Literatur und Veröffentlichungen zum landesweiten Artenbestand/Artenmonitoring (s. Literatur- und Quellenangaben im Verzeichnis - Abschnitt 10).

5.1.2 Durchgeführte Bestandserhebungen

Im Jahr 2017 erfolgte neben der Biotopkartierung eine faunistische Sonderuntersuchung (FSU) für Brutvögel und Reptilien. Die nachfolgende Abb. 3 stellt für die Erfassungen die Untersuchungsräume, die angewandte Erfassungsmethodik, den Zeitraum der Geländeerhebungen sowie in zusammengefasster Form die Ergebnisse dar.

Des Weiteren fanden die Ergebnisse der floristischen Erhebungen aus OLDENBURG 2016 Verwendung.

Für weitergehende Aussagen wird auf den vorliegenden Ergebnisbericht verwiesen:

- INGENIEURBÜRO VOLKER GÜNTHER (2017) (Zit.: GÜNTHER 2017): Faunistische Kartierungen (Brutvögel, Zauneidechsen) am Vorhabenstandort Tripkau - Erweiterung einer Milchviehanlage. Stand: Juli 2017. Plau am See.
- ECO-CERT (2017b): Biotopkartierung Tripkau - Biotopkartierblätter, Biotopkarte. Stand: Juli 2017. Techentin.

Nachfolgend enthalten:

Abb. 3: Vorgenommene Bestandserhebungen im Untersuchungsraum des AFB

Abb. 3: Vorgenommene Bestandserhebungen im Untersuchungsraum des AFB

Art/ Art-gruppe	Örtlichkeit	Erfassungsmethodik	Zeitraum der Erfassungen	Ergebnisse
Reptilien (Zauneidechse)	UR der FSU	Sichtbeobachtungen; nach anerkannten Methoden (NLWKN 2011, BLANKE 1999, 2010, BOSBACH & WEEDELING 2005). 6 Begehungen.	26.04, 07.05., 28./29.05., 11.06., 25.06.2017	Kein Nachweis von Zauneidechsen
Brutvögel	UR der FSU	Revierkartierung aller Spezies nach Methodenstandard (SUEDBECK et al. 2005). 6 Tag- und Nachtbegehungen	15./16.04., 25./26.04., 06./07.05., 28./29.05., 11./12.06., 25./26.06.2017	58 Brutvogelarten, 7 Vogelarten als Nahrungsgäste
Biotope	Geltungsbereich des B-Planes	Flächendeckende Kartierung der Biotope und FFH-Lebensraumtypen nach DRACHENFELS 2016. 5 Begehungen.	März bis Juli 2017	15 Biotope

5.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung sind zunächst in der Tabelle 2 dargestellt worden (s. Anlage).

Die hier vorgenommene Bestandsdarstellung erfolgt nach vorangegangener projektspezifischer Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung) hinsichtlich der Relevanzkriterien innerhalb des Untersuchungsraumes und davon ausgehend in den vorhabenspezifischen Wirkräumen gem. der unter Abschnitt 1.2 beschriebenen Methodik.

Zug- und Rastvögel

Zur Eingrenzung der potentiell auftretenden Zug- und Rastvogelarten vgl. SDB 2014 und NLWKN 2017.

Die vorhabenbedingte Betroffenheit von regelmäßig und / oder in relevanter Anzahl auftretenden Zug- und Rastvogelarten gem. Artikel IV Abs. 2 der VRL konnte auf der Stufe der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Die anzusetzenden Wirkräume ergeben sich aus den artspezifischen Störradien der potentiell auftretenden Zug- und Rastvögel (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Die größten Distanzen, die sich aus den Störradien ergeben, betragen 400 m bis 500 m (z. B. für Singschwan, Kranich) (ebd.). Die Trupps der betrachtungsrelevanten Zug- und Rastvogelarten zeigen zudem ein Meideverhalten gegenüber geschlossenen Gehölzstrukturen (z. B. Waldrand, (Baum)Hecke).

Das Plangebiet liegt vollständig vom Wald umschlossen. Für die Ackerschläge östlich des Plangebietes müssen die Abschirmungseffekte des Waldes und die Meidedistanzen der Zug- und Rastvögel zu den Waldkanten berücksichtigt werden. Das Schwellenwertkriterium von 2 % wird im Plan-

gebiet und in den vorhabensspezifischen Wirkräumen mit ausreichender Sicherheit nicht erreicht. Insgesamt kann ein relevantes Vorkommen von rastenden und überwinternden Zug- und Rastvögeln im Plangebiet und in den vorhabensspezifischen Wirkräumen ausgeschlossen werden.

Nahrungsgäste, Überflieger

Im UR wies GÜNTHER 2017 7 Vogelarten als Nahrungsgäste nach (Elster, Mauersegler, Kolkrabe, Mäusebussard, Baumfalke, Ortolan, Weißstorch).

Die relevante Betroffenheit der potentiell auftretenden Nahrungsgäste durch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen konnte auf der Stufe der Relevanzabschichtung für alle Arten ausgeschlossen werden. Für die Beurteilung der vorhabensspezifischen potentiell beeinträchtigenden Wirkungen auf die lokalen Populationen und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Nahrungsgäste wurden die folgenden Merkmale herangezogen:

- Habitatausstattung in den vorhabensspezifischen Wirkräumen in Gegenüberstellung zu den Habitatsprüchen der Arten hinsichtlich Nahrungsgebiete,
- Vorliegen von essentiellen Nahrungsräumen, die vom Planvorhaben berührt werden,
- Vorliegen von Nahrungsgebieten, Nahrungsquellen in den vorhabensspezifischen Wirkräumen mit artspezifischer konzentrierender Wirkung,
- nachgewiesene und potentielle Anzahl von vorhabensspezifisch betroffenen Individuen der Arten in Bezug auf ihr nachgewiesenes oder potentielles Brutvorkommen im relevanten Umfeld.

Nilgans

Die von GÜNTHER 2017 mit einem Brutpaar im UR nachgewiesene Art wird bei THEUNERT 2008a nicht unter den in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Vogelarten geführt. Die weitere Betrachtung der Art entfällt im vorliegenden Gutachten.

NATURA-2000 Gebiete

Ein Individuenaustausch von Brutvögeln und sonstigen Tierarten mit großen Aktionsradien zwischen einem NATURA-2000 Schutzgebiet und seinem Umfeld und eine Raumnutzung außerhalb des Schutzgebiets sind nicht auszuschließen. Die funktionalen Beziehungen zwischen Schutzgebiet und den vorhabensspezifischen Wirkpfade sind zwar im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu analysieren, die potentiell betroffenen Zielarten eines NATURA-2000 Gebietes werden jedoch im vorliegenden Gutachten als weitere Wert gebende Arten betrachtet.

Das Plangebiet ist großräumig vom EU-Vogelschutzgebiet (SPA) DE2832-401 (V37) „Niedersächsische Mittelelbe“ umgeben. Der nördliche Teilbereich des Plangebietes ist Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes. In der Relevanzprüfung wurden die folgenden Zielarten des SPA als (potentielle) Brutvögel berücksichtigt (vgl. SDB 2014):

- Ortolan, Pirol, Rot- und Schwarzmilan.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Aufnahmen, der Relevanzabstufung und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum Bestand der geschützten Arten kann das Vorkommen der in der nachfolgenden Tab. 3 aufgeführten Arten in den vorhabensspezifischen Wirkräumen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Nachfolgend enthalten:

Tab. 3: In den Wirkräumen nachweislich und potentiell vorkommende streng geschützte Arten nach Anh. IV der FFH-RL sowie Europäische Vogelarten

Tab. 3: In den Wirkräumen nachweislich und potenziell vorkommende streng geschützte Arten nach Anh. IV der FFH-RL sowie Europäische Vogelarten

Prüfungsrelevante Artenkulisse		Arten/Artengruppe
Anhang IV-Arten	Gefäßpflanzen	keine
	Weichtiere	keine
	Libellen	keine
	Käfer	keine
	Falter	keine
	Fische	keine
	Lurche	keine
	Kriechtiere	keine
	Meeressäuger	keine
	Fledermäuse	Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus
	Landsäuger	keine
Europäische Vogelarten	Arten des Anh. I der VRL	Rotmilan, Schwarzmilan
	Arten des Artikel 4 Abs. 2 der VRL	keine
	Gefährdete Arten der Roten Liste NI und BRD (Kategorie 0 – 3)	Baumpieper, Bluthänfling, Grauschnäpper, Kuckuck, Mehlschwalbe, Pirol, Rauchschwalbe, Rotmilan, Star, Trauerschnäpper, Turteltaube, Waldlaubsänger
	Streng geschützte Arten nach Anl. 1 Sp. 3 der BArtSchV	keine
	Streng geschützte Arten nach Anh. A der EU-ArtSchV	Rotmilan, Schwarzmilan, Turteltaube, Waldkauz
	Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horst-, Kolonie-, Gebäudebrüter)	Graureiher, Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzmilan
Arten, für die NI eine besondere Verantwortung trägt*	Abendsegler, Rotmilan, Turteltaube	

* Vgl. „Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf“ in NLWKN 2011: Arten mit höchster Priorität.

Tab. 3: In den Wirkräumen nachweislich und potenziell vorkommende streng geschützte Arten, Arten nach Anh. IV der FFH-RL sowie Europäische Vogelarten (Fortsetzung)

Prüfungsrelevante Artenkulisse		Arten/Artengruppe
Europäische Vogelarten	weit verbreitete, ungefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche (Gruppen der Nistgilde)	<i>Bodenbrüter (Freiland):</i> keine
		<i>Bodenbrüter (Rand- und Saumstrukturen):</i> Bachstelze, Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Zaunkönig
		<i>Gehölzfreibrüter:</i> Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Wacholderdrossel, Zilpzalp
		<i>Gehölzhöhlenbrüter:</i> Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Haubenmeise, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Waldbaumläufer

Bei der weiteren Prüfung der Beeinträchtigungen auf Relevanz wird für die in Tab. 3 aufgeführten Arten festgestellt, ob die vorhabenbedingten Wirkungen zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten führen können. In der nachfolgenden Tab. 4 werden die benannten Arten bzw. Artgruppen den in Abschnitt 4 beschriebenen Wirkungen gegenüber gestellt und dargelegt, welche Betroffenheiten sich für die Arten ergeben.

Nachfolgend enthalten:

Tabelle 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

I. FFH Anhang IV-Artengruppen/Arten	
Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
I.1 Pflanzen	
Keine Vorkommen	
Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
I.2 Tiere	
Weichtiere	
Keine Vorkommen	
Libellen	
Keine Vorkommen	
Falter	
Keine Vorkommen	
Käfer	
Keine Vorkommen	
Fische	
Keine Vorkommen	
Lurche	
Keine Vorkommen	
Kriechtiere	
Keine Vorkommen	
Landsäuger	
Keine Vorkommen	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<p>Fledermäuse</p> <p>Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus</p>	<p>bau- und anlageverursachte Flächenverluste</p>
	<p>Potentielle Wochenstuben und Sommerquartiere der vorangestellten Fledermausarten können in den vorhabenspezifischen Wirkräumen im Wald und in/an den Bauten der Rinderanlage angenommen werden. Im Zuge der vorgesehenen Gehölzrodung und des Abbruches von Gebäuden können Wochenstuben und / oder Sommerquartiere der Fledermäuse zerstört werden. Die vorhabenbedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Habitatverluste kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
	<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Die nachtaktive Verhaltensweise der Artengruppe lässt keine signifikanten bau- und betriebsbedingten Stör- und Scheuchwirkungen auf die lokalen Populationen der Fledermäuse erwarten. Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen. Im Zuge der vorgesehenen Gehölzrodung und des Abbruches von Gebäuden können Wochenstuben und / oder Sommerquartiere der Fledermäuse zerstört und dabei Tiere, insbes. Jungtiere verletzt oder getötet werden. Es kann eine potentielle temporäre Gefährdung von Einzelindividuen der Arten im Zusammenhang mit Schädigung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (flächenbezogene Gefährdung) eintreten.</p>
	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p>
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und von Einzelindividuen der Arten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Arten bedürfen der weiteren Konfliktanalyse.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

II. Europäische Vogelarten	
Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Rotmilan	bau- und anlageverursachte Flächenverluste
	<p>Nachweis der Art im Nahbereich zum Plangebiet im Nord-Nordosten mit einem Brutpaar (GÜNTHER 2017). Vorhabenbedingt werden keine Horstbäume gefällt oder Jagdhabitats überplant. Die vorhabenbedingte signifikante Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Flächenverluste oder Habitatveränderungen wird ausgeschlossen.</p>
	bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen
	<p>Durch die vorgesehenen Baumfällarbeiten und die Bautätigkeit sowie in Folge der Arbeitsvorgänge zur Befüllung der vorgesehene(n) Siloanlage(n) im Norden des erweiterten Betriebsgeländes können temporär verstärkte Störeffekte am nachgewiesenen Horst entstehen. Das zeitweilige Verscheuchen der Brutvögel kann zum Absterben von Eiern und/oder Jungvögeln führen. Die potentielle temporäre Gefährdung von Einzelindividuen der Art kann in Folge der baubedingten Stör- und Scheuchwirkungen (inkl. Gehölzrodung) in der Brutperiode bei Besetzung des Brutplatzes bestehen. Die temporär verstärkten Störeffekte am nachgewiesenen Horst können zum Verscheuchen der Brutvögel und endgültigem Verlassen des Brutplatzes in Folge der Arbeitsvorgänge zur Befüllung der vorgesehene(n) Siloanlage(n) im Norden des erweiterten Betriebsgeländes führen. Die Schädigung der Fortpflanzungsstätte kann in Folge der betriebsbedingten Stör- und Scheuchwirkungen nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die bau-, anlage- und betriebsbedingte signifikante Betroffenheit der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird demgegenüber ausgeschlossen.</p>
	Ergebnis der Relevanzprüfung
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Einzelindividuen und der Fortpflanzungsstätte der Art kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Art bedarf der weiteren Konfliktanalyse.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Schwarzmilan	bau- und anlageverursachte Flächenverluste
	<p>In den vorhabenspezifischen Wirkräumen wurde ein Brutpaar nordöstlich vom Plangebiet nachgewiesen (GÜNTHER 2017). Der Horstbaum steht ca. 75-80 m von der Grenze des Plangebietes und ca. 20-25 m vom östlich verlaufenden Waldrand entfernt. Vorhabenbedingt werden keine Horstbäume gefällt oder Jagdhabitats überplant. Die vorhabenbedingte signifikante Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Flächenverluste oder Habitatveränderungen wird ausgeschlossen.</p>
	bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen
	<p>Für das Fluchtverhalten von Schwarzmilanen sind optische Signale entscheidend (GARNIEL & MIERWALD 2010). Wiederholte Störungen innerhalb der Fluchtdistanz (300 m) können zur Verlust der Brutplatzeignung führen (ebd. und GASSNER et al 2010). Bis zu dieser Entfernung ist <i>bei häufiger Störung</i> von einer signifikanten Beeinträchtigung bzw. von einem (teilweisen) Funktionsverlust des Lebensraums als Habitat für die Art auszugehen (vgl. BFN 2016). Zur Beurteilung des vorhabenbedingten Beeinträchtigungspotenzials am Horststandort ist eine Raumanalyse erforderlich.</p> <p>Der Horststandort liegt ca. 75-80 m von der Grenze des Plangebietes entfernt. Zwischen dem Plangebiet und dem nachgewiesenen Horstbaum erstreckt sich ein Dünenzug mit steil aufragenden Einzeldünen. Der Horstbaum steht am nordöstlichen Hangfußbereich an einer östlichen Auskrugung des Dünenzuges. Zwischen dem Planfeld und dem Horststandort bestehen Abschirmungseffekte durch den Wald und die örtlichen Topographie. Für die Brutansiedlung des Schwarzmilans, der sich ca. 20-25 m vom östlich verlaufenden Waldrand befindet, müssen die vorhandenen Störeffekte am Horststandort berücksichtigt werden: insbes. Vorbelastung durch intensive Ackerbewirtschaftung und die Nähe zur Tierhaltungsanlage. Des Weiteren wurde das Umfeld des Brutplatzes durch Forstmaßnahmen (Holzentnahme) verändert (vgl. ECO-CERT 2017b). Für das Brutpaar ist eine spezifische (Teil)Gewöhnung an die anthropogenen Störreize anzunehmen. Insgesamt sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen am nachgewiesenen Brutstandort des Schwarzmilans durch das Planvorhaben, inklusive Bauphase und Gehölzrodung, nach Berücksichtigung der Vorbelastungen und der Abschirmungseffekte zu prognostizieren. Die vorhabenbedingte signifikante Betroffenheit der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.</p> <p>Die Individuen aller Greifvogelarten sind kollisionsgefährdet. Im Hinblick auf das zu erwartende erweiterungsbedingte Verkehrsaufkommen und nach Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des regelmäßigen Auftretens von Individuen der Art in den vorhabenspezifisch kollisionsgefährdeten Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung von Schwarzmilanen in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu prognostizieren. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.</p>
Ergebnis der Relevanzprüfung	
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Population des Schwarzmilans kann nicht abgeleitet werden – keine Prüfrelevanz.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Waldkauz Fortsetzung auf Folgeseite.	<p style="text-align: center;">bau- und anlageverursachte Flächenverluste</p> <p>In den vorhabenspezifischen Wirkräumen wurde ein Brutpaar östlich vom Plangebiet nachgewiesen (GÜNTHER 2017). Der Brutplatz liegt ca. 40-45 m von der Grenze des Plangebietes entfernt.</p> <p>Da Waldkäuze weitgehend ortstreu sind und als ihre Brutstätten fast ausschließlich ältere / alte Eichen bzw. andere Laubbäume mit entsprechenden Baumhöhlen auswählen (vgl. WENDLAND 1963, FABIAN & SCHIMKAT 2012), ist deren potentielles Vorkommen in den Bereichen der vorgesehenen Rodungsflächen mit ausreichender Sicherheit auszuschließen (zur Lebensraumausstattung vgl. ECO-CERT 2017b und OLDENBURG 2016). Im Zuge der Planrealisierung wird die nachgewiesene Brutstätte der Art nicht beschädigt oder zerstört.</p> <p>Relevante Jagdhabitats der Art sind in Gehölzstrukturen bzw. deren Nähe (vgl. WENDLAND 1963, NABU MV 2017). Die überplante Waldflächen können als Teil eines potentiellen Jagdgebietes angenommen werden. Die Areale besitzt für den Waldkauz eine geringe bis allgemeine Bedeutung als Nahrungsraum mit geminderter Habitatqualität auf Grund der weitgehend einseitigen Bestockung mit Kiefern. Die Inanspruchnahme von Teilbereichen eines potentiellen Jagdreviers begründet keine artenschutzrechtliche Betroffenheit. Weitere potentielle Jagdgründe mit gleicher oder erhöhter Habitatqualität stehen dem Brutpaar in unmittelbarer Nähe großflächig weiterhin zur Verfügung. Eine erhebliche Schädigung der Fortpflanzungsstätte der Art durch partielle Flächenverluste in einem Jagdhabitat kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Die vorhabenbedingte signifikante Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art durch Flächenverluste oder Habitatveränderungen wird ausgeschlossen.</p>

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Waldkauz	<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Aus GARNIEL & MIERWALD 2010 können die folgenden Aussagen im Bezug auf die Störanfälligkeit der Art abgeleitet werden: Der Waldkauz besitzt keine besondere Empfindlichkeit gegenüber optischen Reize. Bei den Eulen spielt der Lärm in der Partnerfindung eine statistisch belegte Rolle. Die Effektdistanz von 500 m ist daher auf diese Lebensfunktion zu beziehen. Lokale (Teil)Populationen oder Einzelexemplare zeigen jedoch Anpassungen an die anthropogene Störungsgefüge (z. B. Besiedlung von städtischen Lebensräumen). Die Hauptbalz der Waldkäuze findet im Herbst und die Verpaarung in den Wintermonaten bis März jeweils in der Dämmerung und den Dunkelstunden statt (vgl. FABIAN & SCHIMKAT 2009). Die nachgewiesene Brutstätte des Waldkauzes liegt im Osten ca. 40-45 m von der Grenze des Plangebietes entfernt. Zwischen Plangebiet und Brutstätte ist ein Abschirmungseffekt zu berücksichtigen. Durch das Planvorhaben, inklusive Bauphase, nach Berücksichtigung der Vorbelastungen, der Abschirmungseffekte und der spezifischen Verhaltensweise der Käuze kommt es im Lebensraum der Art zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen. Die vorhabenbedingte signifikante Betroffenheit der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen. Alle Greifvögel sind kollisionsgefährdete Arten. Im Hinblick auf das zu erwartende erweiterungsbedingte Verkehrsaufkommen und nach Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des regelmäßigen Auftretens von Individuen der Art in den vorhabenspezifisch kollisionsgefährdeten Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung von Waldkäuzen in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu prognostizieren. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.</p>
	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p>
	<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Population des Waldkauzes kann nicht abgeleitet werden – keine Prüfrelevanz.</p>

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Graureiher	bau- und anlageverursachte Flächenverluste
	<p>In den vorhabenspezifischen Wirkräumen wurde eine kleine Kolonie mit mind. 15 Horsten auf Kiefern südlich vom Plangebiet nachgewiesen (GÜNTHER 2017, ECO-CERT 2017b) (ca. 32-34 Horste nach Auszählung vom Luftbild (GOOGLE 2017)). Der Kiefernbestand grenzt im Süden unmittelbar an das Plangebiet an. Die nächstgelegenen potentiellen Jagdgebiete der Graureiher sind im Ost-Südosten an der Krinke anzunehmen.</p> <p>Im Zuge der Planrealisierung werden weder die Brutstätten noch Nahrungsräume (Jagdhabitats) der Art berührt.</p> <p>Die vorhabenbedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art durch Flächenverluste oder Habitatveränderungen wird ausgeschlossen.</p>
	bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen
	<p>Aus GARNIEL & MIERWALD 2010 können die folgenden Aussagen im Bezug auf die Störanfälligkeit der Art abgeleitet werden: Die Verpaarung erfolgt außerhalb der Brutstätte an Versammlungsplätzen. Für den Koloniebrüter ist Lärm am Brutplatz unbedeutend. Es wurde ein Störradius der Kolonie von 200 m im Bezug auf den Straßenverkehr ermittelt. Kolonien werden auch in Ortschaften, deren unmittelbarer Nähe, in Zoos u. s. w. gegründet und lange Zeit besetzt (vgl. OAMV 2017, eigene Beobachtungen).</p> <p>Vorbelastungen im relevanten Umfeld der Kolonie: Tierhaltungsanlage, Anlagenbetrieb, Straßenverkehr, Siedlungseffekte. Nach Berücksichtigung der Vorbelastungen und der anzunehmenden Anpassung der Tiere aus der Kolonie an die vorhandenen Störungsgefüge sind vorhabenbedingte, inkl. Bauphase(n), relevante Stör- und Scheucheffekte nicht zu prognostizieren. Die vorhabenbedingte signifikante Betroffenheit der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.</p> <p>Anhaltspunkte liegen für eine besondere Empfindlichkeit der Graureiher gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen nicht vor. Vor dem Hintergrund der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen (Nahrungserwerb) des Graureihers ist das regelmäßige Auftreten von Individuen in den vorhabenspezifisch kollisionsgefährdeten Bereichen auszuschließen. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der Region Ludwigslust - Uelzen ausgeschlossen.</p>
	Ergebnis der Relevanzprüfung
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Population des Graureihers kann nicht abgeleitet werden – keine Prüfrelevanz.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<p>Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe (Gebäudebrüter)</p>	<p>bau- und anlageverursachte Flächenverluste</p>
	<p>Alle vier Arten wurden im Bereich der Rinderanlage nachgewiesen (GÜNTHER 2017). Im Zuge der vorgesehenen Abrissarbeiten von Altbausubstanz der Rinderanlage kann die Zerstörung von Brutplätzen der Gebäudebrüter nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die vorhabenbedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Habitatverluste kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
	<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Alle Arten sind gegenüber Lärm und sonstigen Störungen wenig bzw. nicht empfindlich. Durch das Planvorhaben, inklusive Bauphase(n), nach Berücksichtigung der Vorbelastungen, kommt es in den potentiell besiedelbaren Lebensräumen der Arten im Bereich der Rinderanlage und deren relevanten Umfeld zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen. Die vorhabenbedingte signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen. Im Zuge des vorgesehenen Abbruches von Gebäuden können Gelege der Arten zerstört und dabei Tiere, insbes. Jungtiere verletzt oder getötet werden. Es kann eine potentielle temporäre Gefährdung von Einzelindividuen der Arten im Zusammenhang mit Schädigung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (flächenbezogene Gefährdung) eintreten.</p>
	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p>
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und von Einzelindividuen der o. g. Arten der Nistgilde kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Arten bedürfen der weiteren Konfliktanalyse.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<p>Bodenbrüter (Rand- und Saumstrukturen)</p> <p>Bachstelze, Baumpieper, Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Zaunkönig</p>	<p>bau- und anlageverursachte Flächenverluste</p>
	<p>Alle Arten wurden in den vorhabenspezifischen Wirkräumen nachgewiesen (GÜNTHER 2017). Potentielle Brut- und Lebensstätten dieser Arten können in den Bereichen mit den vorgesehenen Abbruch- und Baumaßnahmen sowie den Gehölzrodungen angenommen werden. Eine relevante vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten ist demgegenüber nicht zu prognostizieren. Die vorhabenbedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Arten durch Flächenverluste oder Habitatveränderungen wird ausgeschlossen.</p>
	<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Durch die vorgesehenen Rodungs-, Abbruch- und Baumaßnahmen entstehen temporär verstärkte Störeffekte. An den nahe gelegenen potentiellen Brutstätten der Arten können diese Störungen eine temporäre Schädigung der Fortpflanzungsstätten bewirken. Das Verscheuchen der Brutvögel kann zum Absterben von Eiern oder Jungvögeln führen. Durch die Arbeiten können auch Gelege beschädigt oder zerstört und Jungvögel getötet werden. Es kann eine potentielle temporäre Gefährdung von Einzelindividuen der Arten im Zusammenhang mit Schädigung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (flächenbezogene Gefährdung) eintreten. Die durch Stör- und Scheuchwirkungen verursachte relevante Beeinträchtigung der lokalen Bestände der Arten ist nicht zu prognostizieren. Die vorhabenbedingte signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>
	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p>
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Einzelindividuen der o. g. Arten der Nistgilde kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Arten bedürfen der weiteren Konfliktanalyse.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<p>Gehölzfreibrüter</p> <p>Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Pirol, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Turteltaube, Wacholderdrossel, Waldlaubsänger, Zilpzalp</p>	<p>bau- und anlageverursachte Flächenverluste</p>
	<p>Alle Arten wurden in den vorhabenspezifischen Wirkräumen nachgewiesen (GÜNTHER 2017). Potentielle Brut- und Lebensstätten dieser Arten können in den Bereichen mit den vorgesehenen Gehölzrodungen angenommen werden. Eine relevante vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten ist demgegenüber nicht zu prognostizieren. Die vorhabenbedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Arten durch Flächenverluste oder Habitatveränderungen wird ausgeschlossen.</p>
	<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Durch die vorgesehenen Rodungs-, Abbruch- und Baumaßnahmen entstehen temporär verstärkte Störeffekte. An den nahe gelegenen potentiellen Brutstätten der Arten können diese Störungen eine temporäre Schädigung der Fortpflanzungsstätten bewirken. Das Verscheuchen der Brutvögel kann zum Absterben von Eiern oder Jungvögeln führen. Durch die Rodungsarbeiten können auch Gelege beschädigt oder zerstört und Jungvögel getötet werden. Es kann eine potentielle temporäre Gefährdung von Einzelindividuen der Arten im Zusammenhang mit Schädigung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (flächenbezogene Gefährdung) eintreten. Die durch Stör- und Scheuchwirkungen verursachte relevante Beeinträchtigung der lokalen Bestände der Arten ist nicht zu prognostizieren. Die vorhabenbedingte signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>
	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p>
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Einzelindividuen der o. g. Arten der Nistgilde kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Arten bedürfen der weiteren Konfliktanalyse.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<p>Gehözhöhlenbrüter</p> <p>Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Haubenmeise, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer</p>	<p>bau- und anlageverursachte Flächenverluste</p>
	<p>Alle Arten wurden in den vorhabenspezifischen Wirkräumen nachgewiesen (GÜNTHER 2017). Potentielle Brut- und Lebensstätten dieser Arten können in den Bereichen mit den vorgesehenen Gehölzrodungen angenommen werden. Eine relevante vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten ist demgegenüber nicht zu prognostizieren. Die vorhabenbedingte signifikante Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Arten durch Flächenverluste oder Habitatveränderungen wird ausgeschlossen.</p>
	<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Durch die vorgesehenen Rodungs-, Abbruch- und Baumaßnahmen entstehen temporär verstärkte Störeffekte. An den nahe gelegenen potentiellen Brutstätten der Arten können diese Störungen eine temporäre Schädigung der Fortpflanzungsstätten bewirken. Das Verscheuchen der Brutvögel kann zum Absterben von Eiern oder Jungvögeln führen. Durch die Rodungsarbeiten können auch Gelege beschädigt oder zerstört und Jungvögel getötet werden. Es kann eine potentielle temporäre Gefährdung von Einzelindividuen der Arten im Zusammenhang mit Schädigung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (flächenbezogene Gefährdung) eintreten. Die durch Stör- und Scheuchwirkungen verursachte relevante Beeinträchtigung der lokalen Bestände der Arten ist nicht zu prognostizieren. Die vorhabenbedingte signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>
	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p>
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Einzelindividuen der o. g. Arten der Nistgilde kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Arten bedürfen der weiteren Konfliktanalyse.</p>	

6. Konfliktanalyse

Die artbezogene Konfliktanalyse erfolgt unter Zuhilfenahme von Formblättern, die im Einzelnen in den Anlagen enthalten sind.

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der in NI vorkommenden Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vorkommen von betroffenen Pflanzenarten

Keine

6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der in NI vorkommenden Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG): Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt dann nicht vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Arten handelt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 und 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Vorkommen von betroffenen Tierarten

Im Ergebnis der vorgenommenen Relevanzprüfung (Kap. 5) umfasst die artbezogene Konfliktanalyse die folgenden Arten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie:

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Formblätter s. Anlagen.

6.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VSch-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG): Fangen, Verletzen oder Töten von Vögeln sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt dann nicht vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Arten handelt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 und 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Vorkommen von betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Ergebnis der vorgenommenen Relevanzprüfung (Kap. 5) umfasst die artbezogene Konfliktanalyse die folgenden Arten:

- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Arten der Nistgilde der Gebäudebrüter
- Arten der Nistgilde der Bodenbrüter in Säumen und Gehölzen sowie ihren Rändern
- Arten der Nistgilde der Gehölzfreibrüter
- Arten der Nistgilde der Gehölzhöhlenbrüter

Formblätter s. Anlagen.

7. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG kann hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Eine weitergehende Erläuterung wird nicht erforderlich, da Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei Durchführung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht vorliegen.

8. Fazit und Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ der Gemeinde Amt Neuhaus, für das Gebiet östlich des Ortsteiles Tripkau, mit dem Planungsziel der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes für Tierhaltung, Landwirtschaft und Biogasanlage wurde die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen betrachtet.

Im Rahmen der Relevanzprüfung und anschließenden Konfliktanalyse wurde festgestellt:

Für **keine** der überprüften Arten aus den relevanten Artgruppen werden nach Festlegung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) bau-, anlage- oder betriebsbedingte **Tötungs-, Schädigungs- oder Störungstatbestände** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG **ausgelöst**.

Es verbleiben keine Verletzungen von Zugriffsverboten, die eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder die Festlegung arterhaltender Maßnahmen (A_{FCS}) zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einzelner Arten erfordern.

9. Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

In Frage kommen:

- Maßnahmen zur Vermeidung,
- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die im Rahmen der Konfliktanalyse entwickelten **Maßnahmen zur Vermeidung (V_{AFB})** werden in den entsprechenden Formblättern - Maßnahmenblätter (s. Anlagen) dargestellt.

Maßnahmen zur Vermeidung:

- V_{AFB1} Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Gebäudebrütern und Fledermäusen. Besiedlungskontrolle. Nachgeordnete Maßnahmen.
- V_{AFB2} Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln. Bauzeitregelung. Ökologische Baubegleitung.
- V_{AFB3} Vermeidung von betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Rotmilan. Partielle Betriebszeitregelung.

Diese sind im weiteren Planungsablauf in die landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) zu integrieren.

Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen - A_{CEF}) sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

10. Literatur und Quellen

Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf.
- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. 2. Aufl., Wiesbaden, 715 S.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.- 2. Aufl., Wiebelsheim.
- BERNDT, R. & STERNBERG H. (1966): Der Brutort der einjährigen weiblichen Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) in seiner Lage zum Geburtsort. Journal für Ornithologie, September 1966, Volume 107, Issue 3–4, pp 292–309.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland. Vollständige Berichtsdaten aus: http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html
- BINOT et al. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.
- BOYE, P. & M. DIETZ (2004): *Nyctalus noctula* (SCHREBER, 1774): In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 529-536.
- CATTO, C.M.C. & A.M. HUTSON (1999): *Eptesicus serotinus*. In: MITCHELL-JONES, A.J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRSTFEK, B., REINDERS, P.J.H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J.B.M., VOHRALIK, V. & J. ZIMA: The atlas of european mammals. T. & A.D. Poyser Natural History. 142-143.
- DRACHENFELS, O. V. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Stand: Juli 2016. Hrsg.: Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. A/4: 1-326. Hannover.
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland.
- FABIAN, K. & SCHIMKAT, J. (2009): Der Waldkauz *Strix aluco* im Stadtgebiet von Dresden. Actitis 44 (2009): 43-56.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – IHW, Eching.
- FLADE, M. & SCHWARZ, J. (2004): Ergebnisse des DDA-Monitoringprogramms, Teil II: Bestandsentwicklung von Waldvögeln in Deutschland 1989–2003. Vogelwelt 125: 177 – 213 (2004).
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam. Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V. Stand: 20.09.2010.
- GAITZENAUER, K. (1990): Die Bedeutung des Brutbiotopes der Turteltaube (*Streptopelia turtur*) im Seewinkel im Hinblick auf den Artenschutz. Biologisches Forschungsinstitut für Burgenland. BFB-Bericht 74, 117-127. Illmitz 1990.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Kiel.
- GARNIEL A., DAUNICHT W.D., MIERWALD U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/ Kurzfassung. - FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.

- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24 (1) (1/04): 1-76, Hildesheim.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- GATTER, W. (2016): Grauschnäpper *Muscicapa striata* in Wäldern: Borkenkäfer, Sturm und Feuer - Evolution mit der Katastrophe? Die Vogelwelt 136: 53 - 68.
- GEDEON, K., A. MITSCHKE & C. SUDFELD (Hrsg.) (2004): Brutvögel in Deutschland. Hohenstein-Ernstthal.
- GELPKE, C. & M. HORMANN (2010): Artenhilfskonzept Rotmilan (*Milvus milvus*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Echzell. 115 S. + Anhang (21 S.). Abgestimmte und aktualisierte Fassung, Stand 15.08.2012.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 1-14. Aula Verl., Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GÜNTHER, A. NIGMANN, U., ACHTZIGER, R. & H. GRUTTKE (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Naturschutz und Biologische Vielfalt 21.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 386 S.
- HOVORKA, W. (1991): Zur Autökologie des Pirols *Oriolus o. oriolus* (L., 1758) unter Berücksichtigung populationsökologischer Aspekte. Oriolade - Aves. Diss. Univ. Wien.
- HÖTKER, H., KRONE, O. & NEHLS, G. (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.
- HÜBNER, A. (2009): Die Habitatwahl des Baumpiepers *Anthus trivialis* – eine Analyse mittels GIS. In: Vogelwarte 47, 2009: 165-170.
- KORNECK, D., SCHNITTLER, M., VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – In: LUDWIG, G., SCHNITTLER, M. [Hrsg.]: Rote Listen gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenr. Vegetationskd. 28: 21–187, Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. NuL 44 (8), 2012, 229-237.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen, Heft 48 1-552 + DVD. Hannover.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Stand 2015. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256.
- LAI (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Beschluss der LAI vom 13. 09. 2012.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Stand Juni 2007.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2009): Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Kiel.

- MAMMEN, U., STUBBE, M. (2009): Aktuelle Trends der Bestandsentwicklung der Greifvogel- und Eulenarten Deutschlands. In: Populationsökologie Greifvogel- und Eulenarten. Bd. 6. 2009: 9-25.
- MATTES, H. & GATTER, W. (2011): Beeinflusst der Star *Sturnus vulgaris* über Höhlenkonkurrenz die Häufigkeit von Spechten *Dendrocopos sp.*? Ornithol. Beob. 108: 251-259.
- MEYBURG, B.-U., MEYBURG, C. (2009): GPS-Satelliten-Telemetrie bei einem adulten Schwarzmilan (*Milvus migrans*): Aufenthaltsraum während der Brutzeit, Zug und Überwinterung. In: Populationsökologie Greifvogel- und Eulenarten. Bd. 6. 2009: 243-284.
- MÖCKEL, R. & WIESNER, T. (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15, Sonderheft: 1-133.
- MÖLLER, A. & HAGER, A. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien und Tagfalter. NuL 44 (10), 2012, 307-316.
- MÜLLER, G. & MÖSER, M. (Hrsg.) (2004): Taschenbuch der Technischen Akustik. Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2004.
- NACHTIGALL, W. (2008): Der Rotmilan (*Milvus milvus*, L. 1758) in Sachsen und Südbrandenburg – Untersuchungen zu Verbreitung und Ökologie. Dissertation. Vorgelegt der Naturwissenschaftlichen Fakultät I Biowissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg.
- ROSENAU, S. & P. BOYE (2004): *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 395-401.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SHELLER, DR. W., VÖKLER, F. & GÜTTNER, A. (2014): Rotmilankartierung 2011/2012 in Mecklenburg-Vorpommern. Stand: 09. Februar 2014. In Auftr.: LUNG M-V, GÜSTROW.
- SHELLER, DR. W. & VÖKLER, F. (2015): Ergebnisse der Rotmilankartierung 2011 bis 2013 in Mecklenburg-Vorpommern. Ornithol. Rundbr. Mecklenbg.-Vorpomm. Bnd. 48. Heft 2, S. 105-113.
- SCHÖBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. –Kosmos, Stuttgart.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspf. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung. 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH & J. WAHL (2010): Vögel in Deutschland – 2010. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- SUDFELDT, C., DRÖSCHMEISTER, R., FREDERKING, W., GEDEON, K., GERLACH, B., GRÜNEBERG, C., KARTHÄUSER, J., LANGGEMACH, T., SCHUSTER, B., TRAUTMANN, S., & WAHL, J. (2013): Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten
Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9), 2008.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg.: Ornithologische
Arbeitsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.

WALZ, J. (2008): Aktionsraumnutzung und Territorialverhalten von Rot- und Schwarzmilanpaaren (*Milvus
milvus*, *M. migrans*) bei Neuansiedlungen in Horstnähe. Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg e.
V. Ornithol. Jh. Bad.-Württ. 24: 21-38.

WENDLAND, V. (1963): Fünfjährige Beobachtungen an einer Population des Waldkauzes (*Strix aluco*) im
Berliner Grunewald. In: Journal für Ornithologie. Januar 1963, Volume 104, Issue 1, pp 23-57.

Karten und Datengrundlagen

ARBEITSKREIS VOGELSCHUTZWARTE HAMBURG (AVH) (2017): Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*). <http://www.ornithologie-hamburg.de/index.php/entenvoegel/37-vogelarten/singvoegel/239-gimpel-pyrrhula-pyrrhula> Download: 10.10.2017.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2015): <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/>

BIRDLIFE AARGAU (BLA) (2016): Der Kuckuck - ein Brutparasit. <https://www.birdlife-aq.ch/Dokumente/Projekte/Kuckuck/.pdf> (Download: 04.12.2017)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2016): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp> Zuletzt abgerufen: 05.12.2017.

BUND HESSEN (BUND HES) (2017): http://www.bund-hessen.de/themen_und_projekte/natur_und_artenschutz/natur_erleben/

ECO-CERT (2017b): Biotopkartierung Tripkau - Biotopkartierblätter, Biotopkarte. Stand: Juli 2017. Tschentert.

GOOGLE EARTH (2017) (Zit.: GOOGLE 2017): ©2016 Google, ©2009 GeoBasis-DE/BKG.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten> (Download: 04.12.2017)

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009): In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten. Güstrow.

LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG (LFA) (2017): Internetseite <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Wir-ueber-uns.3.0.html>

NABU M-V (2017). Lautlose Jäger der Nacht. Der Waldkauz ist Vogel des Jahres 2017. In: <https://mecklenburg-vorpommern.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/voegel-des-jahres/21536.html> (Download: 20.02.2017)

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG (Hrsg.) (1974) (Zit.: NLFB 1974): Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen. Teil A: Bodenkundliche Standortkarte 1:200.000, Blatt Hannover.- Hannover 1974.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2017): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-VS Download: 27.11.2017

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2016): Artenschutzrechtlicher Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG. Stand: September 2016. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/landschaftsplanung_beitraege_zu_anderen_planungen/artenschutzrechtliche_pruefung/artenschutzrechtliche-pruefung-der-schaedigungs--und-stoerungsverbote-des--44-bnatschg-94527.html

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (NLWKN) (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Stand: November 2011.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V. (OAMV) (2017): Graureiher in Mecklenburg-Vorpommern 2009 bis 2015. <http://www.oamv.de/fileadmin/oamv/documents/Graureiher-MV-2014-16-Aktuell.pdf> Download: 20.02.2017.

STANDARD-DATENBOGEN DE 2832-401 „Niedersächsische Mittel-elbe“ (V37) (Zit.: SDB 2014). Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 35/2009 vom 02.09.2009, S. 783. Zuletzt geändert: 27.03.2014.

STECKBRIEFE der FFH-Arten.

In: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

LUNG M-V (Hrsg.) (2010): Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Verfass.: Berg, J. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2011): Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). Verfass.: Berg, J. & Wachlin, V.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141. Aktualisierte Fassung 01. Januar 2015.

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/besonders_streng_geschuetzte_arten/46119.html#digital

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil B: Wirbellose Tiere. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 153-210. Aktualisierte Fassung 01. Januar 2015.

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/besonders_streng_geschuetzte_arten/46119.html#digital

Gutachten, Prognosen

ECO-CERT (2017a): Ammoniak-Immissionsprognose Bebauungsplan Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“. Stand: Dezember 2017. Schwerin.

GEMEINDE AMT NEUHAUS (2017) (Zit.: AMT NEUHAUS 2017): Begründung Bebauungsplan Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ Ortsteil Tripkau, Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg, Land Niedersachsen. Stand: Oktober 2017. Vorentwurf.

GEMEINDE AMT NEUHAUS (2018) (Zit.: AMT NEUHAUS 2018): Begründung Bebauungsplan Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ Ortsteil Tripkau, Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg, Land Niedersachsen. Stand: August 2018. Entwurf.

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG (2016) (Zit.: OLDENBURG 2016): Erfassung des Zustandes von Waldbeständen im Umfeld einer Rinder-Anlage in Amt Neuhaus, OT Tripkau. Stand: Juli 2016.

INGENIEURBÜRO VOLKER GÜNTHER (2017) (Zit.: GÜNTHER 2017): Faunistische Kartierungen (Brutvögel, Zauneidechsen) am Vorhabenstandort Tripkau - Erweiterung einer Milchviehanlage. Stand: Juli 2017. Plau am See.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse; Normen

BARTSCHV - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005. BGBl. I 2005, 258 (896), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen. Zit. www.juris.de.

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NAGBNATSCHG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010. Nds. GVBl. 2010, 104.

RICHTLINIE 96/ 61/ EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels („EU-Artenschutz-Verordnung“). ABl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) (kodifizierte Fassung) (Zit.: VS-RL 2009). Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 20/7, Datum 26.1.2010. Einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

Anlagen

- **Tab. 1 – Gesamtartenliste**

- **Tab. 2 – Betroffenheitsanalyse**

- **Karte 1**

- **Formblätter**
Konfliktanalyse
Maßnahmenblätter

Tab. 1 – Gesamtliste der in Niedersachsen rezent vorkommenden heimischen Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der Brut- und Zugvögel sowie anderen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten

Die Artenlisten sind unter

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/besonders_streng_geschuetzte_arten/46119.html#digital einsehbar.

Tab. 2 – Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse

Tab. 2: Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse

2a: in NI vorkommende Arten des Anh. IV der FFH-RL und streng geschützte Arten der BArtSchV und der EU-ArtSchV											
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	FFH-RL EG VO 338/ 97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste NI	R-Liste D	Potentielle Habitate bzw. Habitatelemente	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG	
Gefäßpflanzen											
	Kein Vorkommen										
Flechten											
	Kein Vorkommen										
Weichtiere											
	Kein Vorkommen										
Libellen											
	Kein Vorkommen										
Käfer											
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	II IV	x		2	ausschließlich in mit Mulm (Holzerde) gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehen- der und zumeist noch lebender Laubbäume			Keine potentiellen Lebensräume vorhanden.		
Falter											
	Kein Vorkommen										
Krebse											
	Kein Vorkommen										
Meeressäuger und Fische											
	Kein Vorkommen										
Lurche											
	Kein Vorkommen										
Kriechtiere											
	Kein Vorkommen										
Fledermäuse											
Nyctalus noctula	Abendsegler	IV			2	V	Wälder, manchmal auch in offenem Gelände und in der Nähe menschlicher Siedlungen; Baumhöhlen, Gebäuden oder Höhlen	P	HB	Wald.	ja
Plecotus auritus	Braunes Langohr	IV			2	V	Waldbewohner, bevorzugen lockere Laub- und Nagelgehölze oder Parkanlagen; Schlafplätze: Bäume, Vogel- oder Fledermauskästen, Gebäude; Winterquartiere: Höhlen oder Minen	P	HB	Wald.	ja
Eptesicus serotinus	Breitflügel- fledermaus	IV			2	G	Sommerquartiere: Hohlräume an und in Gebäu- den (hinter Fassadenverkleidungen, Regennrin- nen, Attiken oder ähnlichem); im Winter keine Massenquartiere, ortstreu, wandert nicht	P	HB	Gebäude.	ja

2b: in NI vorkommende Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	EU- VS- RL		EG VO 338/ 97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste NI	R-Liste D	Potentielle Habitats bzw. Habitatelemente	Fortpflanzungs- stätten	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatsausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	Art. 4. 2										
Turdus merula	Amsel							Wälder, Feldgehölze, Hecken, auch Einzelbäume u. Gebüsche, Parks, Friedhöfe, Gartenanlagen	Ba, Bu	P	Gqu	Wald.	ja
Motacilla alba	Bachstelze							Offenlandschaft und Waldgebiete, Siedlungs- bereiche (Leitart der Dörfer, auch in Gewerbe- gebieten)	N, H, B	P	Gqu	Gebäude, Säume.	ja
Anthus trivialis	Baumpieper					V	3	Waldränder, Aufforstungen, Feldgehölze, Obst- plantagen, u. a. m., entscheidend ist das Vorhan- densein von vertikalen Strukturelementen, Bodenbrüter	B	P	Gqu	Wald.	ja
Parus caeruleus	Blaumeise							Wälder u. Gehölze mit geeigneten Bruthöhlen, auch in Siedlungsbereichen. Jahresvogel.	H	P	Gqu	Wald.	ja
Carduelis cannabina	Bluthänfling					3	3	offene Landschaft mit Gebüschen oder junge Forstkulturen, Feldgehölze (Nestrevier), krautreiche Ruderalfluren (Nahrungsrevier), Siedlungen, Gehölzfreibrüter	Ba, Bu	P	Gqu	Wald.	ja
Fringilla coelebs	Buchfink							Wälder (insbes. Buchenalthölzer), Baumgruppen, Alleen, Parks	Ba	P	Gqu	Wald.	ja
Dendrocopus major	Buntspecht							Wälder (Mischw. bevorzugt.), Feldgehölze, Parkan- lagen, Friedhöfe	H	P	Gqu	Wald.	ja
Sylvia communis	Dorngrasmücke							dichte, höhere Krautschicht, Schilfinseln, geschlossene niedrige Gebüsche (z.B. Brombeergebüsche) mit höheren Singwarten, offene strukturierte Landschaft	Bu	P	Gqu	Wald(rand).	ja
Garrulus glandarius	Eichelhäher							verschiedene Waldtypen, auch kleinere Gehölze, meidet urbane Bereiche	Ba	P	Gqu	Wald.	ja
Passer montanus	Feldsperling					V		Waldränder, Feldgehölze, Alleeen, Kopfweiden, Horsten von Großvogelarten, Randbereiche der Dörfer u. Städte	B	P	HB	Wald, Gebäude.	ja
Phylloscopus trochilus	Fitis							Wälder unterschiedlicher Art und Altersstufe, abgestufte Waldränder, verbuschtes Gelände (z.B. Weidenbrüche, Trockengebüsche), Bodenbrüter	Ba, Bu	P	Gqu	Wald.	ja
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer							Alle Laub- u. Mischwälder, auch ältere Kiefernforsten. Bevorzugung von grobrindigen Baumarten (bes. Eiche). Beim Vorhandensein von Altholz auch in Feldgehölzen, Baum- hecken. In Siedlungsräumen: ältere Alleeen, Friedhöfe, Gartenanlagen.	N	P	Gqu	Wald.	ja
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel							vorwiegend in jüngeren Nadelholz-kulturen, in Laubholzbeständen mit gut ausgebildeter Strauchschicht od. mit Nadelholzgruppen, in Siedlungen mit Koniferen (vorwieg. Friedhöfe, Parkanlagen); Gehölzfreibrüter	Ba	P	Gqu	Wald.	ja

2b: in NI vorkommende Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	EU- VS- RL		EG VO 338/ 97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste NI	R-Liste D	Potentielle Habitats bzw. Habitatelemente	Fortpflanzungs- stätten	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatsausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	Art. 4. 2										
Emberiza citrinella	Goldammer					V	V	verbuschte Grünländer, Feldgehölze, Hecken, Ortsrandlagen, auch auf Ackerfluren mit einzelnen Bäumen, Sträuchern, in Wäldern an Grenzstrukturen	Bu	P	Gqu	Wald.	ja
Ardea cinerea	Graureiher		x			V		Kolonien in Nadel- und Laubwäldern, Altbaumgruppen	K	N	-	Wald.	nein
Muscicapa striata	Grauschnäpper		x			3	V	nischenreiche Habitats mit älterem lichten Baumbestand, vor all. Laubwäldern; auch Friedhöfe, Parks, Alleen	N	P	Gqu	Wald.	ja
Carduelis chloris	Grünfink							Landschaften aller Art mit Bäumen u. Gebüsch. In Agrarraum: Hecken, Feldgehölze. In Wäldern: innere u. äußere Grenzbereiche. Siedlungen, Einzelgehölze.	Ba	P	Gqu	Wald.	ja
Picus viridis	Grünspecht				x			lichte Wälder mit Altholz in Abwechslung mit Wiesen u. Weiden, auch Parks u. Feldgehölze	H			Wald. Kein potentielles Vorkommen (Dominanz v. Kiefern, schwaches bis mittleres Baumholz).	
Parus cristatus	Haubenmeise							eng an Nadelwälder (insbes. Kiefern) gebunden. Besiedlung ab Stangenholzalter.	H	P	Gqu	Wald.	ja
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz							enge Bindung an menschliche Siedlungen (Städte, Dörfer, Einzelhöfe, Neubaugebiet, Kleingartenanlagen)	Gb	P	HB	Gebäude.	ja
Passer domesticus	Hausperling					V	V	Siedlungsräume	H	P	HB	Gebäude.	ja
Prunella modularis	Heckenbraunelle							Gehölze mit Dickichtcharakter: unterholzreiche Wälder, insbes. Nadelholzkulturen (Optimalhabitat: Fichtendickungen), Hecken, Parks, Gärten	Bu	P	Gqu	Wald.	ja
Columba oenas	Hohltaube							höhlenreiche Misch- und Laubholzbestände	H	P	Gqu	Wald.	ja
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer					V		unterschiedliche Wälder (Althölzer)	Ba	P	Gqu	Wald.	ja
Sylvia curruca	Klappergrasmücke							Gebüsch, Hecken in der freien Landschaft und im Siedlungsbereich, Waldränder, Unterholz lichter Wälder	Bu	P	Gqu	Wald.	ja
Sitta europaea	Kleiber							Jahresvogel, in Wäldern (bevorzugt Laubmischwälder) mit Höhlenbäumen, auch Feldgehölze, Einzelbäume, Parks	H	P	Gqu	Wald.	ja
Parus major	Kohlmeise							Wälder u. Gehölze mit geeigneten Bruthöhlen, auch in Siedlungsbereichen	H	P	Gqu	Wald.	ja
Cuculus canorus	Kuckuck					3	V	reich strukturierte Landschaft (Gehölze, hohe/alte Bäume, Randzonen der Wälder/Forste) Parasit des Teichrohrsängers		P	Gqu	Wald.	ja
Delichon urbicum	Mehlschwalbe					V	3	Nester an Außenseite von Gebäuden u. sonstigen baulichen Anlagen	Gb, K	N	HB	Gebäude.	ja
Turdus viscivorus	Misteldrossel							ausgedehnte Kiefernwälder, Laubwälder mit eingestreuten Nadelgehölzen	Ba	P	Gqu	Wald.	ja
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke							kleinere und größere Wälder (Laub- und Mischbestände) mit lockerer Strauchschicht, Parks, Friedhöfe	B, Bu	P	Gqu	Wald.	ja
Corvus corone	Rabenkrähe							Waldrandbereiche, Gehölze, Einzelbäume	Ba	P	Gqu	Wald.	ja

2b: in NI vorkommende Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	EU- VS- RL		EG VO 338/ 97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste NI	R-Liste D	Potentielle Habitats bzw. Habitatelemente	Fortpflanzungs- stätten	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatsausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	Art. 4. 2										
Oriolus oriolus	Pirol					3	V	Laub- und Mischwälder unterschiedlicher Zusammensetzung	Ba	P	Gqu	Wald.	ja
Hirundo rustica	Rauchschwalbe					3	3	Nester vor all. innerhalb von Gebäuden, bevorzugt Dörfer mit Viehhaltung	N	N	HB	Gebäude.	ja
Columba palumbus	Ringeltaube							Wälder und Gehölze, Gebüsche und Einzelbäume, in Siedlungsräumen	Ba, N	P	Gqu	Wald.	ja
Erithacus rubecula	Rotkehlchen							Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht, Feldgehölze, Hecken, Parkanlagen, Friedhöfe	B	P	Gqu	Wald.	ja
Milvus milvus	Rotmilan	x		x		2	V	abwechslungsreiche Landschaften mit Wäldern, Feldgehölzen	Ho	N	Gqu	Wald.	ja
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise							alle Waldtypen, gut strukturierte Mischwälder	Ba	P	Gqu	Wald.	ja
Milvus migrans	Schwarzmilan	x		x				Lebensraum in Wäldern und Feldgehölzen in der Nähe von Seen und Flußläufen	Ho	N	-	Wald.	nein
Turdus philomelos	Singdrossel		x					Wälder aller Art mit Strauchschicht	Ba	P	Gqu	Wald.	ja
Regulus ignicapillus	Sommerschnäpper							alle Waldtypen; sobald Nadelhölzer eingestreut sind, bevorzugt Fichtenwälder	Ba	P	Gqu	Wald.	ja
Sturnus vulgaris	Star					3	3	Baumhöhlen in Randlagen von Laub- und Misch- und Bruchwäldern	H	P	Gqu	Wald.	ja
Carduelis carduelis	Stieglitz		x				V	Gärten, Parks, Baumgruppen, Alleen, Waldsäulen	Ba	P	Gqu	Wald.	ja
Parus palustris	Sumpfschneise							Wälder aller Art, Meidung von dichten Fichten- u. Kiefernbeständen, Feldgehölze und -hecken mit alten Laubbäumen	H	P	Gqu	Wald.	ja
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper					3	3	alte (höhlenreiche), nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit Bevorzugung feuchter Standorte, Wälder nicht unter 10 ha	H	P	Gqu	Wald.	ja
Streptopelia turtur	Turteltaube		x	x		2	2	Randzonen von Nadel- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Brüchen	Ba	P	Gqu	Wald.	ja
Certhia familiaris	Waldkaufläufer							unterholzarme Wälder aller Art mit Altbäumen u. in der Regel mit geschlossenen Beständen, >10 ha	N	P	Gqu	Wald.	ja
Strix aluco	Waldkauz			x			V	Wälder aller Art, lockere höhlen-reiche Altbestände und Waldsäulen bzw. innere Grenzen mit Alteichen u. -buchen bevorzugt. Feldgehölze, Parks u. Alleen, auch Gebäude mit Nischen und Anflugmöglichkeiten in Dachbereich	H	P	Gqu	Wald.	ja
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger					3		Buchenwälder, Laub-Nadelholz-Mischbestände	Ba	P	Gqu	Wald.	ja
Turdus pilaris	Wacholderdrossel		x					Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen und Ufergehölze in der freien Landschaft, vor allem in Niederungsgebieten	Ba, K	P	Gqu	Wald.	ja
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig							Wälder mit reich strukturierten Strauch- u. Bodenschichten, Hecken, Feldgehölze, Parks, Friedhöfe	N	P	Gqu	Wald.	ja
Phylloscopus collybita	Zilpzalp							unterholzreiche, lichte Misch-, Laub- und Nadelholzbestände	Ba	P	Gqu	Wald.	ja

2c: in NI vorkommende Arten des Art. 4 Abs. 2 VSch-RL / Zugvögel

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	EU- VS- RL		EG VO 338/ 97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste NI	R-Liste D ¹	Potentielle Rast- und Nahrungsgebiete	Vorkommen im UR N / P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in den WR	Artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	Art. 4. 2									
	Kein Vorkommen											

¹ HÜPOPP et al. 2013

Abkürzungen

WR Wirkräume
 UR Untersuchungsraum
 P potentielles Vorkommen
 N Nachweis

BV Brutvogel
 NG Nahrungsgast
 DZ Durchzügler
 WG Wintergast

Fortpflanzungsstätten:
 B Bodenbrüter
 Ba Baumbrüter (sofern nicht besonders spezialisiert)
 Bu Buschbrüter
 Gb Gebäudebrüter
 Ho Horstbrüter
 Sc Schilfbrüter
 N Nischenbrüter
 H Höhlenbrüter
 K Koloniebrüter
 NF Nestflüchter
 grLe große Lebensraumausdehnung

Gefährdung im Wirkraum:
 GA Gebäudeabbruch
 FV Flächeninanspruchnahme
 HB Habitatbeseitigung
 HV Habitatveränderung
 ST Störungen
 Gqu sonst. Gefährdungsquellen

Karte 1



Quelle: www.umwelt.niedersachsen.de,
www.govdata.de/dl-de/by-2-0

Legende

Biotoptypen

- Wälder**
 - Bodensaurer Eichenmischwald**
 - WQT Eichenmischwald armer, trockener Sandböden
 - Erlen-Bruchwald**
 - WAR Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
 - Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden**
 - WKS Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden
 - Waldlichtungsflur**
 - UWA Waldlichtungsflur basenarmer Standorte
- Gebüsch- und Gehölzbestände**
 - Naturnahes Feldgehölz**
 - HN Naturnahes Feldgehölz
- Binnengewässer**
 - Stark ausgebauter Bach**
 - FXS Stark begradigter Bach
- Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren**
 - Ruderal- und Neophytenfluren**
 - URF Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
 - Ruderal- und Neophytenfluren**
 - URF Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen**
 - Verkehrsfläche**
 - OVS Straße
 - Ruderal- und Neophytenfluren**
 - ODL Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft
 - ODS Verstärktes Dorfgebiet
 - ODP Landwirtschaftliche Produktionsanlage

Geschützte Biotope

WAR geschützte Biotope (unterstrichen)
 (gem. § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG)

6 Biotope mit Nummerierung

Sonstige Planzeichen

- Grenze Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 16 "Landgut Tripkau GbR"
- pauschaler Wirkungsbereich der baulichen Lärmimmissionen
- Untersuchungsraum (R = 1.000 m)
- SPA-Gebiet DE 2832-401
Niedersächsische Mittelbe
- FFH-Gebiet DE 2528-331 Elbeniederung
zwischen Schnackenburg und Geesthacht

Darstellung:		ECO-CERT Prognosen, Planung und Beratung zum technischen Umweltschutz Sehlsdorfer Weg 3 19399 Techentin Tel.: (038736) 80 911 Fax: 80 910	
Aufgestellt:	06.12.2017	Zeichnungs-Nr.:	011/2017-Tripkau-AFB-Karte1
Änderungen:		gezeichnet:	
Gemeinde Amt Neuhaus Am Markt 4 19273 Neuhaus		Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
		Datum	Zeichen
Bebauungsplan Nr. 16 Landgut Tripkau GbR der Gemeinde Amt Neuhaus		bearbeitet	
		gezeichnet	06.12.2017 Bor.
		geprüft	
		Biotop- und Nutzungstypen, Wirkraum	
		M. 1 : 10.000	

Formblätter

Konfliktanalyse

Maßnahmenblätter

Art nach Anhang IV FFH-RL	
Abendsegler – <i>Nyctalus noctula</i> (SCHREBER, 1774)	
1. Gefährdungsstatus	
Gefährdungsgrad <input checked="" type="checkbox"/> RL D V <input checked="" type="checkbox"/> RL NI 2	Erhaltungszustand NI (kont. Reg.) <input type="checkbox"/> FV günstig <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig <input type="checkbox"/> U2 schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
Zu den hauptsächlichlichen Gefährdungsursachen zählen nach GÜNTHER et al. (2005) (überarbeitet): <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumverluste durch Umwandlung strukturreicher Waldbestände in Altersklassenwald, - Lebensraumverluste durch Entnahme von Bäumen mit artspezifischer Funktion, - Lebensraumverluste durch Entfernung von Alt- und Totholz, - Lebensraumverluste durch Gebäudesanierungen und Abriss, - Individuenverluste durch Leitungen, WEA u. ä. 	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Der Abendsegler ist eine typische Baum- und Waldfledermaus (MESCHÉDE & HELLER 2000). Der überwiegende Teil der Sommerquartiere einschließlich der Wochenstuben befindet sich in Baumhöhlen (Specht- und Fäulnishöhlen, Stammrisse). Dem ausgeprägten Sozialverhalten (Balz und Fortpflanzung) werden nur Konzentrationen von Quartierbäumen und Baumhöhlen gerecht. Diese müssen in der Regel gut anfliegbar sein und liegen daher oft in der Nähe der Waldränder bzw. im oberen Bereich glattschäftiger Stämme in Bereichen mit wenig Jung- und Unterwuchs. Fledermauskästen werden gern bezogen, ebenso hohle Betonmasten sowie Spaltenquartiere an höheren Gebäuden. Ihre Winterquartiere bezieht die Art in dickwandigen Baumhöhlen, tiefen Felsspalten und auch in bzw. an menschlichen Bauwerken.</p> <p>Die Nahrungsflüge finden vor allem im freien Luftraum statt. Das Flugverhalten lässt sich am besten mit relativ hoch und schnell beschreiben. Im Bereich von Wäldern wird in der Regel nicht im Bestand, sondern über den Baumkronen gejagt. Die Hauptjagdgebiete stellen offene Flächen mit hoher Beutetierproduktion dar, hier insbesondere größere Stillgewässer (MESCHÉDE & HELLER 2000) sowie Grünlandbereiche. Trotz der meist großen Flughöhen orientieren sich die Tiere offensichtlich an Landschaftsstrukturen, z. B. Waldrändern (BRINKMANN et al. 2003).</p> <p>Abendsegler legen zwischen ihren Hauptreproduktionsstätten im nordöstlichen und östlichen Mitteleuropa und ihren Paarungs- und Überwinterungsgebieten im westlichen und südwestlichen Mitteleuropa saisonale Wanderungen zurück (WEID 2002), die jedoch nicht so ausgeprägt sind wie bei Kleinabendsegler und Flughautfledermaus (vgl. auch STEFFENS et al. 2004). Nach Auflösung der Wochenstuben im August wandern die Tiere vorwiegend nach Südwesten ab. Aus der Markierung und Kontrolle markierter Tiere lassen sich nach STEFFENS et al. (2004) für die ostdeutschen Populationen Wanderstrecken zu den Winterquartieren von 28-950 km ableiten, wobei der Schwerpunkt im Bereich zwischen 200 und 800 km liegt. Parallel setzt hierzu der Überflug von Durchzüglern aus Skandinavien oder dem Baltikum ein. In den Spätsommer- und Herbstmonaten werden in vielen Gebieten auch Paarungsquartiere bezogen.</p>	
2.2 Verbreitung <u>Europa/ Deutschland</u> <p>In Deutschland ist die Art flächendeckend nachweisbar, aufgrund der saisonalen Wanderungen sowie des komplizierten Raum-Zeit-Verhaltens jedoch mit deutlichen jahreszeitlichen Verschiebungen (BOYE et al. 1999, BOYE & DIETZ 2004). In den südlichen Bundesländern sind die Sommerquartiere überwiegend von Männchengruppen besetzt. In allen anderen Bundesländern sind Reproduktionen eher selten (BOYE & DIETZ 2004). Eine besondere Verantwortung Deutschlands für den Erhalt der europäischen Gesamtpopulation ergibt sich aufgrund der geografischen Lage als Durchzugs- oder Paarungs- bzw. zum Teil auch als Überwinterungsgebiet (BOYE & DIETZ 2004).</p>	

Art nach Anhang IV FFH-RL
Abendsegler – <i>Nyctalus noctula</i> (SCHREBER, 1774)
<p>2.2 Verbreitung</p> <p><u>Niedersachsen</u> (NLWKN 2011)</p> <p>Die Art ist im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet. Im Tiefland lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an der Küste und Unterems nachgewiesen (vermutlich Erfassungslücken). Aus dem Zeitraum 1950 bis 1993 liegen Nachweise aus 168 Rastern (TK-25-Quadranten) vor, das sind 9,6 % der Fläche. Aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 liegen 279 belegte Raster vor, entsprechend 15,9 % des Untersuchungsgebietes. Aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Meldungen von 7 Wochenstuben vor sowie Meldungen von 8 Winterquartieren.</p>
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Potentielle Wochenstuben und Sommerquartiere der Art können im UR und in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in den Waldbeständen angenommen werden.</p>
<p>2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand</p> <p>Ein lokaler bestand der Art kann in der Region Ludwigslust - Uelzen angenommen werden.</p> <p>Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.</p>
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p>3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen(V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF})</p> <p>Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB} 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besiedlungskontrolle - Festlegung von nachgeordneten Maßnahmen
<p>3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant</p> <p>Begründung:</p> <p>In der Region Ludwigslust - Uelzen zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr und Verkehr auf sonstigen öffentlichen Wegen, Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen. Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf den jeweiligen Baufeldern und dem Anliegerweg Str. Havekenburg bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B195) berücksichtigt werden. Die Betrachtung der südlichen Zufahrt zum Plangebiet entfällt. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B195. Eine relevante Fahrtstrecke mit Kollisionsgefährdung für die Fledermäuse ist an der südlichen Zufahrt nicht gegeben.</p> <p>Für Fledermäuse liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit Fahrzeugen vor. Auf Grund der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise sowie des zu erwartenden vorhabengebundenen Verkehrsaufkommens in den zu berücksichtigenden Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung der Individuen der Art in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu besorgen.</p> <p>Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.</p>

Art nach Anhang IV FFH-RL

Abendsegler – *Nyctalus noctula* (SCHREBER, 1774)

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Anhaltspunkte für eine Empfindlichkeit der Fledermausarten gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen sind nicht gegeben. Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen im Umfeld der potentiellen Wochenstuben und Quartiere sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden. Vorbelastungen sind durch Straßen- und Anlagenverkehr, Anlage und Anlagenbetrieb, landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung gegeben.

Die vorgesehenen Rodungs-, Abbruch- und Bauarbeiten werden in den Tagstunden durchgeführt. Mit der Planrealisierung werden die Tierplatzzahlen in der Rinderanlage nicht erhöht. Die Errichtung der vorgesehenen Lager- und sonstigen Nebenanlagen und die Erhöhung der Leistung der Biogasanlage führen in Bezug auf die Vorbelastungen nicht zur relevanten Erhöhung der betriebsbedingten Störeffekte. Von den vorgesehenen neuen Bauwerken / Gebäuden gehen keine relevanten Scheueffekte für die Fledermäuse aus. Nach Berücksichtigung der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise der Art und der Vorbelastungen sind insgesamt keine erheblichen vorhabenbedingten Stör- und Scheuchwirkungen auf die Fledermäuse zu erwarten.

Die vorhabenbedingte erhebliche Betroffenheit der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die potentielle Betroffenheit der Fledermäuse und deren Lebensraum können mit der vorgesehenen Rodung von Waldbeständen eintreten. Die Art nutzt Wochenstuben fast ausschließlich in Baumhöhlen, die bis Anfang August bestehen können (vgl. NLWKN 2011). Die Zerstörung eines Wochenstubenquartiers ist für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art als essentiell zu bewerten.

Im Zuge der Rodungsarbeiten können Sommerquartiere zerstört werden. In den Quartieren können Tiere getötet werden. Eine temporär auftretende Gefährdung von Einzelindividuen und die relevante Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1}) wird die temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art** in Verbindung mit Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten **vermieden**.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1}) wird die **Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art gewährleistet**.

Art nach Anhang IV FFH-RL Abendsegler – <i>Nyctalus noctula</i> (SCHREBER, 1774)
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche <u>Prüfung endet hiermit</u>) Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.
5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring: Risikomanagement:
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Art nach Anhang IV FFH-RL	
Braunes Langohr – <i>Plecotus auritus</i> (LINNAEUS, 1758)	
1. Gefährdungsstatus	
Gefährdungsgrad <input checked="" type="checkbox"/> RL D V <input checked="" type="checkbox"/> RL NI 2	Erhaltungszustand in NI (kont. Reg.) <input type="checkbox"/> FV günstig <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig <input type="checkbox"/> U2 schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
Zu den hauptsächlichlichen Gefährdungsursachen zählen: <ul style="list-style-type: none"> - Quartierverluste durch intensive forstliche Nutzung, - Verlust von Jagdlebensräumen durch die Umwidmung von Streuobstwiesen und extensiv genutzten Garten im dörflichen Siedlungsbereich, - Quartierverlust durch Dachstuhl-sanierungen ohne Berücksichtigung von Vorkommen, - Kollision mit Fahrzeugen auf Grund des langsamen und niedrigen Fluges, - Vergiftung durch Kontakt mit Holzschutzmitteln mit zumindest regional sehr starken Bestandsabnahmen. 	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Das Braune Langohr besiedelt das Tiefland und Mittelgebirgsregionen. Es meidet dabei nur ausgesprochen waldarme Gebiete. Entsprechend liegen Jagdgebiete im Wald, aber auch Waldränder, Gebüsche und Hecken, Obstplantagen, Parks und Garten werden genutzt. Jagdgebiete sind überwiegend bis 4 ha, selten bis 11 ha groß, die Kernjagdgebiete sind in der Regel kleiner als 1 ha.</p> <p>Im Sommer werden sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere gewählt. Neben Baumhöhlen werden alle Spalträume z. B. hinter abstehender Borke vom Kronenbereich bis zum Stammfuß genutzt. Auf Dachboden verstecken sich die Tiere oft in Balkenkehlen oder Zapfenlöchern, bei Temperaturen über 40° C hängen sie jedoch frei. Die Wochenstubenkolonien in Baumhöhlen und Nistkästen wechseln im Schnitt alle 1 bis 4 Tage ihr Quartier. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen und Keller mit bevorzugten Temperaturen zwischen 3-7°C. Vereinzelt wurden Überwinterungen in Baumhöhlen festgestellt, und es ist nicht ausgeschlossen, dass solche mit über 10 cm dicken Wänden regelmäßig als frostsichere Winterquartiere genutzt werden.</p> <p>Das Braune Langohr ist wenig wanderfreudig, es nimmt nur wenige Ortswechsel über meist kurze Entfernungen vor, die selten mehr als 30 km betragen.</p> <p>Wochenstubenkolonien sind ab April bis in den September hinein belegt und umfassen meist 5–25, selten bis zu 100 Tiere. Sie bestehen aus nah verwandten Weibchen, die nach dem Winter wieder zu ihren Kolonien zurückkehren. In einem Wald können mehrere Wochenstubenkolonien nur wenige hundert Meter voneinander entfernt Territorien besetzen. Es gibt fast keinen Individuenaustausch zwischen den Kolonien, sondern nur zwischen verschiedenen Quartieren, wenn diese von Tieren einer Kolonie im Verbund genutzt werden.</p> <p>Ein Weibchen bekommt ein Junges im Jahr, Zwillinge sind sehr selten. Die Reproduktionsrate beträgt in Brandenburg 0,83 Junge pro adultes Weibchen. Von Mitte August bis in den September ist die Hauptbalzzeit, in der auch spezielle Paarungsquartiere aufgesucht werden. Paarungen erfolgen aber auch danach sowie im Winterquartier und im Frühjahr. Der Winterschlaf dauert von Ende November bis Anfang März. In dieser Zeit wechseln die Tiere mehrfach ihren Hangplatz oder sogar das Quartier.</p> <p>Die Jagdflüge erstrecken sich über die ganze Nacht. Sie beginnen kurz nach Sonnenuntergang und dauern bis etwa eine Stunde vor Sonnenaufgang. Beutetiere werden im freien Luftraum unter Zuhilfenahme der Flügel oder Schwanzflughaut als Kescher gefangen oder von Oberflächen, meist von der Vegetation, im Rüttelflug abgelesen (foliage gleaning). Anpassungen an den langsamen Flug und das Rütteln sind die breiten Flügel mit kurzen breiten Handflügelbereichen. Beutefänge finden vom Boden bis in die Kronenbereiche hoher Bäume statt. Größere Beute wird zu Fraßplätzen getragen. Unter den an Fraßplätzen aufgesammelten Beuteresten dominieren Nachtfalter. Außerdem gehören neben Heuschrecken, Zweiflüglern und Wanzen vor allem im Frühjahr und Herbst auch viele flugunfähige Gliedertiere wie Spinnen, Weberknechte, Ohrwürmer und Raupen zum Beutespektrum.</p>	

Art nach Anhang IV FFH-RL
Braunes Langohr – <i>Plecotus auritus</i> (LINNAEUS, 1758)
<p>2.2 Verbreitung</p> <p><u>Europa/ Deutschland</u></p> <p>Das Braune Langohr ist ein west-paläarktisches Faunenelement mit einer östlichen Verbreitungsgrenze im Ural und Kaukasus. Alle zentralasiatischen und auch südlicheren Vorkommen stellen eigene Arten dar. In Europa zwischen 40° und 64° N verbreitet, fehlt die Art nur im nördlichen Fennoskandinavien, in Südspanien, Süditalien und auf vielen Mittelmeerinseln.</p> <p>In Deutschland sind Wochenstuben aus allen Bundesländern bekannt, wobei das Braune Langohr im Tiefland etwas seltener vorzukommen scheint als in den walddreieheren Mittelgebirgsregionen.</p> <p><u>Niedersachsen</u> (NLWKN 2011)</p> <p>Das Braune Langohr reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Die Art ist flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte.</p>
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Potentielle Wochenstuben und Sommerquartiere der Art können im UR und in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in den Waldbeständen und auch den Gebäuden angenommen werden.</p>
<p>2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand</p> <p>Ein lokaler Bestand der Art kann in der Region Ludwigslust - Uelzen angenommen werden.</p> <p>Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.</p>
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p>3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen(V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF})</p> <p>Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB} 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besiedlungskontrolle - Festlegung von nachgeordneten Maßnahmen
<p>3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant</p> <p>Begründung:</p> <p>In der Region Ludwigslust - Uelzen zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr und Verkehr auf sonstigen öffentlichen Wegen, Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen.</p> <p>Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf den jeweiligen Baufeldern und dem Anliegerweg Str. Havekenburg bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B195) berücksichtigt werden. Die Betrachtung der südlichen Zufahrt zum Plangebiet entfällt. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B195. Eine relevante Fahrtstrecke mit Kollisionsgefährdung für die Fledermäuse ist an der südlichen Zufahrt nicht gegeben.</p> <p>Für Fledermäuse liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit Fahrzeugen vor. Auf Grund der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise sowie des zu erwartenden vorhabengebundenen Verkehrsaufkommens in den zu berücksichtigenden Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung der Individuen der Art in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu besorgen.</p> <p>Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.</p>

Art nach Anhang IV FFH-RL

Braunes Langohr – *Plecotus auritus* (LINNAEUS, 1758)

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Anhaltspunkte für eine Empfindlichkeit der Fledermausarten gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen sind nicht gegeben. Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen im Umfeld der potentiellen Wochenstuben und Quartiere sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden. Vorbelastungen sind durch Straßen- und Anlagenverkehr, Anlage und Anlagenbetrieb, landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung gegeben.

Die vorgesehenen Rodungs-, Abbruch- und Bauarbeiten werden in den Tagstunden durchgeführt. Mit der Planrealisierung werden die Tierplatzzahlen in der Rinderanlage nicht erhöht. Die Errichtung der vorgesehenen Lager- und sonstigen Nebenanlagen und die Erhöhung der Leistung der Biogasanlage führen in Bezug auf die Vorbelastungen nicht zur relevanten Erhöhung der betriebsbedingten Störeffekte. Von den vorgesehenen neuen Bauwerken / Gebäuden gehen keine relevanten Scheueffekte für die Fledermäuse aus. Nach Berücksichtigung der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise der Art und der Vorbelastungen sind insgesamt keine erheblichen vorhabenbedingten Stör- und Scheuchwirkungen auf die Fledermäuse zu erwarten.

Die vorhabenbedingte erhebliche Betroffenheit der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die potentielle Betroffenheit der Fledermäuse und deren Lebensraum können mit der vorgesehenen Rodung von Waldbeständen und auch beim Abriss von Gebäuden eintreten. Die Art nutzt ein System von Wechselquartieren bevorzugt in Bäumen im Laufe eines Sommers (vgl. NLWKN 2011). In Gebäuden werden vor allem Einzelquartiere belegt. Die Fortpflanzungsstätte der Art besteht aus einem Verband der Wechselquartiere, die im Laufe eines Sommers benutzt werden. Die Zerstörung eines Wochenstubenquartiers oder mehrerer Einzelquartiere ist für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art als essentiell zu bewerten.

Im Zuge der Rodungs- und Abrissarbeiten können Sommerquartiere zerstört werden. In den Quartieren können Tiere getötet werden. Eine temporär auftretende Gefährdung von Einzelindividuen der Art kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Je nach Anzahl oder Art der betroffenen Quartiere kann eine relevante Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art eintreten.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1}) wird die temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art** in Verbindung mit Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten **vermieden**.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1}) wird die **Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art gewährleistet**.

Art nach Anhang IV FFH-RL	
Breitflügelfledermaus – <i>Eptesicus serotinus</i> (SCHREBER, 1774)	
1. Gefährdungsstatus	
Gefährdungsgrad <input checked="" type="checkbox"/> RL D G <input checked="" type="checkbox"/> RL NI 2	Erhaltungszustand NI (kont. Reg.) <input type="checkbox"/> FV günstig <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig <input type="checkbox"/> U2 schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
Zu den hauptsächlichlichen Gefährdungsursachen zählen: <ul style="list-style-type: none"> - Quartierverluste infolge von Sanierungen z. B. Abdichtung von Dachböden mit Unterspannfolien und Abriss von Plattenbausiedlungen, - Tötung durch Einschluss im Quartier bei plötzlichem Verschluss der Einflugspalte, - Kollision mit dem Straßenverkehr, - unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, - Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Nutzungsaufgabe von beweidetem und extensiv genutztem Grünland und Streuobstwiesen, - Windkraftanlagen mit zu geringem Abstand zu Gehölzstrukturen. 	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<p>Die Breitflügelfledermaus besiedelt ein breites Spektrum an Lebensräumen und ist kaum auf Wald angewiesen. Die Jagdgebiete der Art befinden sich meist über offenen Flächen, die teilweise randliche Gehölzstrukturen aufweisen, z. B. Grünlandflächen mit randlichen Baumreihen, die Windschutz bieten. Die Tiere fliegen in ca. 10-15 m Höhe, oft entlang bestimmter Flugstraßen zu ihren regelmäßigen Jagdgebieten. Ein Individuum besucht 2–10 verschiedene Teiljagdgebiete, die innerhalb eines Radius von durchschnittlich 6,5 km (maximal 12 km), bei säugenden Weibchen 4,5 km um das Quartier liegen. Im städtischen Bereich jagen Breitflügelfledermäuse selten weiter als 1000 m vom Quartier entfernt. Der Aktionsraum einer Wochenstubenkolonie kann eine Fläche von etwa 9,4 km² und bis zu 26 km² einnehmen. Wochenstubengesellschaften besitzen unterschiedliche Strategien der Quartiernutzung. Festgestellt wurde sowohl die Nutzung eines einzelnen Quartiers während der gesamten Wochenstubenzeit, als auch die Nutzung eines Haupt- und mehrerer nahegelegener Ausweichquartiere sowie häufiges Wechseln innerhalb eines Quartierverbunds. Bevorzugte Quartiertypen sind Spalten oder kleinere Hohlräume. In Mitteleuropa finden sich Wochenstubenquartiere fast ausschließlich in und an Gebäuden. Einzeltiere können neben Baumhöhlen und Fledermauskästen eine Vielzahl von Quartieren an Gebäuden annehmen.</p> <p>Die Funde überwinternder Tiere beschränken sich jeweils nur auf wenige Individuen. Massenwinterquartiere sind nicht bekannt. Den Winter verbringt ein Großteil der Tiere wahrscheinlich in Zwischendecken und auch im Inneren isolierter Wände. Breitflügelfledermäuse können aber auch im Wochenstubenquartier überwintern. Obwohl über die Winterquartiere nur wenig bekannt ist, wird die Art allgemein als ortstreu eingestuft (Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartier nur Ausnahmsweise über 40-50 km).</p> <p>Das Nahrungsspektrum kann saisonal oder von Ort zu Ort stark variieren, denn Breitflügelfledermäuse nutzen gern lokale Insektenkonzentrationen aus. Die Hauptbeute bilden Dung-, Juni- und Maikäfer. Gelegentlich werden auch flugunfähige Insekten vom Boden oder von Ästen aufgelesen. Im Mittel beginnt der erste Ausflug etwa 10–30 Minuten nach Sonnenuntergang, in stark beleuchteten Städten etwas später als in den Dörfern.</p> <p>In den Wochenstubenquartieren tauchen die ersten Tiere ab April auf. Meist hat ein Weibchen nur ein Junges pro Jahr, Zwillingengeburt sind selten. Der Geburtszeitraum ist generell abhängig von der Witterung. Die ersten Jungtiere können schon Mitte Mai zur Welt kommen. In kalten Jahren kann er bis in den Juli dauern. Die Jungen beginnen mit etwa 3-5 Wochen zu fliegen. Je nach den klimatischen Verhältnissen verlassen die Tiere ihre Wochenstube zwischen Anfang August und Mitte September.</p>	
2.2 Verbreitung	
<u>Europa/ Deutschland</u> (vgl. LUNG MV 2010, LFA 2017)	
<p>E. serotinus ist in ganz Europa bis 55° Nord verbreitet. Für eine langsame Ausbreitung nach Norden gibt es Hinweise. Die Hauptvorkommen sind im Flachland, im Gebirge kommt die Art nur bis etwa 1000 m ü. NN vor.</p> <p>Die Art ist in Deutschland flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Die glazial geprägte Landschaft Norddeutschlands scheint am dichtesten besiedelt zu sein</p>	

Art nach Anhang IV FFH-RL
Breitflügelgedermäus – <i>Eptesicus serotinus</i> (SCHREBER, 1774)
<p>2.2 Verbreitung</p> <p><u>Niedersachsen</u> (NLWKN 2011)</p> <p>Die Breitflügelgedermäus ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Von den Ostfriesischen Inseln ist sie nur von Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor.</p> <p>Aus dem Zeitraum von 1950 bis 1993 liegen Nachweise aus 224 Rastern (Rasterfrequenz 12,7 %), aus dem Zeitraum von 1994 bis 2009 liegen Nachweise aus 344 Rastern (Rasterfrequenz 19,4 %) vor. Für den Zeitraum von 1994 bis 2009 sind ca. 80 Wochenstubenquartiere und 11 Winterquartiere gemeldet.</p>
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Potentielle Wochenstuben und Sommerquartiere der Art können im UR und in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in den Waldbeständen und auch den Gebäuden angenommen werden.</p>
<p>2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand</p> <p>Ein lokaler Bestand der Art kann in der Region Ludwigslust - Uelzen angenommen werden.</p> <p>Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.</p>
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p>3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF})</p> <p>Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB} 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besiedlungskontrolle - Festlegung von nachgeordneten Maßnahmen
<p>3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant</p> <p>Begründung:</p> <p>In der Region Ludwigslust - Uelzen zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr und Verkehr auf sonstigen öffentlichen Wegen, Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen.</p> <p>Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf den jeweiligen Baufeldern und dem Anliegerweg Str. Havekenburg bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B195) berücksichtigt werden. Die Betrachtung der südlichen Zufahrt zum Plangebiet entfällt. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B195. Eine relevante Fahrtstrecke mit Kollisionsgefährdung für die Fledermäuse ist an der südlichen Zufahrt nicht gegeben.</p> <p>Für Fledermäuse liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit Fahrzeugen vor. Auf Grund der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise sowie des zu erwartenden vorhabengebundenen Verkehrsaufkommens in den zu berücksichtigenden Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung der Individuen der Art in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu besorgen.</p> <p>Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.</p>

Art nach Anhang IV FFH-RL

Breitflügelfledermaus – *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774)

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Anhaltspunkte für eine Empfindlichkeit der Fledermausarten gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen sind nicht gegeben. Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen im Umfeld der potentiellen Wochenstuben und Quartiere sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden. Vorbelastungen sind durch Straßen- und Anlagenverkehr, Anlage und Anlagenbetrieb, landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung gegeben.

Die vorgesehenen Rodungs-, Abbruch- und Bauarbeiten werden in den Tagstunden durchgeführt. Mit der Planrealisierung werden die Tierplatzzahlen in der Rinderanlage nicht erhöht. Die Errichtung der vorgesehenen Lager- und sonstigen Nebenanlagen und die Erhöhung der Leistung der Biogasanlage führen in Bezug auf die Vorbelastungen nicht zur relevanten Erhöhung der betriebsbedingten Störeffekte. Von den vorgesehenen neuen Bauwerken / Gebäuden gehen keine relevanten Scheueffekte für die Fledermäuse aus. Nach Berücksichtigung der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise der Art und der Vorbelastungen sind insgesamt keine erheblichen vorhabenbedingten Stör- und Scheuchwirkungen auf die Fledermäuse zu erwarten.

Die vorhabenbedingte erhebliche Betroffenheit der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die potentielle Betroffenheit der Fledermäuse und deren Lebensraum können mit dem vorgesehenen Abriss von Gebäuden eintreten. Die Art nutzt meist ein Quartier im Laufe eines Sommers (vgl. NLWKN 2011). Die Männchen leben im Sommer in Einzelquartieren. Die Fortpflanzungsstätte der Art besteht aus der Wochenstube und mehreren Einzelquartieren. Die Zerstörung eines Wochenstubenquartiers oder mehrerer Einzelquartiere ist für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art als essentiell zu bewerten.

Im Zuge der Abrissarbeiten können Sommerquartiere zerstört werden. In den Quartieren können Tiere getötet werden. Eine temporär auftretende Gefährdung von Einzelindividuen der Art kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Je nach Anzahl oder Art der betroffenen Quartiere kann eine relevante Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art eintreten.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1}) wird die temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art** in Verbindung mit Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten **vermieden**.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1}) wird die **Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art gewährleistet**.

Art nach Anhang IV FFH-RL	
Fransenfledermaus – <i>Myotis nattereri</i> (KUHL, 1817)	
1. Gefährdungsstatus	
Gefährdungsgrad <input type="checkbox"/> RL D - <input checked="" type="checkbox"/> RL NI 2	Erhaltungszustand NI (kont. Reg.) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig <input type="checkbox"/> U1 ungünstig <input type="checkbox"/> U2 schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
Zu den hauptsächlichlichen Gefährdungsursachen zählen: - durch forstwirtschaftliche Maßnahmen fehlt in vielen Waldgebieten ein reiches Quartierangebot, - Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (ein Risikofaktor besteht offensichtlich in der Bevorzugung bestimmter Winterquartiere, in denen sich die Tiere aus einem größeren Einzugsbereich konzentrieren), - Fransenfledermäuse werden auf Grund der Art ihres Beuteerwerbs neben dem Braunen Langohr am häufigsten an Fliegenfängern klebend gefunden.	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Die Fransenfledermaus nutzt verschiedene Lebensräume, in Mittel- und Nordeuropa vorwiegend Wälder von den Tieflagen bis zur Baumgrenze im Gebirge. Es werden nahezu alle Waldtypen von Buchen- und Eichenwäldern bis hin zu reichen Nadelwäldern besiedelt. Im Sommer wählen Fransenfledermäuse ihre Quartiere sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Als Wochenstubenquartiere werden vor allem Baumhöhlen und Baumspalten, aber auch Fledermauskästen genutzt. Vereinzelt befinden sich Quartiere auch in und an Gebäuden z. B. in Dachstühlen oder in Hohlblocksteinen unverputzter Fassaden. Im Laufe eines Sommers kann ein Wochenstubenverband eine Vielzahl von Quartieren in einem Gebiet von bis zu 2 km² nutzen.</p> <p>Die Jagdgebiete der Tiere können im Frühjahr überwiegend in offenen Lebensräumen wie Streuobstwiesen und Weiden mit Hecken und Bäumen oder an Gewässern liegen. Ab Sommer werden sie aber wieder in Wälder verlagert. Auf dem Weg zu ihren Jagdgebieten benutzen Fransenfledermäuse oft Flugstraßen, die sich an linearen Strukturen wie Hecken und Alleen orientieren. Während der Nacht wechseln die Tiere häufiger ihre Jagdgebiete, die sie auch zusammen mit Artgenossen nutzen. Bei der morgendlichen Rückkehr schwärmen Fransenfledermäuse häufig für einige Zeit vor ihrem Quartiereingang. Eine Besonderheit sind Jagdgebiete in Kuhställen, wo die Fledermäuse Fliegen fangen und die sie nicht verlassen, wenn im Stall auch eine Quartiermöglichkeit ist. Bei Weibchen, die in Viehställen ihre Jungen aufziehen ist der Anteil von Offenlandjagdgebieten deutlich höher. Nur diese Weibchen jagen auch in Viehställen.</p> <p>Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Stollen und Kellern, manchmal auch in oberirdischen Gebäuden. Die Tiere sind in Spalten gezwängt oder verkriechen sich in Geröll, hängen aber auch frei.</p> <p>Zwischen den Sommer- und Winterquartieren scheint es noch spezielle Durchzugsquartiere zu geben, in denen sich im zeitigen Frühjahr (März-April) und im Herbst (Oktober-November) viele Tiere versammeln.</p> <p>Die Fransenfledermaus ist eine meist ortstreue Art, zumindest ein Teil der Tiere führt aber auch kürzere Wanderungen durch.</p> <p>Fransenfledermäuse beziehen im April/Mai ihre Wochenstuben. Die Geburten erfolgen ab Ende Mai bis spätestens Anfang Juli. Direkt nach den Geburten zersplittert die Kolonie dann in kleinere Gruppen (20–30 adulte Tiere), die in verschiedene Quartiere in der Umgebung wechseln. Wochenstubenkolonien in Mitteleuropa umfassen meist 20-50, in Gebäudequartieren auch über 120 Tiere.</p> <p>Im Spätsommer ist die Paarungszeit und die Tiere schwärmen nachts vor bestimmten Winterquartieren. Die Einwanderung in die Winterquartiere erfolgt endgültig erst in der zweiten Novemberhälfte oder Anfang Dezember. Auch dort finden noch Paarungen statt.</p> <p>Fransenfledermäuse lesen ihre Beutetiere überwiegend vom Substrat ab (gleaning). Möglicherweise wird die Beute auch per Versuch und Irrtum an den als vielversprechend eingeschätzten bzw. erlernten Stellen gefangen. Die Nahrung besteht zu einem beträchtlichen Teil aus nicht fliegender Beute wie Webspinnen und Weberknechten, Käfer und Schmetterlinge treten saisonal auf. Einzeltiere erbeuten mit größeren Anteilen Hundertfüßer, Asseln oder gewässerbewohnende Insekten wie Köcher- und Steinfliegen. Die Vegetation wird vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht abgesucht und manchmal werden auch Beutetiere vom Boden aufgenommen. Fransenfledermäuse sind auch in der Lage, Insekten im freien Flug zu erbeuten oder sie von einer Wasseroberfläche aufzulesen.</p> <p>Fransenfledermäuse beginnen etwa 30 Minuten nach Sonnenuntergang ihr Quartier zu verlassen und kommen spätestens zu Beginn der Morgendämmerung zurück. Säugende Weibchen kehren oft in der Mitte der Nacht zu ihrem Jungen zurück und fliegen später ein zweites Mal aus.</p>	

Art nach Anhang IV FFH-RL Fransenfledermaus – <i>Myotis nattereri</i> (KUHL, 1817)
<p>2.2 Verbreitung</p> <p><u>Europa/ Deutschland</u></p> <p>Das Verbreitungsgebiet umfasst West- und Mitteleuropa, reicht ostwärts bis etwa an den Ural und schließt den Kaukasus und die Westtürkei ein. Große Teile des nördlichen Skandinavien sowie Sardinien, Malta und Kreta sind unbesiedelt. In Deutschland ist die Art flächendeckend vorhanden.</p> <p><u>Niedersachsen (NLWKN 2011)</u></p> <p>Die Fransenfledermaus ist nahezu flächendeckend in ganz Niedersachsen verbreitet. Aus dem Zeitraum 1994-2009 liegen Nachweise aus 155 Rastern vor (Rasterfrequenz 8,8 % vor. Aus dem Zeitraum 1950-1993 liegen Nachweise aus 84 Rastern vor (Rasterfrequenz 4,8 %). Es liegen Meldungen von 18 Wochenstuben und 117 Winterquartieren der Art vor. Für die Art sind Aussagen über tatsächliche Bestandsgrößen aufgrund der lückenhaften Erfassung daher nicht möglich. Sie ist jedoch regelmäßig, teilweise in hoher Dichte nachzuweisen.</p>
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Potentielle Wochenstuben und Sommerquartiere der Art können im UR und in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in den Waldbeständen und auch den Gebäuden angenommen werden.</p>
<p>2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand</p> <p>Ein lokaler bestand der Art kann in der Region Ludwigslust - Uelzen angenommen werden.</p> <p>Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.</p>
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p>3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF})</p> <p>Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB} 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besiedlungskontrolle - Festlegung von nachgeordneten Maßnahmen
<p>3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant</p> <p>Begründung:</p> <p>In der Region Ludwigslust - Uelzen zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr und Verkehr auf sonstigen öffentlichen Wegen, Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen.</p> <p>Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf den jeweiligen Baufeldern und dem Anliegerweg Str. Havekenburg bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B195) berücksichtigt werden. Die Betrachtung der südlichen Zufahrt zum Plangebiet entfällt. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B195. Eine relevante Fahrtstrecke mit Kollisionsgefährdung für die Fledermäuse ist an der südlichen Zufahrt nicht gegeben.</p> <p>Für Fledermäuse liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit Fahrzeugen vor. Auf Grund der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise sowie des zu erwartenden vorhabengebundenen Verkehrsaufkommens in den zu berücksichtigenden Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung der Individuen der Art in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu besorgen.</p> <p>Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.</p>

Art nach Anhang IV FFH-RL

Fransfledermaus – *Myotis nattereri* (KUHL, 1817)

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Anhaltspunkte für eine Empfindlichkeit der Fledermausarten gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen sind nicht gegeben. Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen im Umfeld der potentiellen Wochenstuben und Quartiere sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden. Vorbelastungen sind durch Straßen- und Anlagenverkehr, Anlage und Anlagenbetrieb, landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung gegeben.

Die vorgesehenen Rodungs-, Abbruch- und Bauarbeiten werden in den Tagstunden durchgeführt. Mit der Planrealisierung werden die Tierplatzzahlen in der Rinderanlage nicht erhöht. Die Errichtung der vorgesehenen Lager- und sonstigen Nebenanlagen und die Erhöhung der Leistung der Biogasanlage führen in Bezug auf die Vorbelastungen nicht zur relevanten Erhöhung der betriebsbedingten Störeffekte. Von den vorgesehenen neuen Bauwerken / Gebäuden gehen keine relevanten Scheueffekte für die Fledermäuse aus. Nach Berücksichtigung der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise der Art und der Vorbelastungen sind insgesamt keine erheblichen vorhabenbedingten Stör- und Scheuchwirkungen auf die Fledermäuse zu erwarten.

Die vorhabenbedingte erhebliche Betroffenheit der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die potentielle Betroffenheit der Fledermäuse und deren Lebensraum können mit der vorgesehenen Rodung von Waldbeständen und beim Abriss von Gebäuden eintreten. Zu der nachstehenden Ausführung vgl. NLWKN 2011 und LUNG Mv 2011: Nach der Geburt teilen sich die Weibchen in mehrere kleine Wochenstuben auf. Ein Wochenstubenquartier besetzen die Fransfledermäuse zeitweilig aber auch langfristig. Die Fortpflanzungsstätte der Art besteht aus einem Verband von mehreren Wochenstubenquartieren, innerhalb dessen die Tiere alle 4 bis 5 Tage die Quartiere wechseln. Die Zerstörung eines Wochenstubenquartiers und mehrerer potentiellen Habitate für Einzelquartiere sind für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art als essentiell zu bewerten.

Im Zuge der Rodungs- und Abrissarbeiten können Sommerquartiere zerstört werden. In den Quartieren können Tiere getötet werden. Eine temporär auftretende Gefährdung von Einzelindividuen der Art kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Je nach Anzahl oder Art der betroffenen Quartiere kann eine relevante Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art eintreten.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1}) wird die temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art** in Verbindung mit Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten **vermieden**.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1}) wird die **Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art gewährleistet**.

Art nach Anhang IV FFH-RL	
Großes Mausohr – <i>Myotis myotis</i> (BORKHAUSEN, 1797)	
1. Gefährdungsstatus	
Gefährdungsgrad <input checked="" type="checkbox"/> RL D V <input checked="" type="checkbox"/> RL NI 2	Erhaltungszustand NI (kont. Reg.) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig <input type="checkbox"/> U1 ungünstig <input type="checkbox"/> U2 schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
Zu den hauptsächlichlichen Gefährdungsursachen zählen: - Reduzierung der Nahrungsgrundlage durch Pestizideinsatz im Obstbau und in der Forstwirtschaft, - Verwendung giftiger Holzschutzmittel auf besiedelten Dachböden, - Gebäudesanierungen und Abbrüche ohne Berücksichtigung von Vorkommen, - Zerschneidung von Lebensräumen durch Straßenbau, - Zerstörung von Baumhöhlenquartieren der Männchen, welche zeitweilig aber auch sehr intensiv von Weibchen genutzt werden, durch forstwirtschaftliche Maßnahmen.	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Als Wochenstubenquartiere werden meist große Dachböden genutzt, die frei von Zugluft und Störungen sind. Nicht selten siedeln Kolonien aber auch in engen Kirchturmspitzen. Solche Quartiere sind heute überwiegend auf Dachböden von Kirchen, Klöstern, Schlössern, Dorfschulen und Gutshäusern. Einige Wochenstubenquartiere liegen in Widerlagern von großen Brücken. Es besteht eine hohe Bindung der Wochenstubenkolonien an ihre Quartiere, die sie oft über Jahrzehnte traditionell nutzen. Im Quartier hängen Wochenstubenverbände meist frei, wobei die Tiere häufig Körperkontakt halten. Ab ca. 30° C suchen die Tiere jedoch kühlere Hangplätze auf. In Kälteperioden werden Hangplätze in Nischen aufgesucht. In Kälte- oder Regenperioden überlagern die Weibchen auch in Baumhöhlenquartieren. Weitere Sommerquartiere existieren in Spalten und Höhlungen an Gebäuden, in unterirdischen Höhlen und Stollen sowie in Baumhöhlen. Vor allem Männchen sind in solchen kleineren Quartieren anzutreffen. Auch Nistkästen und Hohlräume in Brücken werden von Großen Mausohren als Zwischen-, Männchen- und Paarungsquartiere genutzt.</p> <p>Jagdgebiete zeichnen sich durch eine geringe Bodenbedeckung aus (z. B. Buchenhallenwald). Die Populationsdichte korreliert eng mit der Laubwaldfläche bzw. dem Anteil von Laub- und Mischwäldern an der Gesamt-Waldfläche. Das Große Mausohr jagt aber auch auf frisch gemähten Wiesen, abgeweidetem Grünland und abgeernteten Äckern. Die Jagdgebiete scheinen sich kaum mit denen von Artgenossen zu überlappen und liegen meist in einem 15 km-Umkreis um das Quartier. Wochenstubenkolonien beanspruchen in Landschaften mit etwa 40 % Waldanteil einen Aktionsraum von mindestens 800 km². Die Aktionsräume der Männchen sind kleiner als die der Weibchen. Winterquartiere befinden sich meistens in unterirdischen Höhlen, in Mecklenburg-Vorpommern meist in größeren Kellern. Die Tiere hängen einzeln oder in Gruppen frei an Decken und Wänden, häufig in Deckenschächten, können aber auch in Spalten verkrochen sein. Die relative Luftfeuchte beträgt im Winterquartier meist 85-100 %, mit bis zu 12° C werden relativ warme Bereiche aufgesucht. Da nur ein Bruchteil des Sommerbestandes in solchen Winterquartieren angetroffen wird, werden weitere Überwinterungsverstecke in Baumhöhlen und Felsspalten vermutet.</p> <p>Bei der Nahrungssuche fliegen Große Mausohren mäßig schnell, meist in geringer Höhe (1-2 m) über dem Boden und lauschen mit nach unten gerichtetem Kopf und Ohren auf Raschelgeräusche von Beutetieren, die bei einer Landung am Boden ergriffen werden. Das Große Mausohr erbeutet vor allem am Boden lebende größere Gliedertiere. Die Hauptbeute sind Laufkäfer (Carabidae). Der tägliche Nahrungsbedarf wird auf 10–15 g geschätzt, was je nach Größe der Beutetiere 30-40 Käferindividuen pro Nacht entspricht. Der Ausflug einer Kolonie kann sich bis zu einer Stunde hinziehen und beginnt etwa 15–45 Minuten nach Sonnenuntergang. Bei der Rückkehr zum Quartier, spätestens 30 Minuten vor Sonnenaufgang, schwärmen Mausohren oft längere Zeit vor der Einschlupföffnung.</p> <p>Große Mausohren sind sehr mobil und absolvieren regionale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren bis über 200 km. Auf dem Weg zum Paarungsquartier werden durchaus über 50 km Wegstrecke zurückgelegt. Beim sommernächtlichen Erkunden (August-September) an den Winterquartieren können Mausohren regelmäßig in Entfernungen von über 20 km zu ihrer Wochenstube nachgewiesen werden. Zwischen den Quartieren einer Region findet regelmäßig ein Individuenaustausch statt, der sich über Distanzen von über 30 km erstrecken kann.</p> <p>Mausohren verlassen das Winterquartier je nach Witterung ab März bis Ende April. Die Wochenstubenkolonien bilden sich im April oder Mai. Geburten finden in warmen Jahren ab Ende Mai statt, meistens aber im Juni. Die adulten Weibchen verlassen die Wochenstuben Ende Juli/Mitte August (September). Paarungen finden hauptsächlich im August und September in Männchenquartieren in der Nähe der Wochenstuben statt.</p>	

Art nach Anhang IV FFH-RL**Großes Mausohr – *Myotis myotis* (BORKHAUSEN, 1797)****2.2 Verbreitung**Europa/ Deutschland

Das Große Mausohr ist von der Mittelmeerküste bis in die südlichen Niederlande und Norddeutschland verbreitet. Aus Südschweden, Lettland und Südengland sind nur einzelne Funde bekannt. Die östliche Arealgrenze verläuft durch Polen, Weißrussland und die Ukraine zum Schwarzen Meer. In Kleinasien bis zum Kaukasus und in Syrien, Libanon und Israel vorkommend. Auf Sardinien, Korsika, Malta und in Nordwestafrika fehlt das Große Mausohr.

In Deutschland ist das Große Mausohr in den südlichen Bundesländern nicht selten. Die Hauptvorkommen liegen in wärmebegünstigten Mittelgebirgsbereichen.

Niedersachsen (NLWKN 2011)

Die Nordwestliche Verbreitungsgrenze der Art verläuft durch nördlichen Teil Niedersachsens. Der Verbreitungsschwerpunkt der wärmeliebenden Art in Südniedersachsen. Die größten Wochenstubenkolonien sind im klimatisch begünstigten Weser- und Leinebergland, weitere bedeutende Wochenstuben im Landkreis Osnabrück und Landkreis Nienburg. Die bedeutenden Winterquartiere verteilen sich mehr oder weniger gleichmäßig über das Mittelgebirge entsprechend dem Vorkommen natürlicher Höhlen und Stollen. Bedeutende Mausohrwinterquartiere befinden sich im Osnabrücker Hügelland, Hils und Harz.

Für Zeitraum von 1982 bis 1993 wurden für ganz Niedersachsen 227 Nachweise verzeichnet, 1994 bis 2009 732 Nachweise.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum
 nachgewiesen

 potenziell möglich

Potentielle Wochenstuben und Sommerquartiere der Art können im UR und in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in den Gebäuden angenommen werden. Einzelquartiere der Männchen können in den Waldbeständen vorkommen.

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Ein lokaler bestand der Art kann in der Region Ludwigslust - Uelzen angenommen werden.

Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF})****Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB} 1):**

- Besiedlungskontrolle
- Festlegung von nachgeordneten Maßnahmen

Art nach Anhang IV FFH-RL

Großes Mausohr – *Myotis myotis* (BORKHAUSEN, 1797)

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant

Begründung:

In der Region Ludwigslust - Uelzen zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr und Verkehr auf sonstigen öffentlichen Wegen, Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen.

Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf den jeweiligen Baufeldern und dem Anliegerweg Str. Havekenburg bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B195) berücksichtigt werden. Die Betrachtung der südlichen Zufahrt zum Plangebiet entfällt. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B195. Eine relevante Fahrtstrecke mit Kollisionsgefährdung für die Fledermäuse ist an der südlichen Zufahrt nicht gegeben.

Für Fledermäuse liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit Fahrzeugen vor. Auf Grund der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise sowie des zu erwartenden vorhaben gebundenen Verkehrsaufkommens in den zu berücksichtigenden Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung der Individuen der Art in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu besorgen.

Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Anhaltspunkte für eine Empfindlichkeit der Fledermausarten gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen sind nicht gegeben. Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen im Umfeld der potentiellen Wochenstuben und Quartiere sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden. Vorbelastungen sind durch Straßen- und Anlagenverkehr, Anlage und Anlagenbetrieb, landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung gegeben.

Die vorgesehenen Rodungs-, Abbruch- und Bauarbeiten werden in den Tagstunden durchgeführt. Mit der Planrealisierung werden die Tierplatzzahlen in der Rinderanlage nicht erhöht. Die Errichtung der vorgesehenen Lager- und sonstigen Nebenanlagen und die Erhöhung der Leistung der Biogasanlage führen in Bezug auf die Vorbelastungen nicht zur relevanten Erhöhung der betriebsbedingten Störeffekte. Von den vorgesehenen neuen Bauwerken / Gebäuden gehen keine relevanten Scheueffekte für die Fledermäuse aus. Nach Berücksichtigung der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise der Art und der Vorbelastungen sind insgesamt keine erheblichen vorhabenbedingten Stör- und Scheuchwirkungen auf die Fledermäuse zu erwarten.

Die vorhabenbedingte erhebliche Betroffenheit der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.

Art nach Anhang IV FFH-RL

Großes Mausohr – *Myotis myotis* (BORKHAUSEN, 1797)

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die potentielle Betroffenheit der Fledermäuse und deren Lebensraum können mit der vorgesehenen Rodung von Waldbeständen und beim Abriss von Gebäuden eintreten. Eine Wochenstubenkolonie belegt ein Quartier im Gebäude im Laufe eines Sommers (vgl. NLWKN 2011). Die Männchen nutzen Baumhöhlen als Einzelquartiere (ebd.). Die Fortpflanzungsstätte der Art besteht aus der Wochenstube. Auf Grund der relativen Seltenheit der Art in der betrachteten biogeographischen Region (ebd.) besitzen die Einzelquartiere eine erhöhte Bedeutung im Lebensraum der Fledermäuse. Die Zerstörung eines Wochenstubenquartiers oder mehrerer Einzelquartiere ist für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art als essentiell zu bewerten.

Im Zuge der Rodungs- und Abrissarbeiten können Sommerquartiere zerstört werden. In den Quartieren können Tiere getötet werden. Eine temporär auftretende Gefährdung von Einzelindividuen der Art kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Je nach Anzahl oder Art der betroffenen Quartiere kann eine relevante Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art eintreten.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1}) wird die temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art** in Verbindung mit Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten **vermieden**.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1}) wird die **Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art gewährleistet**.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

Art nach Anhang IV FFH-RL Wasserfledermaus – <i>Myotis daubentonii</i> (KUHL, 1817)
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand Ein lokaler Bestand der Art kann in der Region Ludwigslust - Uelzen angenommen werden. Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{ASB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB} 1): - Besiedlungskontrolle - Festlegung von nachgeordneten Maßnahmen
3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Verletzung oder Tötung von Tieren <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant Begründung: In der Region Ludwigslust - Uelzen zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr und Verkehr auf sonstigen öffentlichen Wegen, Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen. Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf den jeweiligen Baufeldern und dem Anliegerweg Str. Havekenburg bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B195) berücksichtigt werden. Die Betrachtung der südlichen Zufahrt zum Plangebiet entfällt. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B195. Eine relevante Fahrtstrecke mit Kollisionsgefährdung für die Fledermäuse ist an der südlichen Zufahrt nicht gegeben. Für Fledermäuse liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit Fahrzeugen vor. Auf Grund der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise sowie des zu erwartenden vorhabenengebundenen Verkehrsaufkommens in den zu berücksichtigenden Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung der Individuen der Art in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu besorgen. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.
3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Begründung: Anhaltspunkte für eine Empfindlichkeit der Fledermausarten gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen sind nicht gegeben. Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen im Umfeld der potentiellen Wochenstuben und Quartiere sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden. Vorbelastungen sind durch Straßen- und Anlagenverkehr, Anlage und Anlagenbetrieb, landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung gegeben. Die vorgesehenen Rodungs-, Abbruch- und Bauarbeiten werden in den Tagstunden durchgeführt. Mit der Planrealisierung werden die Tierplatzzahlen in der Rinderanlage nicht erhöht. Die Errichtung der vorgesehenen Lager- und sonstigen Nebenanlagen und die Erhöhung der Leistung der Biogasanlage führen in Bezug auf die Vorbelastungen nicht zur relevanten Erhöhung der betriebsbedingten Störeffekte. Von den vorgesehenen neuen Bauwerken / Gebäuden gehen keine relevanten Scheueffekte für die Fledermäuse aus. Nach Berücksichtigung der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise der Art und der Vorbelastungen sind insgesamt keine erheblichen vorhabenbedingten Stör- und Scheuchwirkungen auf die Fledermäuse zu erwarten. Die vorhabenbedingte erhebliche Betroffenheit der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.

Art nach Anhang IV FFH-RL

Wasserfledermaus – *Myotis daubentonii* (KUHL, 1817)

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die potentielle Betroffenheit der Fledermäuse und deren Lebensraum können mit der vorgesehenen Rodung von Waldbeständen und beim Abriss von Gebäuden eintreten. Im Sommerhalbjahr besetzen die Weibchen entweder ein Wochenstubenquartier bei ausreichender Größe oder nutzen mehrere Wochenstuben bei kleineren Quartieren wie z. B. Baumhöhlen (vgl. NLWKN 2011). Männchen können ebenfalls kleine Quartiergesellschaften bilden (ebd.). Die Fortpflanzungsstätte der Art besteht aus einem oder einem Verband von mehreren Wochenstubenquartieren, innerhalb dessen die Tiere die Quartiere wechseln. Die Zerstörung eines Wochenstuben- oder Gesellschaftsquartiers und mehrerer potentiellen Habitate für Einzelquartiere sind für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art als essentiell zu bewerten. Im Zuge der Rodungs- und Abrissarbeiten können Sommerquartiere zerstört werden. In den Quartieren können Tiere getötet werden. Eine temporär auftretende Gefährdung von Einzelindividuen der Art kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Je nach Anzahl oder Art der betroffenen Quartiere kann eine relevante Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art eintreten.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1}) wird die temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art** in Verbindung mit Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten **vermieden**.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1}) wird die **Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art gewährleistet**.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten**Baumpieper – *Anthus trivialis* LINNAEUS 1758****1. Gefährdungsstatus**

Gefährdungsgrad

 RL D 3 RL NI V Artikel 1 VSchRL Anhang I VSchRL Art mit besonderen Ansprüchen

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:

- Beseitigung geeigneter Strukturen,
- intensive Nutzung der Landschaft als Freizeitraum,
- Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft.

2. Charakterisierung**2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (vgl. ABBO 2001, LANUV NRW 2014)**

Als Besiedler von Mischhabitaten nutzt der Baumpieper ein ausgesprochen breites Spektrum von Lebensräumen als Brutrevier. Einerseits existiert wie bei anderen Piepern eine Präferenz für Offenland andererseits ist der Baumpieper vergleichsweise stark an das Vorhandensein von Bäumen gebunden, die er als Singwarte nutzt. Er besiedelt lichte Nadel- und Laubwälder ebenso wie Kahlschläge, Aufforstungsflächen, Heiden oder Riedwiesen. Dabei werden in Mitteleuropa höchste Siedlungsdichten auf Kahlschlägen und in lichten Eichenwäldern erreicht, weiterhin in hellen Kiefern- oder Lärchenwäldern sowie auf Heideflächen.

Der Baumpieper ist Brutvogel in offenem bis halb offenem Gelände mit hohen Singwarten (Bäume, Sträucher) und gut ausgebildeter, reich strukturierter Krautschicht. Baumischbestände verschiedener Altersklassen werden gemieden, Reviere mit einem hohen Eichenanteil bevorzugt. In 50 % der Reviere kann die Krautschicht (vorzugsweise Bultengräser) > 90 % der Fläche decken. Am häufigsten lagen Nester unter Bulten von Landreitgras und Wald-Zwenke.

Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten. Zur Nahrungssuche wird kurzwüchsige Vegetation bevorzugt. Die Nahrungssuche erfolgt v. a. am Boden auf Flächen mit kurzer oder schütterer Vegetation, aber auch in Bäumen oder höheren Sträuchern. Sie kann auch außerhalb der Brutreviere oder in Nahrungsrevieren erfolgen.

Da häufig instabile Biotope besiedelt werden (Windwürfe, Kahlschläge, Aufforstungsflächen), ist die Brutplatztreue mehrjähriger Vögel nicht stark ausgeprägt. Z. B. besetzten in Mittelwestfalen (nur Kahlschläge und lichte Eichenbaumhölzer) von 50 wiedergefangenen Männchen in späteren Jahren 70% dasselbe Revier, die übrigen führten Umsiedlungen über 50–1300 m durch (hohe Gebietstreue).

Ab Mitte / Ende Mai erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Wanderungen: Heimzug im April, ab 1.-2. Dekade, unauffällig. Wegzug: ab Anfang August, Höhepunkt zwischen Ende August und Mitte September.

2.2 VerbreitungEuropa/ Deutschland

Das Artareal erstreckt sich von Skandinavien, Großbritannien und Westeuropa. In westlicher Ausbreitungsrichtung fehlt der Baumpieper auf Island und Irland, den Shetlandinseln, Orkneys und den äußeren Hebriden.

Der Brutbestand betrug in Deutschland zum Bezugszeitraum 2005-2009 250.000-355.000 Brutpaare, wobei der 25jährige Trend mit starker Bestandsabnahme angegeben wurde (SUDFELD et al. 2013).

Niedersachsen (KRÜGER et al. 2014)

Bestandsangabe zum Referenzzeitpunkt 2008: 72.000-136.000 Reviere. Der Baumpieper ist in Niedersachsen fast landesweit verbreitet mit Schwerpunkt in waldreichen Gebieten der Geestlandschaften des Tieflandes, das Osnabrücker Hügelland eingeschlossen, und zeigt in diesen Regionen eine von Ost nach West leicht abnehmende Siedlungsdichte. Die Brutbestände erscheinen über Jahrzehnte bis in die 1970er Jahre stabil und haben danach bis 2000 deutlich abgenommen. Dies bestätigen die Ergebnisse des Monitorings häufiger Brutvögel in Niedersachsen 1989- 2010 mit einer gesicherten Abnahme.

Europäische Vogelarten	
Baumpieper – <i>Anthus trivialis</i> LINNAEUS 1758	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Art wurde im UR mit 5 Brutpaaren in gleichmäßiger Verteilung in den Waldbeständen um die Rinderanlage nachgewiesen (vgl. GÜNTHER 2017).	
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand	
Ein lokaler Bestand der Art kann in der Region Ludwigslust - Uelzen angenommen werden.	
Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):	
Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}):	
- Bauzeitenregelung	
- ökologische Baubegleitung	
3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
Begründung:	
In der Region Ludwigslust - Uelzen zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr und Verkehr auf sonstigen öffentlichen Wegen, Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen.	
Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf den jeweiligen Baufeldern und dem Anliegerweg Str. Havekenburg bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B195) berücksichtigt werden. Die Betrachtung der südlichen Zufahrt zum Plangebiet entfällt. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B195. Eine relevante Fahrtstrecke mit Kollisionsgefährdung für die Baumpieper ist an der südlichen Zufahrt nicht gegeben.	
Für die Baumpieper ist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision mit Fahrzeugen bekannt. Im Hinblick auf das zu erwartende erweiterungsbedingte Verkehrsaufkommen und nach Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des regelmäßigen Auftretens von Individuen der Art in den vorhabenspezifisch kollisionsgefährdeten Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung von Baumpiepern in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu prognostizieren.	
Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.	

Europäische Vogelarten

Baumpieper – *Anthus trivialis* LINNAEUS 1758

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotens gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen im Umfeld der potentiellen Brutstätten sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden (Vorbelastungen durch Straßen- und Anlagenverkehr, Anlage und Anlagenbetrieb, landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung).

Nach GARNIEL et al. 2007 und GARNIEL & MIERWALD 2010: Für Baumpieper wurde eine Effektdistanz von 200 m festgestellt, wobei optische Komponenten die Hauptrolle spielen. Der Baumpieper besitzt eine vergleichsweise geringe Lärmempfindlichkeit.

Durch das Planvorhaben kann es in den potentiellen Bruthabitaten der Art im relevanten Störbereich der Rodungs-, Abriss- und Baumaßnahme zur temporären Verstärkung der Stör- und Scheucheffekte kommen, die zu Beeinträchtigung der Brutvögel führen können. Die Folge kann ein Brutausfall werden. Auf Grund der Habitatstrukturierung des Waldes und der Übergangsbereiche Wald / Offenflächen sowie nach Berücksichtigung von einer mittleren Siedlungsdichte von 0,54 Brutpaar/10 ha (HÜBNER 2009) und der Ergebnisse von GÜNTHER 2017 kann das potentielle Vorkommen von einem bis zwei Brutpaaren in den von Rodung betroffenen Waldarealen angenommen werden. Der potentielle Ausfall kann somit 1-2 Brutpaar(e) der Art betreffen. In Abhängigkeit der zeitlichen Verteilung der Brutabbrüche kann mit Zweit- bzw. Ersatzbruten gerechnet werden. Auf der Ebene des lokalen Bestandes in der Region Ludwigslust - Uelzen ist der zu prognostizierende einmalige Verlust von bis zu zwei Bruten der Art als nicht erheblich zu werten. Der einmalige potentielle Ausfall von bis zu zwei Bruten liegt im Bereich der natürlichen Schwankungen der Populationsdynamik der Art.

Die vorhabenbedingte erhebliche Verstärkung der Stör- und Scheuchwirkungen ist, in den relevanten potentiellen Bruthabitaten der Art in den vorhabenspezifischen Wirkräumen nicht zu prognostizieren. Die Räumung / endgültige Aufgabe der potentiellen Brutreviere im Umkreis des Planfeldes ist nicht zu besorgen.

Insgesamt wird die vorhabenbedingte signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten**Baumpieper – *Anthus trivialis* LINNAEUS 1758****3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der vorgesehenen Rodungs-, Abbruchs- und Baumaßnahmen sind in deren relevanten Umfeld mit temporär erhöhten Stör- und Scheueffekten an den potentiellen Brutrevieren der Art zu rechnen. Diese Stör- und Scheueffekte können eine temporäre Schädigung der Brutstätte hervorrufen. Die Brutvögel können verscheucht werden, das zum Absterben von Eiern und/oder Jungvögeln (Nestlinge) führen kann. Im Zuge der Rodungsarbeiten können Nester und Eier zerstört und Jungvögel getötet werden.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}) wird die temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art** in Verbindung mit Schädigung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten **vermieden**.

Nach der vorgesehenen Rodung von Waldarealen gehen den Saumbrüter bis zu zwei potentielle Brutreviere verloren. In der unmittelbaren Umgebung des Planfeldes erstrecken sich großflächig weitere Lebensräume mit gleicher oder erhöhter Habitatqualität. Nach der Vorhabenrealisierung entstehen neue Randstrukturen kurzfristig mit annehmbar gleicher Qualität als Brut- und Nahrungshabitate, wie die aktuell bestehenden. Zudem werden die Ausgleichspflanzungen für den Verlust an Waldflächen in unmittelbarer Nähe kurz bis mittelfristig neue Lebensräume für die Art bieten. Die flächenbezogene vorhabenbedingte erhebliche Schädigung der nachgewiesenen und potentiellen Lebensstätten der Art ist nicht zu prognostizieren.

Eine zusätzliche störungsbedingte erhebliche Habitatveränderung ist für die potentiell besiedelbaren Lebensräume der Art im relevanten Umfeld des Planstandortes nicht abzuleiten (s. auch Pkt. 3.3). Die endgültige Räumung der umliegenden Reviere ist im relevanten Umfeld der erweiterten Rinderanlage nicht zu prognostizieren.

Insgesamt ist die vorhabenbedingte signifikante Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Flächenverluste oder Habitatveränderungen mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Die ökologische Funktion der potentiellen Lebensstätten der Art bleibt in räumlichen Zusammenhang erhalten.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten	
Bluthänfling – <i>Carduelis cannabina</i> LINNAEUS 1758	
1. Gefährdungsstatus	
Gefährdungsgrad	<input checked="" type="checkbox"/> Artikel 1 VSchRL
<input checked="" type="checkbox"/> RL D 3	<input type="checkbox"/> Anhang I VSchRL
<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3	<input type="checkbox"/> Art mit besonderen Ansprüchen
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:	
<ul style="list-style-type: none"> - Rodung von Gehölzen in der Agrarlandschaft, Beschneidung von Gehölzsäumen (z. B. Abschlegen), - Verlust der Nahrungsgrundlagen durch intensive Feldbewirtschaftung (mechanische und chemische Bekämpfung von Wildkräutern), Raumgewinn der Ruderalflächen. 	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013, ABBO 2001)	
<p>RADE & LANDOIS (1886) beschrieb den Bluthänfling als typische Vogelart ländlicher Gebiete, wie z. B. Kulturland und Brachflächen mit Hecken sowie einzelnen Bäumen und Büschen und sehr junge Stadien von Schonungen. Auch nach PEITZMEIER (1969) ist er vor allem eine Art der Heckenlandschaften und jungen Nadelholzkulturen, ferner von Wacholderheiden sowie Sukzessionsflächen, z. B. Kahlschlägen und Brandflächen, sofern Jungbirken und Brombeerbüsche vorhanden sind. MILDENBERGER (1984) ergänzt die Habitatliste um Schnittweidenkulturen, Auwälder und Feldgehölze. Einen neuen Lebensraum in seiner Auflistung bilden Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Das Habitatbild hat sich damit, vornehmlich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in Richtung urbaner Lebensräume verschoben. Große, geschlossene Wälder werden gemieden. Heutzutage erreicht der Bluthänfling in Baumschulen mit Koniferen und Weihnachtsbaumkulturen hohe Dichten.</p> <p>Nach FLADE (1994) ist der Bluthänfling Leitart der Dörfer mit ländlich-bäuerlichem Charakter, der Trocken- und Halbtrockenrasen, nicht verheideter Kahlschläge und Fichtenschonungen sowie der Sand und Kiesgruben.</p> <p>Als Neststandort werden Koniferen und immergrüne Laubhölzer bevorzugt, wobei insgesamt eine Vielzahl an Pflanzen von Gräsern bis Bäumen genutzt wird. Meist sind die Nester in einer Höhe von 0,2 bis 2,0 m angebracht (MILDENBERGER 1984). Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle. Der Bluthänfling ernährt sich von Sämereien aller Reifestadien verschiedenster krautiger Pflanzen, aber auch von Bäumen. Während der Brutzeit frisst er auch kleine Insekten, insbesondere Blattläuse.</p> <p>Die Revierbesetzung findet ab März, meist im April statt. Der Legebeginn liegt zwischen Mitte April und Anfang August. Von Oktober bis Februar kommt es an nahrungsreichen Plätzen zu größeren Ansammlungen, teilweise in gemischten Trupps mit anderen Arten. In schneereichen Wintern kann es zur Winterflucht kommen.</p>	
2.2 Verbreitung	
<u>Europa/ Deutschland</u>	
<p>Die europäischen Bestände sind von 1980 bis 2009 nach anfangs starken Schwankungen um etwa 60 % zurückgegangen. Auch in den Niederlanden wurden Rückgänge seit 1990 um 60 % beobachtet, wobei der Zusammenbruch in der ersten Hälfte der 1990er Jahre erfolgte. In Deutschland geht der Bestand ebenfalls stark zurück, wobei die Rückgänge im Nordwesten am größten sind. (GRÜNEBERG et al. 2013)</p> <p>Der Brutbestand betrug in Deutschland zum Bezugszeitraum 2005-2009 125.000-235.000 Brutpaare, wobei der 25jähriger Trend mit starker Bestandsabnahme angegeben wurde (SUDFELD et al. 2013).</p>	
<u>Niedersachsen</u> (KRÜGER et al. 2014)	
<p>Der Bluthänfling ist landesweit verbreitet und besiedelt, hin und wieder mit kleinen Lücken, alle Naturräumlichen Regionen. Der Bestand kann allgemein jahresweise stark schwanken, er ist von 1920/1930 bis Mitte der 1950er Jahre gestiegen und hat seitdem beständig abgenommen, insgesamt 1961 bis 2005 auf etwa ein Drittel. Die Erfassung ergab für den Brutvogelatlas 2005-2008 ca. 25.000 Reviere.</p>	

Europäische Vogelarten

Bluthänfling – *Carduelis cannabina* LINNAEUS 1758

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde im UR mit 3 Brutpaaren in den Waldbeständen um die Rinderanlage und in einem Gehölz auf dem Betriebshof nachgewiesen (vgl. GÜNTHER 2017).

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Ein lokaler Bestand der Art kann in der Region Ludwigslust - Uelzen angenommen werden.

Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}):

- Bauzeitenregelung,
- ökologische Baubegleitung.

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

In der Region Ludwigslust - Uelzen zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr und Verkehr auf sonstigen öffentlichen Wegen, Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen.

Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf den jeweiligen Baufeldern und dem Anliegerweg Str. Havekenburg bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B195) berücksichtigt werden. Die Betrachtung der südlichen Zufahrt zum Plangebiet entfällt. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B195. Eine relevante Fahrtstrecke mit Kollisionsgefährdung für die Bluthänflinge ist an der südlichen Zufahrt nicht gegeben.

Für die Bluthänflinge ist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision mit Fahrzeugen bekannt. Im Hinblick auf das zu erwartende erweiterungsbedingte Verkehrsaufkommen und nach Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des regelmäßigen Auftretens von Individuen der Art in den vorhabenspezifisch kollisionsgefährdeten Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung von Bluthänflingen in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu prognostizieren.

Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten

Bluthänfling – *Carduelis cannabina* LINNAEUS 1758

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Im relevanten Umfeld der potentiellen Brutstätten bestehen Vorbelastungen durch Straßen- und Anlagenverkehr, Anlage und Anlagenbetrieb sowie wiederholte unregelmäßige Anwesenheit von Menschen (Forstwirtschaft, Freizeitnutzung).

Nach GARNIEL et al. 2007 und GARNIEL & MIERWALD 2010: Für den Bluthänfling wurde eine Effektdistanz von 200 m festgestellt, wobei optische Komponenten die Hauptrolle spielen. Der Bluthänfling besitzt eine vergleichsweise geringe Lärmempfindlichkeit.

Durch das Planvorhaben kann es in den potentiellen Bruthabitaten der Art im relevanten Störbereich der Rodungs-, Abriss- und Baumaßnahme zur temporären Verstärkung der Stör- und Scheueffekte kommen. Im Sommerhalbjahr können Bruten ausfallen. Nach Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse von GÜNTHER 2017 mit der Verteilung der nachgewiesenen Brutreviere, der Habitatstrukturierung der von den Störbelastungen betroffenen Waldbestände kann der Brutausfall 1-2 Brutpaar(e) der Art betreffen. Je nach zeitlicher Verteilung des Brutabbruchs kann mit einer Ersatzbrut gerechnet werden.

Die Räumung / endgültige Aufgabe der potentiellen Reviere ist in den besiedelbaren Habitaten des umgebenden Waldes jedoch nicht zu prognostizieren. Auf der Ebene des lokalen Bestandes in der Region Ludwigslust - Uelzen ist die zu prognostizierende einmalige Verlust von einer bis zwei Brut(en) der Art als nicht erheblich zu werten. Der einmalige potentielle Ausfall von bis zu zwei Bruten liegt im Bereich der natürlichen Schwankungen der Populationsdynamik der Art.

Das vorhabenbedingte zu erwartende durchschnittliche Verkehrsaufkommen lässt kein Stören der Vögel im relevanten Umfeld der erweiterten Anlage prognostizieren. Die anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des vorhandenen Störpotentials ist ebenfalls auszuschließen.

Insgesamt wird die vorhabenbedingte signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten

Bluthänfling – *Carduelis cannabina* LINNAEUS 1758

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der vorgesehenen Rodungs-, Abbruchs- und Baumaßnahmen sind in deren relevanten Umfeld mit temporär erhöhten Stör- und Scheueffekten an den potentiellen Brutrevieren der Art zu rechnen. Diese Stör- und Scheueffekte können eine temporäre Schädigung der Brutstätte hervorrufen. Die Brutvögel können verscheucht werden, das zum Absterben von Eiern und/oder Jungvögeln (Nestlinge) führen kann. Im Zuge der Rodungsarbeiten können Nester und Eier zerstört und Jungvögel getötet werden.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}) wird die temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art** in Verbindung mit Schädigung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten **vermieden**.

Nach der vorgesehenen Rodung von Waldarealen gehen den Bluthänfling bis zu zwei potentielle Brutreviere verloren. In der unmittelbaren Umgebung des Planfeldes erstrecken sich großflächig weitere Lebensräume mit gleicher oder erhöhter Habitatqualität. Nach der Vorhabenrealisierung entstehen neue Randbereiche des Waldes kurzfristig mit annehmbar gleicher Qualität als Brut- und Nahrungshabitate, wie die aktuell bestehenden. Zudem werden die Ausgleichspflanzungen für den Verlust an Waldflächen in unmittelbarer Nähe kurz bis mittelfristig neue Lebensräume für die Art bieten. Die flächenbezogene vorhabenbedingte erhebliche Schädigung der nachgewiesenen und potentiellen Lebensstätten der Art ist nicht zu prognostizieren.

Eine zusätzliche störungsbedingte erhebliche Habitatveränderung ist für die potentiell besiedelbaren Lebensräume der Art im relevanten Umfeld des Planstandortes nicht abzuleiten (s. auch Pkt. 3.3). Die endgültige Räumung der umliegenden potentiellen Reviere ist im relevanten Umfeld der erweiterten Rinderanlage nicht zu prognostizieren.

Insgesamt ist die vorhabenbedingte signifikante Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Flächenverluste oder Habitatveränderungen mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Die ökologische Funktion der potentiellen Lebensstätten der Art bleibt in räumlichen Zusammenhang erhalten.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten

Bluthänfling – *Carduelis cannabina* LINNAEUS 1758

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Formblatt für europäische Vogelarten Gebäudebrüter (Nistgilde)			
1. Arten:	Gefährdungsstatus		Artikel 1 VSchRL
	RL D	RL NI	
1. Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	-	-	x
2. Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	V	V	x
3. Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	V	-	x
4. Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	3	V	x
5. Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3	3	x
Art(en) mit besonderen Ansprüchen			<input checked="" type="checkbox"/>
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Alle Arten sind Kulturfolger. Hausrotschwanz und Haussperling zeigen in der Präferenz der Wahl des Bruthabitates eine große Übereinstimmung. Hausrotschwanz und Haussperling sind fast ausschließlich Gebäudebrüter. Sie sind auch in Hafenanlagen und Industriegebieten regelmäßig anzutreffen. Sie weisen eine hohe Nistplatztreue mit mehrjährig genutzten Nistplätzen auf.</p> <p>Der Feldsperling baut sein Nest in den verschiedenartigsten Höhlen von Bäumen, Gebäuden, technischen Anlagen und Großvogelhorsten.</p> <p>Die Mehlschwalbe nistet vorwiegend an der Außenseite von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Brücken) innerhalb und außerhalb menschlicher Siedlungen. Als Besonderheit brütet sie in Mecklenburg auch an den Kreidefelsen Rügens. Die Mehrzahl der Brutvorkommen ist in kleineren bis mittleren Kolonien (10-100 BP).</p> <p>Die Art bevorzugt offene bis halboffene Landschaftsausschnitte mit Gewässern oder wenigstens feuchten Stellen zum Anfang der Brutperiode in der Nähe der Nistplätze. Es finden zwei Jahresbruten statt. Der Legebeginn liegt zwischen Mitte Mai und Ende August. Außerhalb der Brutzeit fliegen nahrungssuchende Vögel bevorzugt Gewässer an.</p> <p>Mehlschwalben sind Langstreckenzieher, die in einer breiten Front den Mittelmeerraum und die Sahara überqueren. Die Vögel kommen ab Anfang April in den Brutgebieten an. Im August und September findet der Hauptwegzug statt. Eine Brutortstreue ist mehrfach belegt.</p> <p>Die Nestanlage der Rauchschwalbe erfolgt an geeigneten Strukturen meist innerhalb von Gebäuden verschiedenster Nutzungsart. Dörfer und Einzelgehöfte werden deutlich bevorzugt, wobei Viehhaltung die Ansiedlung fördert. Der Legebeginn beginnt ab Anfang/Mitte Mai und erstreckt sich bis Ende Juni. Zweitgelege können bis Anfang August beginnen werden. Die Rauchschwalbe ist ein Zugvogel, der von Mitte April bis September/Anfang Oktober im Brutgebiet anzutreffen ist.</p>			
2.2 Verbreitung			
<u>Niedersachsen</u> (KRÜGER et al. 2014)			
Bestandsangaben zum Referenzzeitpunkt 2008.			
- Feldsperling 69.000-93.000 Reviere. Landesweit fast flächendeckende Verbreitung. Nach den 1950er Jahren Bestandsrückgang. Seit 1990er Jahren konstante Entwicklung auf niedrigem Niveau.			
- Hausrotschwanz 87.000-115.000 Reviere. Flächendeckende Verbreitung, inkl. ostfriesische Inseln und Hochharz. Seit den 1990er Jahren leicht abnehmender Trend.			
- Haussperling 510.000-730.000 Reviere. Landesweite Verbreitung. Nach den 1950er Jahren Bestandsrückgang.			
- Mehlschwalbe 52.000-122.000 Reviere. Landesweit verbreitet mit von Nordwest nach Südost leicht zunehmender Siedlungsdichte. Bestand mittelfristig schwankend.			
- Rauchschwalbe 66.000-160.000 Reviere. Landesweit verbreitet mit von Nordwest nach Südost abnehmender Dichte. Lang anhaltender Bestandsrückgang.			

Formblatt für europäische Vogelarten**Gebäudebrüter (Nistgilde)****2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell möglich

Die Arten wurden im UR mit jeweils mehreren Brutpaaren nachgewiesen (GÜNTHER 2017):

- Rauchschnalbe >100 BP,
- Mehlschnalbe >20 BP
- Hausrotschnalbe 4 BP,
- Haussperling >25 BP,
- Feldsperling >20 BP.

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Lokale bestände der Arten können in der Region Ludwigslust - Uelzen angenommen werden.

Erhaltungszustand: Keine Angabe möglich.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):****Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB} 1):**

- Besiedlungskontrolle
- Festlegung von nachgeordneten Maßnahmen

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

In der Region Ludwigslust - Uelzen zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr und Verkehr auf sonstigen öffentlichen Wegen, Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen.

Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf den jeweiligen Baufeldern und dem Anliegerweg Str. Havekenburg bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B195) berücksichtigt werden. Die Betrachtung der südlichen Zufahrt zum Plangebiet entfällt. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B195. Eine relevante Fahrtstrecke mit Kollisionsgefährdung für die Vögel ist an der südlichen Zufahrt nicht gegeben.

Die Arten weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision mit Fahrzeugen auf. Im Hinblick auf das zu erwartende erweiterungsbedingte Verkehrsaufkommen und nach Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des regelmäßigen Auftretens von Individuen der Arten in den vorhabenspezifisch kollisionsgefährdeten Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung von den o. g. Gebäudebrütern in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu prognostizieren.

Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Arten durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.

Formblatt für europäische Vogelarten

Gebäudebrüter (Nistgilde)

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Begründung:

Anpassung der Arten an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft (Kulturfolger). Keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen. Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen im relevanten Umfeld der nachgewiesenen und potentiellen Niststätten der Arten sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden. Vorbelastungen sind durch Straßen- und Anlagenverkehr, Anlage und Anlagenbetrieb, landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung gegeben.

Durch das Planvorhaben, inklusive der vorgesehenen Rodungs-, Abbruch- und Bauarbeiten, kommt es in den nachgewiesenen und potentiell besiedelbaren Lebensräumen der Arten im Bereich des Betriebshofes zu keinen zusätzlichen artspezifisch wirksamen Beeinträchtigungen. Das vorhabenbedingte zu erwartende durchschnittliche Verkehrsaufkommen und das Anlagenbetrieb lassen nach der vorgesehenen Erweiterung kein erhebliches Stören der Brutvögel prognostizieren Die Aufgabe der nachgewiesenen und potentiellen Brutstätten ist im Bereich des Betriebshofes insgesamt auszuschließen.

Die vorhabenbedingte erhebliche Betroffenheit der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die potentielle Betroffenheit der Gebäudebrüter und deren Lebensräume können mit dem vorgesehenen Abriss von Gebäuden eintreten.

Im Zuge der Abrissarbeiten (bei Feldsperling auch im Zuge der Gehölzrodung) können Nester und Eier zerstört und Jungvögel getötet werden. Eine temporär auftretende Gefährdung von Einzelindividuen der Arten kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Je nach Anzahl oder Art der betroffenen Nester kann eine relevante Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten eintreten.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1}) wird die temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Arten** in Verbindung mit Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten **vermieden**.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1}) wird die **Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten gewährleistet**.

Formblatt für europäische Vogelarten

Gebäudebrüter (Nistgilde)

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Formblatt für europäische Vogelarten			
Gehölzfreibrüter (Nistgilde)			
1. Arten:	Gefährdungsstatus		Artikel 1 VSchRL
	RL D	RL NI	
1. Amsel (<i>Turdus merula</i>)	-	-	x
2. Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	-	-	x
3. Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	-	-	x
4. Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	-	-	x
5. Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	-	-	x
6. Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	-	-	x
7. Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	-	V	x
8. Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	-	-	x
9. Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	-	-	x
10. Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	-	-	x
11. Nebelkrähe (<i>Corvus corone</i>)	-	-	x
12. Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	-	-	x
13. Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	-	-	x
14. Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	-	-	x
15. Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>)	-	-	x
16. Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	-	V	x
17. Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	-	-	x
18. Zilpzalp (<i>Phyloscopus collybita</i>)	-	-	x
Art mit besonderen Ansprüchen			<input checked="" type="checkbox"/>
Saatkrähe			
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die meisten Arten zeichnen sich durch eine breite Variabilität bei der Besiedlung von verschiedenen Lebensräumen.</p> <p>Die Amsel ist zwar Waldbewohner, nutzt aber auch die Gehölzstrukturen der Kulturlandschaft ebenfalls aus. Auch einzelne Gebüsche weitgehend ausgeräumter Flächen werden angenommen. Die Siedlungsräume, bis hin zu hochurbanen Bereichen, werden bei Vorhandensein von entsprechenden Gehölzen ebenfalls besiedelt.</p> <p>In der Wahl der Neststandorte ist die Art sehr flexibel. Nester werden errichtet in Nadel- und Laubbäumen, dichten Gebüschern, Wurzeltellern, an Gebäuden. Der erste Nestbau erfolgt im März / Anfang April. Die Hauptbrutzeit reicht von Mitte April bis Juni.</p> <p>Optimale Bruthabitate des Buchfinken sind vertikal mehrfach gegliederte Gehölze, wobei insbesondere der Strauch-, aber auch die Krautschicht keinen 100-prozentigen Deckungsgrad aufweisen dürfen. Solche Bedingungen sind in besonderer Weise in Buchenalthölzern verwirklicht. Er kommt aber auch in allen anderen Waldtypen vor. In der Kulturlandschaft werden alle baum- und gebüschbestandene Habitate besiedelt (Baumhecke, Feldgehölze, Sölle, Alleen und unmittelbar in Siedlungen, wenn nur einiges Großgrün vorhanden ist (vor all. Friedhöfe, Parks).</p> <p>Der Kernbeißer ist insgesamt sehr anpassungsfähig und bevorzugt hohe lichte Baumbestände. Die höchsten Siedlungsdichten erreicht die Art in Hartholzauen und Eichen-Hainbuchenwäldern, in reinen Buchenwäldern ist die Siedlungsdichte bereits etwas geringer. Kernbeißer siedeln ferner in Parks, auf laubholzreichen Friedhöfen, in Kiefernforsten, Erlenbrüchen und Laubniederwäldern.</p> <p>Die Nebelkrähe ist ein wichtiger Nestlieferant für andere, nicht selbst Nest bauende Vogelarten (z.B. Baum- und Turmfalke, Waldohreule).</p>			

Formblatt für europäische Vogelarten Gehölzfreibrüter (Nistgilde)

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die **Mönchsgrasmücke** zeichnet sich durch eine breite Variabilität bei der Besiedlung von verschiedenen Lebensräumen (breites Habitatspektrum). Die Mönchsgrasmücke besiedelt alle Waldtypen, vorzugsweise jedoch Laub- und Mischwälder. Voraussetzung ist eine genügend ausgebildete Strauchschicht, so dass Waldränder und innere Grenzzonen sowie feuchtere bzw. frischere Standorte präferiert werden. In der Offenlandschaft findet man sie in Feldgehölzen aller Art. Sie bewohnt auch Feldhecken, wenn sie mannshoch oder älter sind sowie gebüschbestandene Hohlformen, Bahndämme oder Gräben. Im urbanen Bereich nistet sie in der Gartenstadtzone, in Parks und auf Friedhöfen, in Kleingarten- und Grünanlagen.

Lichte, bodenfeuchte Laubmischwälder mit reicher Kraut- und Strauchschicht sowie reich strukturierte Waldränder, insbesondere in Gewässernähe, sind der bevorzugte Lebensraum der **Schwanzmeise**. Daneben sind lokal unterschiedlich häufig besiedelt: Wacholderheiden, verbuschte Bereiche in Mooren und Verlandungszonen, Ufergehölze an Gewässern, feuchte Niederungen mit Gebüsch, unterholzreiche Feldgehölze, Fichtenschonungen in Laubwäldern sowie zumeist wenig gepflegte Parks, Gärten und Friedhöfe, auch in Vorstädten und Stadtzentren. Fast völlig fehlt sie in Nadelholzforsten ohne Unterwuchs sowie in der offenen Agrarlandschaft.

Die **Singdrossel** besiedelt im Bergland vor allem mehr oder weniger geschlossene Fichtenbestände mit dichtem Unterholz, seltener unterholzarme Bereiche und reinen Laubwald. Im Tiefland ist sie mit Ausnahme unterholzfreier Altbestände in allen Waldtypen anzutreffen, auch in kleineren Baumbeständen vom Feldgehölz bis in die Siedlungen und Städte.

Das **Sommergoldhähnchen** besiedelt vor allem Laub- und Mischwälder mit eingesprengten Gruppen von Fichten oder Douglasien. Sommer- und Wintergoldhähnchen kommen häufig gemeinsam vor. Das Sommergoldhähnchen ist noch stärker an Fichten oder Douglasien gebunden. Daneben spielen die Laubbäume (z. B. Stiel-Eiche) eine größere Rolle. Die werden zur Nahrungssuche aufgesucht. Reviere in reinen Kiefernforsten werden nur selten bekannt. Stadtrandnahen Parkanlagen, Friedhöfe und Villenviertel werden ebenfalls besiedelt.

Die **Wacholderdrossel** benötigt ein Lebensraumkomplex aus Grünlandflächen (Nahrungsgebiete, Regenwürmer) und in deren Nähe kleine Gehölze, Baumgruppen oder -reihen sowie Waldkanten zur Nestanlage. Gewässernähe wirkt begünstigen auf die Habitatwahl.

Der **Zilpzal** ist in Mitteleuropa der ökologisch vielseitigste Laubsänger, er besiedelt Laub-, Misch- und Nadelwald mit viel Unterholz oder Aufwuchs und bevorzugt dabei durchsonnte Standorte. Die höchsten Siedlungsdichten werden in Auwäldern, auf Friedhöfen und in Parks erreicht. Auch Erlen- und Birkenbruchwälder, laubholzreiche Kiefernforste oder Eichen-Hainbuchenwälder sind in recht hohen Dichten besiedelt.

2.2 Verbreitung

Niedersachsen (KRÜGER et al. 2014)

Bestandsangaben in Revieren zum Referenzzeitpunkt 2008.

Amsel 1.400.000	Mönchsgrasmücke 530.000
Buchfink 1.900.000	Rabenkrähe 49.000
Eichelhäher 95.000	Ringeltaube 1.000.000
Gimpel 17.000	Schwanzmeise 18.500
Grünfink 230.000	Singdrossel 350.000
Heckenbraunelle 315.000	Sommergoldhähnchen 105.000
Kernbeißer 24.000	Stieglitz 14.000
Klappergrasmücke 37.000	Wacholderdrossel 17.000
Misteldrossel 20.000	Zilpzal 540.000

Alle Arten sind landesweit (weitgehend) flächendeckend verbreitet. Verbreitungslücken bestehen in weiten Teilen der Naturräumlichen Region Watten und Marschen, hier insbesondere auf den Inseln, sowie in den Gebieten der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Nachweise der Arten im UR in Brutpaaren (GÜNTHER 2017):

Amsel 12	Mönchsgrasmücke 17
Buchfink 36	Rabenkrähe 2
Eichelhäher 1	Ringeltaube 7
Gimpel 1	Schwanzmeise 1
Grünfink 5	Singdrossel 8

Formblatt für europäische Vogelarten**Gehölzfreibrüter (Nistgilde)****2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell möglich

Nachweise der Arten im UR in Brutpaaren (GÜNTHER 2017):

Heckenbraunelle 2

Kernbeißer 2

Klappergrasmücke 1

Misteldrossel 3

Sommergoldhähnchen 4

Stieglitz 5

Wacholderdrossel 1

Zilpzalp 14

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Lokale Bestände der Arten können in der Region Ludwigslust - Uelzen angenommen werden.

Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):****Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}):**

- Bauzeitenregelung
- ökologische Baubegleitung

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

In der Region Ludwigslust - Uelzen zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr und Verkehr auf sonstigen öffentlichen Wegen, Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen.

Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf den jeweiligen Baufeldern und dem Anliegerweg Str. Havekenburg bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B195) berücksichtigt werden. Die Betrachtung der südlichen Zufahrt zum Plangebiet entfällt. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B195. Eine relevante Fahrtstrecke mit Kollisionsgefährdung für die Vögel ist an der südlichen Zufahrt nicht gegeben.

Die Arten weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision mit Fahrzeugen auf. Im Hinblick auf das zu erwartende erweiterungsbedingte Verkehrsaufkommen und nach Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des regelmäßigen Auftretens von Individuen der Arten in den vorhabenspezifisch kollisionsgefährdeten Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung von den o. g. Gehölzfreibrütern in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu prognostizieren.

Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Arten durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.

Formblatt für europäische Vogelarten

Gehölfreibrüter (Nistgilde)

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Begründung:

Die Arten zeigen spezifische Anpassungen an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft. Sie haben keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen. Alle Arten sind schwach bzw. gering lärmempfindlich (GARNIEL & MIERWALD 2010). Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen im Umfeld der potentiellen Brutstätten sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden (Vorbelastungen durch Straßen- und Anlagenverkehr, Anlage und Anlagenbetrieb, landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung, wiederholte unregelmäßige Anwesenheit von Menschen (Forstwirtschaft, Freizeitnutzung).

Durch das Planvorhaben kann es in den potentiellen Bruthabitaten der Arten im relevanten Störbereich der Rodungs-, Abriss- und Baumaßnahme zur temporären Verstärkung der Stör- und Scheucheffekte kommen. Im Sommerhalbjahr können Bruten ausfallen. Die Ausfälle können 1-2 Brutpaar(e) je Art betreffen. Je nach zeitlicher Verteilung des Brutabbruchs kann mit Zweitbruten gerechnet werden.

Die endgültige Aufgabe der potentiellen Reviere ist in den besiedelbaren Habitaten des umgebenden Waldes jedoch nicht zu prognostizieren. Auf der Ebene der lokalen Bestände in der Region Ludwigslust - Uelzen ist die zu prognostizierende einmalige Verlust von einer bis zwei Brut(en) je Art als nicht erheblich zu werten.

Das vorhabenbedingte zu erwartende durchschnittliche Verkehrsaufkommen lässt kein Stören der Vögel im relevanten Umfeld der erweiterten Anlage prognostizieren. Die Räumung der potentiellen Brutreviere im relevanten Umfeld des Planfeldes ist nicht zu besorgen. Die anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des vorhandenen Störpotentials ist ebenfalls auszuschließen.

Insgesamt wird die vorhabenbedingte signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Formblatt für europäische Vogelarten**Gehölzfreibrüter (Nistgilde)****3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der vorgesehenen Rodungs-, Abbruchs- und Baumaßnahmen sind in deren relevanten Umfeld mit temporär erhöhten Stör- und Scheueffekten an den potentiellen Brutrevieren der Arten zu rechnen. Diese Stör- und Scheueffekte können eine temporäre Schädigung der Brutstätte bewirken. Die Brutvögel können verschreckt werden, das zum Absterben von Eiern und/oder Jungvögeln führen kann. Im Zuge der Rodungsarbeiten können Nester und Eier zerstört sowie Jungvögel getötet werden.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}) wird die temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Arten** in Verbindung mit Schädigung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten **vermieden**.

Nach der vorgesehenen Rodung von Waldarealen gehen den Gehölzfreibrütern 1-2 potentielle Brutreviere verloren. Alle Arten sind landesweit verbreitete, ungefährdete Spezies. In der unmittelbaren Umgebung des Planfeldes erstrecken sich großflächig weitere Lebensräume mit gleicher oder erhöhter Habitatqualität. Zudem werden die Ausgleichspflanzungen für den Verlust an Waldflächen in unmittelbarer Nähe mittel- bis langfristig neue Lebensräume für die Arten bieten. Die flächenbezogene vorhabenbedingte erhebliche Schädigung der potentiellen Lebensstätten der Arten ist nicht zu prognostizieren.

Eine zusätzliche störungsbedingte erhebliche Habitatveränderung ist für die potentiell besiedelbaren Lebensräume der Arten im relevanten Umfeld des Planstandortes nicht abzuleiten (s. auch Pkt. 3.3). Die endgültige Räumung der umliegenden Reviere ist im relevanten Umfeld der erweiterten Rinderanlage nicht zu prognostizieren.

Insgesamt ist die vorhabenbedingte signifikante Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Flächenverluste oder Habitatveränderungen mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Die ökologische Funktion der potentiellen Lebensstätten der Arten bleibt in räumlichen Zusammenhang erhalten.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten verschlechtern sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

Formblatt für europäische Vogelarten

Gehölzfreibrüter (Nistgilde)

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Formblatt für europäische Vogelart Gehözhöhlenbrüter (Nistgilde)			
1. Arten:	Gefährdungsstatus		Artikel 1 VSchRL
	RL D	RL M-V NI	
1. Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	-	-	x
2. Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)	-	-	x
3. Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	-	-	x
4. Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)	-	-	x
5. Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	-	-	x
6. Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	-	-	x
7. Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	-	-	x
8. Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)	-	-	x
9. Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)	-	-	x
Art mit besonderen Ansprüchen	-		<input type="checkbox"/>
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Sofern geeignete Bruthöhlen vorhanden sind, besiedelt die Blaumeise gehölzbestandene Flächen aller Art. In Wäldern wächst die Habitatpräferenz und Abundanz mit steigendem Laubholzanteil. So kann sie in Gebieten mit überwiegendem Laubholzbestand gleiche oder höhere Dominanzwerte als die Kohlmeise Erreichen. Auch im innenstädtischen Bereich siedelt sie regelmäßig in Parks und auf Friedhöfen.</p> <p>Die Kohlmeise besiedelt weitgehend unspezifisch alle Waldtypen und sonstige gehölzbestandene Areale im Offenland und in Siedlungen. So werden auch Kleingehölze und Hecken unabhängig von der Flächengröße bei entsprechendem Angebot an Bruthöhlen.</p> <p>Die Brutperioden der Blau- und Kohlmeisen erstrecken sich von Mitte März bis Anfang August. Sie sind Standvögel.</p> <p>Der Buntspecht ist sowohl in den verschiedenen Waldformen als auch in Feldgehölzen (Mind.-größe ca. 4 ha), Parkanlage und auf Friedhöfen anzutreffen. Er bevorzugt Mischwald, der über genügend Alt- und Totholz zu Anlage der Bruthöhlen verfügt. Seine Brutperiode erstreckt sich von Ende Februar bis Anfang August.</p> <p>Die Haubenmeise brütet fast ausschließlich in Nadelwäldern. Sie bevorzugt reich strukturierte Waldungen, im Tiefland Kiefern-, im Bergland Fichtenbestände. Außerdem benötigt sie in der Regel Totholz zur Anlage ihrer Bruthöhle.</p> <p>Den Jahreslebensraum des Kleibers bilden Baumbestände, die zumindest einzelne ältere Bäume mit Höhlen enthalten und genügend Nahrung außerhalb der Brutzeit bieten. Diese Voraussetzungen erfüllen besonders Althölzer in Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, in Ortschaften Park- und Gartenanlagen.</p> <p>Die Sumpfmeise bewohnt größere Altholzbestände grenzlinien- und artenreicher sowie rauborkiger Laub- und Mischwälder, insbesondere nährstoffreiche, feuchte Laubwälder. Sie meidet weitgehend nasse aber auch ausgesprochen trockene Habitats sowie reine Nadelwälder. In halboffenen Landschaften und Siedlungen sind Stetigkeit und Dichte sehr gering und von eingestreuten oder benachbarten Eichen-, Buchen- oder Erlenbeständen abhängig.</p> <p>Der Gartenbaumläufer besiedelt alle Laub- und Mischwälder und auch ältere Kiefernforsten. Es werden grobrindige Baumarten, besonders die Eiche, bevorzugt. Ebenso siedelt dieser Baumläufer beim Vorhandensein von Altholz in größeren Feldgehölzen oder in Baumhecken in der offenen Landschaft. Er kommt auch in den menschlichen Siedlungsräumen vor (z. B. Alleen, Friedhöfe).</p> <p>Der Waldbaumläufer bevorzugt ausgedehnte, geschlossene Wälder mit Altholzbeständen, wobei er im Bruthabitat nicht immer auf tieferrindige Bäume angewiesen ist. Im Hügelland besiedelt er vor allem Nadelwälder auch mit Laubholzanteilen, ist im höheren Bergland auch in reinen Fichtenbeständen vertreten und im Tiefland vorwiegend in Eichen(misch)wäldern, insbesondere Eichen-Hainbuchenwäldern. Ortschaften sowie innerstädtische Friedhöfe und Parks besiedelt die Art nur ausnahmsweise.</p>			

Formblatt für europäische Vogelart Gehözhöhlenbrüter (Nistgilde)

2.2 Verbreitung

Niedersachsen (KRÜGER et al. 2014)

Bestandsangaben in Revieren zum Referenzzeitpunkt 2008.

Blaumeise 560.000	Kleiber 110.000
Buntspecht 150.000	Kohlmeise 1.000.000
Gartenbaumläufer 105.000	Sumpfmeise 30.000
Haubenmeise 22.000	Waldbaumläufer 17.000
Hohltaube 11.000	

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Nachweise der Arten im UR in Brutpaaren (GÜNTHER 2017):

Blaumeise 11	Kleiber 3
Buntspecht 3	Kohlmeise 17
Gartenbaumläufer 6	Sumpfmeise 6
Haubenmeise 4	Waldbaumläufer 2
Hohltaube 1	

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Lokale Bestände der Arten können in der Region Ludwigslust - Uelzen angenommen werden.

Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}):

- Bauzeitenregelung
- ökologische Baubegleitung

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

In der Region Ludwigslust - Uelzen zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr und Verkehr auf sonstigen öffentlichen Wegen, Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen.

Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf den jeweiligen Baufeldern und dem Anliegerweg Str. Havekenburg bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B195) berücksichtigt werden. Die Betrachtung der südlichen Zufahrt zum Plangebiet entfällt. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B195. Eine relevante Fahrtstrecke mit Kollisionsgefährdung für die Vögel ist an der südlichen Zufahrt nicht gegeben.

Die Arten weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision mit Fahrzeugen auf. Im Hinblick auf das zu erwartende erweiterungsbedingte Verkehrsaufkommen und nach Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des regelmäßigen Auftretens von Individuen der Arten in den vorhabenspezifisch kollisionsgefährdeten Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung von den o. g. Gehözhöhlenbrütern in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu prognostizieren.

Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Arten durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.

Formblatt für europäische Vogelart Gehöhlhöhlenbrüter (Nistgilde)

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Begründung:

Die oben aufgeführten Arten weisen eine mittlere bis hohe Anpassung an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft auf. Die oben aufgeführten Arten der Nistgilde sind schwach lärmempfindlich und haben eine hohe Toleranz auch gegenüber sonstigen Störeffekten (GARNIEL & MIERWALD 2010). Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen im Umfeld der potentiellen Brutstätten sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden (Vorbelastungen durch Straßen- und Anlagenverkehr, Anlage und Anlagenbetrieb, landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung, wiederholte unregelmäßige Anwesenheit von Menschen (Forstwirtschaft, Freizeitnutzung).

Durch das Planvorhaben, inklusive Rodungs-, Abbruchs- und Bauphase, sind, nach Berücksichtigung der Vorbelastungen, der Störungstoleranz der Arten und ihrer spezifischen verborgenen Lebensweise zur Brutzeit, keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen in den potentiell besiedelbaren Lebensräumen der Arten zu prognostizieren. Eine Aufgabe der potentiellen Reviere ist auszuschließen.

Insgesamt wird die vorhabenbedingte signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der vorgesehenen Rodungsarbeiten können Nester der Arten und Eier zerstört sowie Jungvögel getötet werden.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}) wird die temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Arten** in Verbindung mit Schädigung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten **vermieden**.

Im Zuge der Gehölzrodung können potentielle Niststätten bzw. Nester der Arten zerstört werden. Da die Gehöhlhöhlenbrüter ein System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze belegen, führt die Beschädigung oder Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. In den unmittelbar am Planstandort angrenzenden Waldbeständen sind weitere potentielle Habitatelemente (Baumhöhlen, Stammrisse, Rindentaschen, u. s. w.) mit Eignung für Brutbesiedlung anzunehmen. Die flächenbezogene Schädigung der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten wird als nicht relevant bewertet.

Eine zusätzliche störungsbedingte erhebliche Habitatveränderung ist für die potentiell besiedelbaren Lebensräume der Arten im relevanten Umfeld des Planstandortes nicht abzuleiten (s. auch Pkt. 3.3). Die endgültige Räumung der umliegenden Reviere ist im relevanten Umfeld der erweiterten Rinderanlage nicht zu prognostizieren.

Insgesamt ist die vorhabenbedingte signifikante Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Flächenverluste oder Habitatveränderungen mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Die ökologische Funktion der potentiellen Lebensstätten der Arten bleibt in räumlichen Zusammenhang erhalten.

**Formblatt für europäische Vogelart
Gehözhöhlenbrüter (Nistgilde)**

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Formblatt für europäische Vogelart Grauschnäpper – *Muscicapa striata* PALLAS 1764

1. Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------|
| Gefährdungsgrad | <input checked="" type="checkbox"/> | Artikel 1 VSchRL |
| <input checked="" type="checkbox"/> RL D V | <input type="checkbox"/> | Anhang I VSchRL |
| <input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3 | <input type="checkbox"/> | Art mit besonderen Ansprüchen |

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:

- Lebensraumzerstörung in den Brutgebieten (intensive Waldbewirtschaftung),
- Intensivierung der Landwirtschaft in den Nahrungsgründen.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (vgl. ABBO 2001, GRÜNEBERG et al. 2013, KRÜGER et al. 2014)

Der Grauschnäpper bevorzugt horizontal wie vertikal stark gegliederte Habitate in Wäldern, Siedlungen und Grünanlagen, die ein vielseitiges Angebot an größeren Fluginsekten sowie eine Vielzahl exponierter, an Freiräume grenzender Antrittsmöglichkeiten zu deren Bejagung bieten, insbesondere hohe alte Bäume mit durchsonnter Krone. Im Ortsbereich werden locker bebaute Wohnviertel, Villenviertel, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten, aber seltener die Innenstädte besiedelt. In landwirtschaftlich geprägten Regionen brüten Grauschnäpper an Gehöften und in Dörfern. Aber auch lichte Wälder sowie Feldgehölze und Randlagen oder Lichtungen reiner Nadelwaldforste werden besiedelt. Auch Streuobstwiesen und Kopfbaumreihen werden genutzt. Anscheinend ist das Angebot an geeigneten Nischen und Halbhöhlen (Rankpflanzen, Stammausschläge, Astabbrüche, Astlöcher) ein limitierender Faktor, da durch eine Steigerung des Nistplatzangebots durch das Anbringen von Nistkästen die Siedlungsdichte erheblich gesteigert werden kann. Grauschnäpper jagen fast ausschließlich im Flug und überwiegend von exponierten Warten aus. Den Nahrungsbedarf deckt der gewandte kleine Jäger komplett mit allerlei Fluginsekten wie Fliegen, Mücken, dicken Nachtfaltern oder mittelgroßen Libellen. Als Nahrungsergänzung dienen manchmal Beeren von Holunder, Himbeere oder Liguster. Für die Brut wird ein flaches Nest in Vertiefungen eines Baumes gebaut. Die bis zu fünf rot gefleckten, auffallend blassblauen Eier werden nur vom Weibchen bebrütet, es wird dabei vom Männchen gefüttert. Nach einer Brutdauer von 2 Wochen schlüpfen die Jungen, sie werden 12 bis 15 Tage gefüttert. Mit Legebeginn ist ab ca. Mitte Mai zu rechnen. Flüge Jungvögel werden zwischen Anfang Juni und Anfang September festgestellt. Anfang September verlässt er uns, um den Winter in den Savannen Afrikas und dem südwestlichen Asien zu verbringen.

2.2 Verbreitung

Europa/ Deutschland (vgl. KRÜGER et al. 2014)

Muscicapa striata brütet in den meisten Regionen Europas, wo er ein Sommervogel ist. In Deutschland ist die Art insgesamt flächendeckend verbreitet mit geringeren Häufigkeiten in den Mittelgebirgen und etwas größerer Häufigkeit am Oberrhein und im Alpenvorland. Das norddeutsche Tiefland ist relativ einheitlich besetzt.

Niedersachsen (vgl. KRÜGER et al. 2014)

Der Grauschnäpper ist landesweit verbreitet, erreicht aber nirgends hohe Dichten. Im Mittel am höchsten ist die Dichte in den Geestlandschaften der Ems-Hunte-, Ostfriesisch-Oldenburgischen und Stader Geest sowie im Weser-Aller-Flachland und im Osnabrücker Hügelland. Die Hochrechnung der Kartierungsergebnisse aus den Flächen des Monitorings häufiger Brutvögel in Niedersachsen ergibt einen Landesbestand von etwa 26.000 Revieren (Stand: 2008). Die Brutbestände unterlagen langfristig spürbaren Schwankungen. Die Ergebnisse des Monitorings häufiger Brutvögel in Niedersachsen weisen 1989-2010 eine gesicherte Abnahme um 2,3 %/Jahr aus.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich |
|--|---|

Die Art wurde am Nord- und Ostrand des UR mit 2 Brutpaaren in den Waldbeständen nachgewiesen (vgl. GÜNTHER 2017).

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Ein lokaler Bestand der Art kann in der Region Ludwigslust - Uelzen angenommen werden.

Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.

Formblatt für europäische Vogelart
Grauschnäpper – *Muscicapa striata* PALLAS 1764

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}):

- Bauzeitenregelung,
- ökologische Baubegleitung.

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

In der Region Ludwigslust - Uelzen zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr und Verkehr auf sonstigen öffentlichen Wegen, Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen.

Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf den jeweiligen Baufeldern und dem Anliegerweg Str. Havekenburg bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B195) berücksichtigt werden. Die Betrachtung der südlichen Zufahrt zum Plangebiet entfällt. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B195. Eine relevante Fahrtstrecke mit Kollisionsgefährdung für die Vögel ist an der südlichen Zufahrt nicht gegeben.

Für die Grauschnäpper ist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision mit Fahrzeugen bekannt. Im Hinblick auf das zu erwartende erweiterungsbedingte Verkehrsaufkommen und nach Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des regelmäßigen Auftretens von Individuen der Art in den vorhabenspezifisch kollisionsgefährdeten Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung von Grauschnäppern in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu prognostizieren.

Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Für die Art wurden eine schwache Lärmempfindlichkeit und eine Effektdistanz von 100 m ermittelt (GARNIEL & MIERWALD 2010). Grauschnäpper zeigen auch weitgehende Anpassungen an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft und teilweise der Siedlungsräume.

Im relevanten Umfeld der potentiellen Brutstätten bestehen Vorbelastungen durch Straßen- und Anlagenverkehr, Anlage und Anlagenbetrieb sowie wiederholte unregelmäßige Anwesenheit von Menschen (Forstwirtschaft, Freizeitnutzung).

Durch das Planvorhaben, inklusive Rodungs-, Abbruchs- und Bauphase, nach Berücksichtigung der Vorbelastungen, der weitgehende Störunempfindlichkeit der Vögel und der spezifischen Lebensweise der Art (Halb)Höhlenbrüter kommt es in den potentiell besiedelbaren Lebensräumen der Art im relevanten Umkreis des Planfeldes zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen. Die Aufgabe des umliegenden Waldes mit potentiellen Niststätten ist auszuschließen.

Insgesamt wird die vorhabenbedingte signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Formblatt für europäische Vogelart Grauschnäpper – *Muscicapa striata* PALLAS 1764

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der vorgesehenen Rodungsarbeiten können Nester des Grauschnäppers und Eier zerstört sowie Jungvögel getötet werden. Eine temporär auftretende Gefährdung von Einzelindividuen der Art kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}) wird die temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art** in Verbindung mit Schädigung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten **vermieden**.

Im Zuge der Bauarbeiten können potentielle Niststätten bzw. Nester der Art zerstört werden. Die Grauschnäpper belegen ein System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze in konsolidierten Lebensräumen oder jährlich neue Niststätten in „Katastrophenlebensräumen“ (vgl. GATTER 2016). Die Beschädigung oder Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester führt außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Beide nachgewiesenen Reviere lagen außerhalb des Planfeldes. Die überwiegende Mehrzahl der nachgewiesenen Reviere der (Halb)Höhlenbrüter lag außerhalb des Planfeldes (vgl. GÜNTHER 2017). Hieraus abgeleitet befindet sich die überwiegende Mehrzahl der Baumhöhlen / Halbhöhlen als potentielle Niststätten von den Grauschnäppern ebenfalls außerhalb des Planfeldes. Vorhabenbedingt werden demnach nur vereinzelte potentielle Niststätten / Baumhöhlen im Zuge der vorgesehenen Baumrodungen beseitigt. In den unmittelbar am Planstandort angrenzenden Waldbeständen sind zudem weitere potentielle Habitatslemente (Baumhöhlen, Stammrisse, Rindentaschen, u. s. w.) mit Eignung für Brutbesiedlung anzunehmen. An den neu entstehenden Waldrändern sind nach der Planrealisierung kurzfristig mit neuen potentiellen Nisthabitaten in Folge vom standörtlich bedingten Stress für die Bäume, die nach der Rodungen aus dem Bestand herausgestellt werden, zu rechnen. Die flächenbezogene Schädigung der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird als nicht relevant bewertet.

Eine zusätzliche störungsbedingte erhebliche Habitatveränderung ist für die potentiell besiedelbaren Lebensräume der Art im relevanten Umfeld des Planstandortes nicht abzuleiten (s. auch Pkt. 3.3). Die endgültige Räumung der umliegenden Reviere ist im relevanten Umfeld der erweiterten Rinderanlage nicht zu prognostizieren.

Insgesamt ist die vorhabenbedingte signifikante Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Flächenverluste oder Habitatveränderungen mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Die ökologische Funktion der potentiellen Lebensstätten der Art bleibt in räumlichen Zusammenhang erhalten.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

**Formblatt für europäische Vogelart
Grauschnäpper – *Muscicapa striata* PALLAS 1764**

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Europäische Vogelarten	
Kuckuck – <i>Cuculus canorus</i> LINNAEUS 1758	
1. Gefährdungsstatus	
Gefährdungsgrad	<input checked="" type="checkbox"/> Artikel 1 VSchRL
<input checked="" type="checkbox"/> RL D V	<input type="checkbox"/> Anhang I VSchRL
<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3	<input type="checkbox"/> Art mit besonderen Ansprüchen
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:	
<ul style="list-style-type: none"> - Gefährdung von Wirtsvogelarten, - Rodung von Gehölzen in der Agrarlandschaft, Beschneidung von Gehölzsäumen (z. B. Abschlegeln), - Verlust der Nahrungsgrundlagen durch intensive Feldbewirtschaftung (mechanische und chemische Bekämpfung von Wildkräutern), Raumgewinn der Ruderalflächen. 	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (vgl. KRÜGER et al. 2014, LANUV NRW 2014, ABBO 2001)	
<p>Der Kuckuck ist trotz Wirtsspezifität des einzelnen Vogels in einem breiten Spektrum von Lebensräumen anzutreffen. Er bevorzugt Niederungen, Hochmoore, Sandheiden, Wiesen und Verlandungszonen, wo er die Hauptwirtsvogelarten wie Wiesenpieper, Stelzen und Rohrsänger in der nötigen Dichte antrifft sowie Sitzwarten zur Reviermarkierung und Wirtsvogelbeobachtung vorfindet. In geschlossenem Waldland und offenem Kulturland fällt die Siedlungsdichte beträchtlich ab. Des Weiteren werden gehölzreiche Feldfluren, Alleen und Bahndämme besiedelt. In großflächigen Wäldern, bevorzugt Mischwälder, kommen die Vögel vor, wenn wenigstens kleinflächige Auflichtungen vorhanden sind. Gelegentlich trifft man die Art auch in Randgebieten von Dörfern und Städten an.</p> <p>Der Kuckuck ist ein Langstreckenzieher. Mittlere Erstankunft im Brutgebiet ab Mitte April, März-Daten sind die Ausnahme; Wegzug ab Juli/August, Altvögel bis August/September, Jungvögel bis Ende September (Anfang Oktober). Durchzügler rasten vor allem an Gewässer und in der Agrarlandschaft.</p> <p>Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze (insges. >50 Wirtsarten bekannt). Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April (verbreitet auch ab Mitte Mai) bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren.</p>	
2.2 Verbreitung	
<u>Europa/ Deutschland</u>	
<p>Die Verbreitung des Kuckucks erstreckt sich über ganz Europa. In Europa wird der Bestand auf 4,2 bis 8,6 Millionen Brutpaare geschätzt. Zwischen 51.000 und 97.000 Paare leben in Deutschland.</p>	
<u>Niedersachsen</u> (KRÜGER et al. 2014)	
<p>Der Kuckuck gehört zu den verbreitetsten Nichtsingvögeln der Kulturlandschaft mit im Vergleich dazu sehr geringer Dichte. Die Art ist als Brutvogel fast flächendeckend über ganz Niedersachsen verbreitet mit im Mittel von Ost nach West abnehmender Dichte. Der Bestand, der sich in erster Linie aus singenden Männchen ableitet, umfasst aktuell ca. 8.000 Reviere (Stand: 2008). Der Trend der Bestandsentwicklung von 1980 bis 2005-2008 ist negativ.</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Art wurde im UR mit 1 Brutpaar im Wald östlich der Rinderanlage nachgewiesen (vgl. GÜNTHER 2017).	

Europäische Vogelarten

Kuckuck – *Cuculus canorus* LINNAEUS 1758

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Ein lokaler Bestand der Art kann in der Region Ludwigslust - Uelzen angenommen werden.

Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}):

- Bauzeitenregelung,
- ökologische Baubegleitung.

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

In der Region Ludwigslust - Uelzen zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr und Verkehr auf sonstigen öffentlichen Wegen, Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen.

Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf den jeweiligen Baufeldern und dem Anliegerweg Str. Havekenburg bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B195) berücksichtigt werden. Die Betrachtung der südlichen Zufahrt zum Plangebiet entfällt. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B195. Eine relevante Fahrtstrecke mit Kollisionsgefährdung für die Vögel ist an der südlichen Zufahrt nicht gegeben.

Für Kuckucke ist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision mit Fahrzeugen bekannt. Im Hinblick auf das zu erwartende erweiterungsbedingte Verkehrsaufkommen und nach Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des regelmäßigen Auftretens von Individuen der Art in den vorhabenspezifisch kollisionsgefährdeten Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung von Kuckuck in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu prognostizieren.

Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten

Kuckuck – *Cuculus canorus* LINNAEUS 1758

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Im relevanten Umfeld der (potentiellen) Brutstätten bestehen Vorbelastungen durch Straßen- und Anlagenverkehr, Anlage und Anlagenbetrieb, intensive Ackerbewirtschaftung, sowie wiederholte unregelmäßige Anwesenheit von Menschen (Forstwirtschaft, Freizeitnutzung).

Nach GARNIEL et al. 2007 und GARNIEL & MIERWALD 2010: Für den Kuckuck wurde eine Effektdistanz von 300 m zugewiesen. Die Art weist eine vergleichsweise hohe Störanfälligkeit durch Lärm auf. Die Störeffekte wirken in der Partnerfindung durch Maskierung der Gesänge (Rufe).

Durch das Planvorhaben kann es in den (potentiellen) Bruthabitaten der Art im relevanten Störbereich der Rodungs-, Abriss- und Baumaßnahme zur temporären Verstärkung der Stör- und Scheueffekte kommen. Im Sommerhalbjahr können Bruten ausfallen. Nach Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse von GÜNTHER 2017, der Habitatstrukturierung der von den Störbelastungen betroffenen Waldbestände und der Literaturangaben für Revierdichten in Kiefernbeständen mit Werten von 0,02-0,05 Rev./10 ha (ABBO 2001) kann der Ausfall 1 „Brutpaar“ der Art betreffen. Der eigentliche Brutausfall ist nach der potentiell von den Störeffekten betroffenen Anzahl der Wirtsvogelbrutpaare zu bemessen. Hierfür sind wiederum die Erfassungsergebnisse und die Lebensraumstrukturierung des Waldes zu betrachten. Insgesamt kann der potentielle Ausfall von 2-3 Bruten mit Eiern / Jungvögeln von Kuckuck in den vorhabenspezifischen Wirkräumen angenommen werden.

Die Räumung / endgültige Aufgabe der (potentiellen) Reviere der Art ist in den besiedelbaren Habitaten des umgebenden Waldes jedoch nicht zu prognostizieren. Auf der Ebene des lokalen Bestandes in der Region Ludwigslust - Uelzen ist die zu prognostizierende einmalige Verlust von 2-3 Bruten der Art als nicht erheblich zu werten. Der einmalige potentielle Ausfall von 2-3 Bruten liegt im Bereich der natürlichen Schwankungen der Populationsdynamik der Art („*Aus der grossen Zahl von Eiern (9-20 (ECO-CERT) überleben durchschnittlich jedoch nur etwa eins bis drei Junge.*“ (BLA 2016).

Das vorhabenbedingte zu erwartende durchschnittliche Verkehrsaufkommen lässt kein Stören der Vögel im relevanten Umfeld der erweiterten Anlage prognostizieren. Die anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des vorhandenen Störpotentials ist ebenfalls auszuschließen.

Insgesamt wird die vorhabenbedingte signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten**Kuckuck – *Cuculus canorus* LINNAEUS 1758****3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der vorgesehenen Rodungs-, Abbruchs- und Baumaßnahmen sind in deren relevanten Umfeld mit temporär erhöhten Stör- und Scheueffekten an den potentiellen Brutrevieren der Wirtsvogelarten zu rechnen. Diese Stör- und Scheueffekte können eine temporäre Schädigung der Brutstätten hervorrufen. Die Brutvögel (hier die Wirtsvögel) können verschreckt werden, das zum Absterben von Eiern und/oder Jungvögeln (Nestlinge) führen kann. Im Zuge der Rodungsarbeiten können Nester und Eier zerstört und Jungvögel getötet werden.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}) wird die temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art** in Verbindung mit Schädigung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten **vermieden**.

Der Bereich des nachgewiesenen Rufreviers wird vorhabenbedingt nicht überplant. Nach der vorgesehenen Rodung von Waldarealen geht den Kuckuck ein Teilareal des (potentiellen) Rufreviers verloren (Rufrevier eines Männchens ca. 30 ha bis weit über 30 ha (vgl. ABBO 2001, BLA 2016)). In der unmittelbaren Umgebung des Planfeldes erstrecken sich großflächig weitere Lebensräume mit gleicher oder erhöhter Habitatqualität. Nach der Vorhabenrealisierung entstehen neue Randbereiche des Waldes kurzfristig mit annehmbar gleicher Habitatqualität, wie die aktuell bestehenden. Zudem werden die Ausgleichspflanzungen für den Verlust an Waldflächen in unmittelbarer Nähe kurz bis mittelfristig neue Lebensräume für die Art und die Wirtsvogelarten bieten. Die flächenbezogene vorhabenbedingte erhebliche Schädigung der nachgewiesenen und potentiellen Lebensstätten der Art ist nicht zu prognostizieren.

Eine zusätzliche störungsbedingte erhebliche Habitatveränderung ist für die potentiell besiedelbaren Lebensräume der Art im relevanten Umfeld des Planstandortes nicht abzuleiten (s. auch Pkt. 3.3). Die endgültige Räumung des umliegenden (potentiellen) Reviers ist im relevanten Umfeld der erweiterten Rinderanlage nicht zu prognostizieren.

Insgesamt ist die vorhabenbedingte signifikante Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Flächenverluste oder Habitatveränderungen mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Die ökologische Funktion der potentiellen Lebensstätten der Art bleibt in räumlichen Zusammenhang erhalten.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten

Kuckuck – *Cuculus canorus* LINNAEUS 1758

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Europäische Vogelarten	
Pirol – <i>Oriolus oriolus</i> LINNAEUS 1758	
1. Gefährdungsstatus	
Gefährdungsgrad	<input checked="" type="checkbox"/> Artikel 1 VSchRL
<input checked="" type="checkbox"/> RL D V	<input type="checkbox"/> Anhang I VSchRL
<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3	<input type="checkbox"/> Art mit besonderen Ansprüchen
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:	
<ul style="list-style-type: none"> - Rodung von Gehölzen in der Agrarlandschaft, Beschneidung von Gehölzsäumen (z. B. Abschlegeln), - Verlust der Nahrungsgrundlagen durch intensive Feldbewirtschaftung (mechanische und chemische Bekämpfung von Wildkräutern), Raumgewinn der Ruderalflächen. 	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen (vgl. HOVORKA 1991, ABBO 2001)	
<p>Pirole besiedeln Wälder oder Wald ähnliche Gehölze in deren Randbereichen. Bevorzugt werden Laubbaumbestände (Kiefer in Brandenburg mit 16 % Häufigkeit) mit Bäumen ab ca. 9 m Höhe. Wenn Feuchtsflächen mit eingeschlossen sind, erhöht sich das positive Effekt für Pirole. In größeren Waldungen finden sich die Brutreviere an oder in der Nähe von inneren Grenzlinien. Idealhabitate verfügen über reichhaltig vorhandenes Unterholz und über vielschichtig vertikal und horizontal ausgebildete Waldstrukturen. Bruten in der Nähe menschlicher Siedlungen und sogar in großen Stadtparks sind seit langem ebenfalls bekannt.</p> <p>Unter optimalen Bedingungen besetzen Pirole Reviere von 3-6 ha. Die durchschnittliche Reviergröße beträgt jedoch ca. 15,5 ha. Die home-range der Brutpaare ist etwa doppelt so groß wie das Revier. Pirole zeigen eine ausgeprägte Reviertreue. Die Legebeginn erstreckt sich von Mitte Mai bis Ende Juni. Meistens werden 2 bis 3 Eier bebrütet. Nach ca. 15-16 Tagen Brutzeit erfolgt der Schlupf des ersten Jungvogels. Eine Untersuchung in Brandenburg zeigte 43 % gescheiterte Bruten auf. Ersatz- bzw. Zweitbruten sind belegt.</p> <p>Die Nahrung der Alt-, wie auch der Jungvögel, besteht aus Insekten und Früchten.</p> <p>Pirole sind Landstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten um und südlich vom Äquator. In den Brutgebieten halten sich die Vögel von Mai bis August auf.</p>	
2.2 Verbreitung	
<u>Europa/ Deutschland</u> (vgl. BAUER et al. 2005)	
<p>Der europäische Brutbestand wird auf 3,4 bis 7,1 Millionen Brutpaare geschätzt. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt hier im kontinentaleren Osteuropa. In Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Russland, Weißrussland und der Ukraine kommen jeweils mehr als 100.000 Brutpaare vor. Der Bestand Mitteleuropas wird dagegen auf insgesamt 330.000 bis 520.000 Brutpaare geschätzt.</p> <p>Das DDA-Monitoringprogramm weist für ganz Deutschland 1989-2003 einen negativen Bestandstrend aus (FLADE & SCHWARZ 2004). Der Bestand in Deutschland betrug 2005-2009 31.000-56.000 Reviere (SUDFELDT et al. 2013).</p>	
<u>Niedersachsen</u> (KRÜGER et al. 2014)	
<p>Der Pirol kommt als Brutvogel in allen Landesteilen vor. Das Tiefland ist zwischen Emsland und Wendland von West nach Ost mit allmählich zunehmender Dichte besiedelt. Vorkommensschwerpunkte in Niedersachsen sind das Wendland, die östliche Lüneburger Heide, das Weser-Aller-Flachland und die östliche Ems-Hunte-Geest mit Dümmer-Geestniederung. In den Watten und Marschen brütet die Art nur sehr spärlich, in den Börden ist nur noch das Ostbraunschweigische Hügelland dichter besiedelt. Der Pirol fehlt weitgehend im Osnabrücker Hügelland, im Weser-Leinebergland insbesondere im Solling sowie oberhalb 350 m ü. NN im Harz. Der Bestand umfasst aktuell etwa 4.300 Reviere (Stand: 2008). Für Niedersachsen zeichnete sich im Zeitraum 1989-2010 ein gemittelter Trend der Bestandsentwicklung von -1 %/Jahr ab.</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Art wurde im UR mit 3 Brutpaaren in den Waldbeständen um die Rinderanlage im Westen, Norden und Osten nachgewiesen (vgl. GÜNTHER 2017).	

Europäische Vogelarten

Pirol – *Oriolus oriolus* LINNAEUS 1758

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Ein lokaler Bestand der Art kann in der Region Ludwigslust - Uelzen angenommen werden.

Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}):

- Bauzeitenregelung,
- ökologische Baubegleitung.

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

In der Region Ludwigslust - Uelzen zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr und Verkehr auf sonstigen öffentlichen Wegen, Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen.

Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf den jeweiligen Baufeldern und dem Anliegerweg Str. Havekenburg bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B195) berücksichtigt werden. Die Betrachtung der südlichen Zufahrt zum Plangebiet entfällt. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B195. Eine relevante Fahrtstrecke mit Kollisionsgefährdung für die Pirole ist an der südlichen Zufahrt nicht gegeben.

Für Pirole ist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision mit Fahrzeugen bekannt. Im Hinblick auf das zu erwartende erweiterungsbedingte Verkehrsaufkommen und nach Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des regelmäßigen Auftretens von Individuen der Art in den vorhabenspezifisch kollisionsgefährdeten Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung von Pirolen in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu prognostizieren.

Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten

Pirol – *Oriolus oriolus* LINNAEUS 1758

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Im relevanten Umfeld der potentiellen Brutstätten bestehen Vorbelastungen durch Straßen- und Anlagenverkehr, Anlage und Anlagenbetrieb sowie wiederholte unregelmäßige Anwesenheit von Menschen (Forstwirtschaft, Freizeitnutzung).

Nach GARNIEL et al. 2007 und GARNIEL & MIERWALD 2010: Für den Pirol wurde eine Effektdistanz von 400 m festgestellt. Die Art weist eine vergleichsweise hohe Störanfälligkeit durch Lärm auf. Die Störeffekte wirken in der Partnerfindung durch Maskierung der Gesänge.

Durch das Planvorhaben kann es in den potentiellen Bruthabitaten der Art im relevanten Störbereich der Rodungs-, Abriss- und Baumaßnahme zur temporären Verstärkung der Stör- und Scheueffekte kommen. Im Sommerhalbjahr können Bruten ausfallen. Nach Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse von GÜNTHER 2017 mit der Verteilung der nachgewiesenen Brutreviere und der Habitatstrukturierung der von den Störbelastungen betroffenen Waldbestände kann der Brutausfall 1-2 Brutpaar(e) der Art betreffen. Je nach zeitlicher Verteilung des Brutabbruchs kann mit einer Ersatz- bzw. Zweitbrut gerechnet werden.

Das vorhabenbedingte zu erwartende durchschnittliche Verkehrsaufkommen lässt kein Stören der Vögel im relevanten Umfeld der erweiterten Anlage prognostizieren. Die anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des vorhandenen Störpotentials ist ebenfalls auszuschließen.

Die Räumung / endgültige Aufgabe der potentiellen Reviere ist in den besiedelbaren Habitaten des umgebenden Waldes jedoch nicht zu prognostizieren. Bei der bekannten Gebietstreue der Pirole und nach Berücksichtigung der Lebensraumausdehnung nach der Planrealisierung ist es von einer Wiederbesetzung der Brutreviere bzw. einer Verlagerung der Brutreviere über einige Hundert Meter auszugehen (vgl. HOVORKA 1991). Auf der Ebene des lokalen Bestandes in der Region Ludwigslust - Uelzen (Region in einem Vorkommensschwerpunkt der Art im Land) ist der zu prognostizierende einmalige Verlust von einer bis zwei Brut(en) der Art als nicht erheblich zu werten. Der einmalige potentielle Ausfall von bis zu zwei Bruten liegt im Bereich der natürlichen Schwankungen der Populationsdynamik der Art.

Insgesamt wird die vorhabenbedingte signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten**Pirol – *Oriolus oriolus* LINNAEUS 1758****3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der vorgesehenen Rodungs-, Abbruchs- und Baumaßnahmen sind in deren relevanten Umfeld mit temporär erhöhten Stör- und Scheueffekten an den potentiellen Brutrevieren der Art zu rechnen. Diese Stör- und Scheueffekte können eine temporäre Schädigung der Brutstätten hervorrufen. Die Brutvögel können verscheucht werden, das zum Absterben von Eiern und/oder Jungvögeln (Nestlinge) führen kann. Im Zuge der Rodungsarbeiten können Nester und Eier zerstört und Jungvögel getötet werden.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}) wird die temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art** in Verbindung mit Schädigung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten **vermieden**.

Nachgewiesene Brutstätten der Art werden vorhabenbedingt nicht überplant. Auf Grund der Vorbelastungen und der Störempfindlichkeit der Art ist das potentielle Brutvorkommen von Pirolen im vorgesehenen Rodungsbereich östlich von der Rinderanlage mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Nach Berücksichtigung der Lebensraumausstattung (Bestandsaufbau fast ausschließlich mit Kiefern) (vgl. ECO-CERT 2017b) in den Waldbeständen nördlich von der Rinderanlage und zwischen der Rinderanlage und dem Anliegerweg Str. Havekenburg sowie der Vorbelastungen ist die Habitateignung der Areale für die Brutansiedlung von Pirolen als semioptimal zu bewerten. Diese Waldbestände sind als Teilflächen der jeweiligen Brutreviere bzw. der jeweiligen Nahrungshabitate im Norden und Osten anzunehmen. Der rodungsbedingte Verlust von potentiellen Brut- und Nahrungshabitaten nördlich und westlich der Rinderanlage ist als nicht relevant für den Lebensraum der Art einzuschätzen. In der unmittelbaren Umgebung des Planfeldes erstrecken sich großflächig weitere Lebensräume mit gleicher oder erhöhter Habitatqualität. Zudem werden die Ausgleichspflanzungen für den Verlust an Waldflächen in unmittelbarer Nähe mittel- bis langfristig neue Lebensräume für die Art bieten. Die flächenbezogene vorhabenbedingte erhebliche Schädigung der nachgewiesenen und potentiellen Lebensstätten der Art ist nicht zu prognostizieren.

Eine zusätzliche störungsbedingte erhebliche Habitatveränderung ist für die potentiell besiedelbaren Lebensräume der Art im relevanten Umfeld des Planstandortes nicht abzuleiten (s. auch Pkt. 3.3). Die endgültige Räumung der umliegenden (potentiellen) Reviere ist im relevanten Umfeld der erweiterten Rinderanlage nicht zu prognostizieren.

Insgesamt ist die vorhabenbedingte signifikante Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Flächenverluste oder Habitatveränderungen mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Die ökologische Funktion der (potentiellen) Lebensstätten der Art bleibt in räumlichen Zusammenhang erhalten.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird im zeitlichen und

Europäische Vogelarten

Pirol – *Oriolus oriolus* LINNAEUS 1758

räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Europäische Vogelarten**Rotmilan – *Milvus milvus* LINNAEUS 1758****1. Gefährdungsstatus**

Gefährdungsgrad	<input checked="" type="checkbox"/>	Artikel 1 VSchRL
<input checked="" type="checkbox"/> RL D V	<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang I VSchRL
<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Art mit besonderen Ansprüchen

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen nach BAUER et al. 2005 (ergänzt):

- Lebensraumverluste/ -devastierung,
- Rückgang der Nahrungsgrundlage durch Intensivierung der Landwirtschaft,
- Individuenverluste durch Tötung an Freileitungen, Windenergieanlagen und im Straßenverkehr,
- Individuenverluste auf dem Zug und im Winterquartier.

2. Charakterisierung**2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Der Rotmilan ist ein typischer Besiedler großflächiger Offenlandschaften, die jedoch zumindest punktuell geeignete Brutgehölze aufweisen müssen. Geschlossene Waldlandschaften meidet die Spezies, hingegen kann der Horst auch am Rande lichter Altholzbestände angelegt werden. Er ist ein Baumbrüter und nutzt neben Feldgehölzen oder Baumreihen auch Gittermasten und Solitäräume zur Brut. Rotmilane besitzen sehr große Nahrungsreviere, oft ohne feste Abgrenzungen und patrouillieren als Suchjäger beachtliche Flächen in Agrargebieten oder über Grünländern ab. Höchste Siedlungsdichten erreicht die Art im Osten Deutschlands, vor allem in großflächig agrarisch genutzten Räumen mit Böden hoher Bonität. Da die Art auch Aas annimmt, ergeben sich oft lokale Individuenakkumulationen an Mülldeponien oder Verwertungsanlagen.

Die Art ist Kurzstreckenzieher, die jedoch regelmäßig (und zunehmend) auch in den Brutgebieten überwintert. Ankunft und die Revierbesetzung können bereits ab Ende Februar registriert werden. Die Eiablage erfolgt ab Ende März, die Hauptlegeperiode liegt jedoch im Zeitraum Anfang bis Mitte April. Die Abwanderung der Tiere aus den Brutrevieren setzt ab August ein, der überwiegende Teil der Tiere zieht im September ab. Durchzügler werden noch bis in den November hinein registriert (SÜDBECK et al. 2005).

2.2 VerbreitungEuropa/ Deutschland

Das vom Rotmilan besiedelte Areal ist auffallend klein. Die Weltpopulation beläuft sich auf etwa 19.000-32.000 Brutpaare. Der deutsche Brutbestand wird ca. 10.000-14.000 Paare geschätzt (SÜDBECK et al. 2007). Damit ergibt sich für Deutschland eine herausragende Verantwortung für den Erhalt des weltweiten Fortbestandes der Spezies. Die Vorkommensverteilung ist in der Bundesrepublik jedoch nicht gleichmäßig. Regional kann die Art daher vollständig fehlen. In Sachsen-Anhalt, Teilen Niedersachsens und Brandenburgs sowie Nord-Thüringen werden die höchsten Siedlungsdichten erreicht.

Niedersachsen (NLWKN 2011)

In Niedersachsen kommen aktuell ca. 900 Brutpaare vor. Niedersachsen hat damit einen Anteil zwischen 6 % und 9 % am Gesamtbestand in Deutschland. Im Zeitraum von 2000 bis 2006 war ein landesweiter Bestandsrückgang um etwa 15 % zu beobachten, die regionalen Bestandsentwicklungen sind hingegen uneinheitlich. Die aktuelle Verbreitung konzentriert sich auf das gesamte südliche und östliche Niedersachsen, insbesondere die südlichen Landesteile (v. a. nördliches und südwestliches Harzvorland) gehören mit zum weltweiten Dichtezentrum der Art, welches sich im östlichen Harzvorland in Sachsen-Anhalt befindet und nach Niedersachsen ausstrahlt. Das Hauptverbreitungsgebiet reicht etwa bis zu einer Linie Osnabrück – Soltau – Lüneburg. Nordwestlich dieser Linie dünnen die Vorkommen sehr stark aus. Im westlichen und nordwestlichen Niedersachsen ist die Art nur noch sehr sporadisch vertreten, dort kam es in jüngster Zeit zu deutlichen Arealverlusten.

Das Verbreitungsgebiet ist aktuell rückläufig mit deutlicher Verlagerung nach Südosten in den letzten 10 Jahren. Zusammen mit Sachsen-Anhalt und Nord-Thüringen kommt Niedersachsen bezogen auf den deutschen Gesamtbestand und Europa eine herausragende Verantwortung zu.

Europäische Vogelarten

Rotmilan – *Milvus milvus* LINNAEUS 1758

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde im UR mit einem Brutpaar nachgewiesen: im Kiefern-Wald nord-nordöstlich von der Rinderanlage in ca. 90 m Entfernung von deren Grenze (vgl. GÜNTHER 2017).

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Ein lokaler Bestand der Art kann in der Region Ludwigslust - Uelzen angenommen werden.

Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2})

- Bauzeitenregelung,
- ökologische Baubegleitung.

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB3})

- Betriebszeitenregelung für eine Fahrsiloanlage.

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

In der Region Ludwigslust - Uelzen zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr und Verkehr auf sonstigen öffentlichen Wegen, Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen.

Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf den jeweiligen Baufeldern und dem Anliegerweg Str. Havekenburg bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B195) berücksichtigt werden. Die Betrachtung der südlichen Zufahrt zum Plangebiet entfällt. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B195. Eine relevante Fahrtstrecke mit Kollisionsgefährdung für die Rotmilane ist an der südlichen Zufahrt nicht gegeben.

Die Individuen aller Greifvogelarten sind kollisionsgefährdet. Im Hinblick auf das zu erwartende erweiterungsbedingte Verkehrsaufkommen und nach Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des regelmäßigen Auftretens von Individuen der Art in den vorhabenspezifisch kollisionsgefährdeten Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung von Rotmilanen in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu prognostizieren.

Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten**Rotmilan – *Milvus milvus* LINNAEUS 1758****3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG. Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Die zu berücksichtigenden Vorbelastungen sind im relevanten Umfeld des Brutstandortes: Tierhaltungsanlage, Anlagebetrieb, intensive Feldbewirtschaftung, Straßenverkehr (Anliegerweg Str. Havekenburg). Des Weiteren wurde das Umfeld des Brutplatzes durch Forstmaßnahmen (Holzentnahme) im Winterhalbjahr 2016/2017 verändert (vgl. ECO-CERT 2017b).

Die Fluchtdistanz wird für Rotmilane mit 300 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2010). Für das Fluchtverhalten von Rotmilanen sind optische Signale entscheidend (ebd.). Die planerisch im Zusammenhang mit dem Vorsorgeprinzip zu berücksichtigende Fluchtdistanz wurde mit 300 m festgelegt (GASSNER et al. 2010). Das Fluchtverhalten tritt in Folge von Anwesenheit von Menschen ein. Bis zu dieser Entfernung ist *bei häufiger Störung* von einer signifikanten Beeinträchtigung bzw. von einem (teilweisen) Funktionsverlust des Lebensraums als Habitat für die Art auszugehen (vgl. BFN 2016). Die artspezifische Empfindlichkeit gegenüber strukturellen Störreizen ist geringer ausgeprägt (ebd.).

Zwischen dem Horststandort und der Grenze des Planfeldes beträgt die Entfernung ca. 30 m. Die Entfernung zur aktuellen Nutzungsgrenze des Betriebshofes beträgt ca. 90 m.

Während der vorgesehenen Rodungs-, Abbruchs- und Baumaßnahmen können erhöhte Stör- und Scheueffekte am Horststandort nicht ausgeschlossen werden. Die Folge kann das Verscheuchen der Vögel in der Balz- oder Brutperiode und ein Brutausfall werden. Die anzunehmende Dauer der artspezifisch wirksamen Störeffekte beschränkt sich erfahrungsgemäß auf die Phase mit regelmäßigem für die Vögel sichtbarem Auftreten von Menschen. Auf der Ebene der lokalen Population der Art in der Region Ludwigslust - Uelzen ist der zu prognostizierende einmalige baubedingte Verlust an einer Brut als nicht erheblich zu werten. Der einmalige potentielle Brutausfall liegt im Bereich der natürlichen Schwankungen der Populationsdynamik der Art.

Für die Brutansiedlung des Rotmilans müssen die vorhandenen Störeffekte am Horststandort berücksichtigt werden (Vorbelastungen). Für das Brutpaar ist eine spezifische (Teil)Gewöhnung an die anthropogenen Störreize anzunehmen.

Nach der Planrealisierung soll sich eine Fahrsiloanlage im Nord-Nordosten der erweiterten Anlage befinden. Das ist der Anlagebestandteil, der am nächsten zum Rotmilanhorst liegt. Die jährliche Befüllung der Silokammer erhöht die Störeffekte in relevanter Nähe zum Horstplatz. Das betriebsbedingte Verscheuchen der Brutvögel vom nachgewiesenen Horst kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Rotmilane legen im räumlichen Zusammenhang mitunter mehrere Nester an, die als Auswechnester von dem jeweiligen Brutpaar genutzt werden können (vgl. NACHTIGALL 2008, SCHELLER et al. 2014). „*Ein Horstwechsel bedeutet nicht die gänzliche Aufgabe dieses Horstes, da dieser Horst nach einer gewissen Zeit durch den Rotmilan wieder genutzt werden kann.*“ (SCHELLER & VÖKLER 2015, S. 112) Auf Grund der naturräumlichen Ausstattung ist von einer günstigen Habitateignung im relevanten Umfeld des nachgewiesenen Rotmilanhorstes auszugehen. Das endgültige Verlassen des Landschaftsraumes um Tripkau ist für das Brutpaar nicht zu prognostizieren. Die signifikante Betroffenheit des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art ist in der Region Ludwigslust - Uelzen mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

Nach der Vorhabenrealisierung ist mit einer geringfügigen Erhöhung der sonstigen betriebsbedingten Störeffekte zu rechnen. Diese ergeben sich aus dem Betrieb der o. g. Fahrsiloanlage und der Verlegung von Futter- und Strohlagern von Feldflur zum Betriebshof. An der Fahrsiloanlage wird täglich 2-3mal Silage maschinell entnommen. Das sichtbare Auftreten von Menschen kommt gelegentlich und unregelmäßig vor. Die Betriebsvorgänge an der Fahrsiloanlage verursachen nach deren Befüllung keine relevanten Störeffekte mehr am Rotmilanbrutplatz. Die Verlagerung von Silo-, Stroh- und Heumieten von der Feldflur zum Betriebshof bewirkt in der Ernte- / Einbringungszeit ein verstärktes Aufkommen von Transportfahrzeugen. Im Gegenzug entfallen die täglichen Transporte von den Feldlagern zu den Ställen bzw. den Lagerhallen auf dem Betriebshof. Die Tierzahlen werden in der Rinderhaltung nicht erhöht.

Die vorgesehenen Gebäude und sonstige Bauten verändern die vorhandene optische Störkulisse der Rinderanlage nicht erheblich. Rotmilane zeigen kein besonderes Abstandsverhalten gegenüber Bauwerke in der freien oder bewaldeten Landschaft (z. B. gegenüber Windenergieanlagen vgl. MÖCKEL & WIESNER 2007, HÖTKER et al. 2013 und der hier betrachtete Fall).

Die weitere anlage- und betriebsbedingte erhebliche Verstärkung der Stör- und Scheuchwirkungen ist am nachgewiesenen Horstplatz nicht zu prognostizieren.

Europäische Vogelarten**Rotmilan – *Milvus milvus* LINNAEUS 1758****3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der vorgesehenen Rodungs-, Abbruchs- und Baumaßnahmen sind mit temporär erhöhten Stör- und Scheueffekten am nachgewiesenen Brutrevier der Art nord-nordöstlich vom Planstandort zu rechnen. Diese Stör- und Scheueffekte können eine temporäre Schädigung der Brutstätte bewirken. Die Brutvögel können verscheucht werden, das zum Absterben von Eiern und/oder Jungvögeln führen kann.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}) wird die temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art** in Verbindung mit Schädigung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätte **vermieden**.

Nach der Planrealisierung soll sich eine Fahrsiloanlage im Nord-Nordosten der erweiterten Anlage befinden. Das ist der Anlagebestandteil, der am nächsten zum Rotmilanhorst liegt. Die jährliche Befüllung der Silokammer erhöht die Störeffekte in relevanter Nähe zum Horstplatz. Das betriebsbedingte Verscheuchen der Brutvögel kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Störeffekte können zu einer dauerhaften und somit erheblichen Schädigung des Brutplatzes führen.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB3}) wird die signifikante **Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte** der Art **vermieden**.

Im Zuge der Projektrealisierung werden keine Lebensraumelemente mit potentieller Eignung als Jagdhabitats für die Art überplant. Die Verlagerung von Stroh- und Heumieten von der Feldflur zum Betriebshof bewirkt erfahrungsgemäß die Erhöhung der Anzahl der Kleinsäuger im Bereich des Betriebshofes. Rotmilane (gemeinsam mit Schwarzmilanen) bejagen die weitläufigen Flächen von Tierhaltungsanlagen (wie auch Mülldeponien) bei entsprechendem Nahrungsangebot (eigene Beobachtungen). Die flächenbezogene vorhabenbedingte Schädigung des Brutreviers des Rotmilans ist auszuschließen.

Eine zusätzliche störungsbedingte Habitatveränderung ist für das nachgewiesene Brutpaar nord-nordöstlich vom Planstandort nicht abzuleiten (s. auch Pkt. 3.3). Die endgültige Räumung des nachgewiesenen Reviers oder des Waldbestandes als potentielle Brutstätte ist im relevanten Umfeld der erweiterten Rinderanlage nicht zu prognostizieren.

Insgesamt ist die vorhabenbedingte signifikante Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Flächenverluste oder Habitatveränderungen mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Die ökologische Funktion der Lebensstätte der Art bleibt in räumlichen Zusammenhang erhalten.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten
Rotmilan – *Milvus milvus* LINNAEUS 1758

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Formblatt für europäische Vogelarten Bodenbrüter / Saum- und Randstrukturen (Nistgilde)			
1. Arten:	Gefährdungsstatus		Artikel 1 VSchRL
	RL D	RL NI	
1. Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	-	-	x
2. Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	-	-	x
3. Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	-	-	x
4. Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	V	V	x
5. Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	-	-	x
6. Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	-	-	x
Art(en) mit besonderen Ansprüchen	-		<input type="checkbox"/>
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:			
<ul style="list-style-type: none"> - Monotonisierung in Waldbau, - weit verbreitete Pflege in den Randbereichen, - das Abschlegeln bei Gehölzen. 			
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die meisten Arten zeichnen sich durch eine breite Variabilität bei der Besiedlung von verschiedenen Lebensräumen. Ein gemeinsames Merkmal der Lebensraumansprüche aller Arten für die Besiedlung ist eine kleinräumige Habitatstrukturierung. Randzonen und aufgelockerte Gehölzbestände bilden die Grundstrukturen der Habitats.</p> <p>Ausgesprochene Waldart ist der Zaunkönig. Wichtige Habitatelemente für die Ansiedlung von Zaunkönig sind reich strukturierte Strauch- und Bodenschichten, wobei rankende Pflanzen wie Hopfen, Geißblatt oder Wurzelteller gestürzter Bäume und Wurzelbereiche bzw. Stockausschläge in Erlenbrüchen häufig als Brutplatz genutzt werden. Insgesamt werden feuchtere Bereiche deutlich bevorzugt. Feldhecken und –gehölze, Parks mit reichem Unterholz, Friedhöfe und Gartenanlagen werden auch besiedelt.</p> <p>Die Bachstelze wählt ihre Brutstätten nicht nur am Boden sondern auch Bodennah (z.B. Wurzelteller, Kopfweiden), wobei sie eine Art der halboffenen Landschaft ist. In der Kulturlandschaft besiedelt sie auch verschiedenste bauliche Strukturen. Sie gilt auch als eine Leitart der traditionell strukturierten Dörfer. Die Viehhaltung ist lokal für ihre Ansiedlung förderlich. Es werden auch weite Nahrungsflüge unternommen. Zur Nahrungssuche nutzt sie zwar gerne Gewässersäume, ist aber nicht an Gewässer gebunden.</p> <p>Der Fitis bevorzugt junge, lichte Baumbestände mit gut ausgeprägter Bodenvegetation. Dazu gehören auch Vorwaldstadien, brachliegende Gewerbestandorte, aufgelassenes Grünland und Verlandungsbereiche von Gewässern. In großflächigen Forsten nistet er vor allem in Jungbeständen, an Schneisen, Bestandslichtungen und Waldrändern. Mit zunehmendem Alter und Bestandschluss (>60%) werden Wälder weitgehend gemieden. In den Siedlungsbereichen werden Flächen mit entsprechenden Gehölzstrukturen besiedelt. Während der Zugzeiten ist der Fitis verstärkt in Gehölzen der offenen Landschaft und in Verlandungszonen von Gewässern anzutreffen.</p> <p>Der Nestbau erfolgt ab Ende April, häufiger ab Anfang Mai. Die Nester befinden sich gut gedeckt in dichter Bodenvegetation. Gelegentlich kommen Zweitbruten vor. Die Jungvögel verlassen ihre Nester im Durchschnitt zwischen Ende Mai und Ende Juli.</p> <p>Am Boden baut ihre Nester die Goldammer, die eine Art der halboffenen Landschaft ist. Ihre Lebensräume unterscheiden sich im Jahresrhythmus. In der Brutzeit sind die Reviere an Gehölzstrukturen gebunden. Bevorzugte Bruthabitats sind locker strukturierte Wälder, Waldlichtungen und –ränder, Fichten- und Kiefernplantagen mit ca. 5 bis 15 jährigem Baumbestand sowie durch Gebüsche und Baumgruppen reich strukturierter Offenlandbiotops. Außerhalb der Brutperiode bevorzugt die Art offene Landschaftsteile mit nur geringem Gehölzanteil. Sie findet sich an nahrungsreichen Plätzen, wie Stoppelfelder, Strohmieten, Straßen- und Wegränder.</p> <p>Die Goldammer besetzt ihre Reviere von Februar bis Mai, hauptsächlich im April. Der Nestbau erfolgt im Durchschnitt ab Anfang April. Zwei Bruten im Jahr sind die Regel, Drittbruten werden auch erwähnt.</p> <p>Ab September werden Schwarmbildungen beobachtet. Zumindest ein Teil der einheimischen Population wandert witterungsbedingt nach Süden und Westen ab. Ein Zuzug erfolgt aus den nördlichen und östlichen Brutgebieten.</p> <p>Die Dorngrasmücke besiedelt offene bis halboffene Landschaften bevorzugt in wärmeren Lagen. Dabei bewohnt sie gern lückige, sich auflösende Randzonen ausgedehnter Gebüsche, Hecken, frühe Aufwuchsstadien auf Brachflächen, Moorrandbereichen, Lichtungen und Kahlschlägen und benötigt mindestens zwei bis drei aus dem Bestand herausragende, niedere Singwarten. Die Art meidet in der Regel das Innere von Städten und geschlossenen Waldgebieten.</p>			

Formblatt für europäische Vogelarten Bodenbrüter / Saum- und Randstrukturen (Nistgilde)

2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Das **Rotkehlchen** bewohnt Wälder aller Art, Hecken, Gebüsche, Parks und Gärten, bevorzugt unterholzreiche Bestände sowie Waldränder insbesondere in Gewässernähe und an feuchten Standorten. Wichtig ist der Zugang zu offenem Boden. Am höchsten sind Dichten dabei z. B. in Laubniederwäldern, Fichtenstangenhölzern und Eichen-Hainbuchenwäldern.

2.2 Verbreitung

Niedersachsen (KRÜGER et al. 2014)

Bestandsangaben zum Referenzzeitpunkt 2008.

- Bachstelze 98.000-150.000 Reviere. Landesweit verbreitet. Kontinuierlicher Bestandsrückgang seit den 1980er / 1990er Jahren.
- Dorngrasmücke 71.000-171.000 Reviere. Landesweit und fast flächendeckend verbreitet mit im Mittel von Nordwest nach Südost abnehmender Siedlungsdichte. Nach Bestandseinbruch in den 1970er Jahren Zunahme bis 2010.
- 200.000-350.000 Reviere. Landesweit verbreitet. Bestandsabnahme im Zeitraum 1989-2010.
- Goldammer 170.000-205.000 Reviere. Landesweit und fast flächendeckend verbreitet mit einer durchweg etwa gleichmäßig erscheinenden Siedlungsdichte. Seit Jahrzehnte andauernde Bestandsrückgang.
- Rotkehlchen 600.000-800.000 Reviere. Eine der häufigsten Vogelarten im Land. Bestandsabnahme im Zeitraum 1989-2010.
- Zaunkönig 530.000-680.000 Reviere. Landesweit vertreten mit von Südost nach Nordwest abnehmender Siedlungsdichte. Konstante Bestandsentwicklung im Zeitraum 1989-2010.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Arten wurden im UR mit jeweils mehreren Brutpaaren nachgewiesen (GÜNTHER 2017):

- | | |
|----------------------|---------------------|
| - Bachstelze 5 BP | - Goldammer 2 BP |
| - Dorngrasmücke 4 BP | - Rotkehlchen 11 BP |
| - Fitis 12 BP | - Zaunkönig 11 BP |

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Lokale Bestände der Arten können in der Region Ludwigslust - Uelzen angenommen werden.

Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}):

- Bauzeitenregelung
- ökologische Baubegleitung

**Formblatt für europäische Vogelarten
Bodenbrüter / Saum- und Randstrukturen (Nistgilde)**

**3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

In der Region Ludwigslust - Uelzen zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr und Verkehr auf sonstigen öffentlichen Wegen, Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen.

Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf den jeweiligen Baufeldern und dem Anliegerweg Str. Havekenburg bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B195) berücksichtigt werden. Die Betrachtung der südlichen Zufahrt zum Plangebiet entfällt. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B195. Eine relevante Fahrtstrecke mit Kollisionsgefährdung für die Vögel ist an der südlichen Zufahrt nicht gegeben.

Die Arten weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision mit Fahrzeugen auf. Im Hinblick auf das zu erwartende erweiterungsbedingte Verkehrsaufkommen und nach Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des regelmäßigen Auftretens von Individuen der Arten in den vorhabenspezifisch kollisionsgefährdeten Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung von den o. g. Saumbrütern in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu prognostizieren.

Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Arten durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Begründung:

Die Arten zeigen spezifische Anpassungen an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft. Sie haben keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen. Alle Arten sind schwach bzw. gering (Zaunkönig) lärmempfindlich (GARNIEL & MIERWALD 2010). Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen im Umfeld der potentiellen Brutstätten sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden (Vorbelastungen durch Straßen- und Anlagenverkehr, Anlage und Anlagenbetrieb, landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung).

Durch das Planvorhaben kann es in den potentiellen Bruthabitaten der Arten im relevanten Störbereich der Rodungs-, Abriss- und Baumaßnahme zur temporären Verstärkung der Stör- und Scheucheffekte kommen. Im Sommerhalbjahr können Bruten ausfallen. Die Ausfälle können 1-2 Brutpaar(e) je Art betreffen. Je nach zeitlicher Verteilung des Brutabbruchs kann mit Zweitbruten gerechnet werden.

Die endgültige Aufgabe der potentiellen Reviere ist in den besiedelbaren Habitaten des umgebenden Waldes und an den Saumbereichen an der südlichen Grenze des Plangebietes jedoch nicht zu prognostizieren. Auf der Ebene der lokalen Bestände in der Region Ludwigslust - Uelzen ist die zu prognostizierende einmalige Verlust von einer bis zwei Brut(en) je Art als nicht erheblich zu werten.

Das vorhabenbedingte zu erwartende durchschnittliche Verkehrsaufkommen lässt kein Stören der Vögel im relevanten Umfeld der erweiterten Anlage prognostizieren. Die Räumung der potentiellen Brutreviere im relevanten Umfeld des Planfeldes ist nicht zu besorgen. Die anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des vorhandenen Störpotentials ist ebenfalls auszuschließen.

Die vorhabenbedingte signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Formblatt für europäische Vogelarten Bodenbrüter / Saum- und Randstrukturen (Nistgilde)

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der vorgesehenen Rodungs-, Abbruchs- und Baumaßnahmen sind in deren relevanten Umfeld mit temporär erhöhten Stör- und Scheueffekten an den potentiellen Brutrevieren der Arten zu rechnen. Diese Stör- und Scheueffekte können eine temporäre Schädigung der Brutstätte bewirken. Die Brutvögel können verschreckt werden, das zum Absterben von Eiern und/oder Jungvögeln führen kann. Im Zuge der Rodungsarbeiten (bei der Bachstelze auch in Folge der Abrissarbeiten) können Nester und Eier zerstört und Jungvögel getötet werden.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}) wird die temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Arten** in Verbindung mit Schädigung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten **vermieden**.

Nach der vorgesehenen Rodung von Waldarealen gehen den Saumbrütern 1-2 potentielle Brutreviere verloren. Alle Arten sind landesweit verbreitete, ungefährdete Spezies. In der unmittelbaren Umgebung des Planfeldes erstrecken sich großflächig weitere Lebensräume mit gleicher oder erhöhter Habitatqualität. Zudem werden die Ausgleichspflanzungen für den Verlust an Waldflächen in unmittelbarer Nähe kurz bis mittelfristig neue Lebensräume für die Arten bieten. Die flächenbezogene vorhabenbedingte erhebliche Schädigung der potentiellen Lebensstätten der Arten ist nicht zu prognostizieren.

Eine zusätzliche störungsbedingte erhebliche Habitatveränderung ist für die potentiell besiedelbaren Lebensräume der Arten im relevanten Umfeld des Planstandortes nicht abzuleiten (s. auch Pkt. 3.3). Die endgültige Räumung der umliegenden Reviere ist im relevanten Umfeld der erweiterten Rinderanlage nicht zu prognostizieren.

Insgesamt ist die vorhabenbedingte signifikante Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Flächenverluste oder Habitatveränderungen mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Die ökologische Funktion der potentiellen Lebensstätten der Arten bleibt in räumlichen Zusammenhang erhalten.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten verschlechtern sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

Formblatt für europäische Vogelarten
Bodenbrüter / Saum- und Randstrukturen (Nistgilde)

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Formblatt für europäische Vogelart**Star – *Sturnus vulgaris* LINNAEUS 1758****1. Gefährdungsstatus**

Gefährdungsgrad

 RL D 3 RL NI 3 Artikel 1 VSchRL Anhang I VSchRL Art mit besonderen Ansprüchen

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:

- Lebensraumzerstörung durch intensive Waldbewirtschaftung,
- Intensivierung der Landwirtschaft in den Nahrungsgründen.

2. Charakterisierung**2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Stare leben in offenen Landschaften mit Baum- und Strauchbewuchs, in Gärten und Parks. Geschlossene Wälder meiden sie ebenso wie große, leergeräumte Agrarflächen. Ein Großteil der Starenpopulation in Deutschland beginnt zwischen Mitte und Ende April mit der Brut. Das Nest aus Halmen aller Art, Tierhaaren und Federn wird in verlassenen Spechthöhlen, aber auch in Hohlräumen an Gebäuden oder in Nistkästen angelegt. Aus den vier bis acht bläulich-grünen Eiern schlüpfen nach etwa zwei Wochen die Jungen, die mit Insekten, Würmern und kleinen Schnecken gefüttert und nach rund drei Wochen flügge werden. Stare zeigen eine ausgeprägte Geburts- und Brutortstreue.

Da fast alle Stare im gleichen Zeitraum flügge werden, weicht die Zeit des territorialen Lebens als Brutpaar mit Jungen rasch dem Leben im Schwarm. Ab Ende Mai sieht man Stare meist in kleinen Schwärmen, die nachts am Schlafplatz aber schnell auch auf die Größenordnung einiger zigtausend Exemplare anwachsen können.

Stare sind Teilzieher, die den widrigen Witterungsbedingungen nach Süden ausweichen, wobei die in Deutschland brütenden Populationen meist im Mittelmeerraum, die skandinavischen Populationen dagegen in Deutschland überwintern.

2.2 VerbreitungEuropa/ Deutschland (KRÜGER et al. 2014, BUND HES 2017)

In Europa ist der Star flächendeckend verbreitet, er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Meter. Auch Städte werden bis in die Zentren besiedelt. In ganz Europa ist die Art 1980-2010 in ihrem Bestand um 52 % zurückgegangen, das bedeutet einen Verlust von über 40 Mio. Staren.

Innerhalb Deutschlands ist die Art flächendeckend verbreitet. Am häufigsten ist sie in den landwirtschaftlich fruchtbaren Gebieten der Börden und der großen Flussauen sowie in Wein- und Obstanbaugebieten. Auf Bundesebene hatte der Star im Zeitraum 1989-2010 nach Daten des DDA-Monitorings im Süden und Osten zunächst noch zugenommen, während im Nordwesten der Bestand schon kontinuierlich zurückging. Seit etwa 2000 ist dies bundesweit in sehr deutlichem Maße der Fall.

Niedersachsen (KRÜGER et al. 2014)

Der Star ist nahezu lückenlos über das ganze Land verbreitet. Die Hochrechnung der Kartierungsergebnisse aus dem Monitoring häufiger Brutvögel in Niedersachsen ergibt in Übereinstimmung mit bisherigen Schätzungen einen Landesbestand von ca. 420.000 Revieren (Stand: 2008). Die Ergebnisse des Monitorings häufiger Brutvögel in Niedersachsen zeigen für 1989-2010 eine fast gleichmäßige gesicherte Abnahme um 4,8 %/ Jahr.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde im UR mit 8 Brutpaaren in den Waldbeständen vor allem nördlich und östlich von der Rinderanlage nachgewiesen (vgl. GÜNTHER 2017).

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Ein lokaler bestand der Art kann in der Region Ludwigslust - Uelzen angenommen werden.

Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.

Formblatt für europäische Vogelart**Star – *Sturnus vulgaris* LINNAEUS 1758****3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):****Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}):**

- Bauzeitenregelung,
- ökologische Baubegleitung.

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

In der Region Ludwigslust - Uelzen zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr und Verkehr auf sonstigen öffentlichen Wegen, Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen.

Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf den jeweiligen Baufeldern und dem Anliegerweg Str. Havekenburg bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B195) berücksichtigt werden. Die Betrachtung der südlichen Zufahrt zum Plangebiet entfällt. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B195. Eine relevante Fahrtstrecke mit Kollisionsgefährdung für die Vögel ist an der südlichen Zufahrt nicht gegeben.

Für die Stare ist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision mit Fahrzeugen bekannt. Im Hinblick auf das zu erwartende erweiterungsbedingte Verkehrsaufkommen und nach Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des regelmäßigen Auftretens von Individuen der Art in den vorhabenspezifisch kollisionsgefährdeten Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung von Staren in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu prognostizieren.

Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Für die Art wurden eine schwache Lärmempfindlichkeit und eine Effektdistanz von 100 m ermittelt (GARNIEL & MIERWALD 2010). Stare zeigen auch eine Anpassung an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft und teilweise der Siedlungsräume (partieller Kulturfolger).

Im relevanten Umfeld der potentiellen Brutstätten bestehen Vorbelastungen durch Straßen- und Anlagenverkehr, Anlage und Anlagenbetrieb sowie wiederholte unregelmäßige Anwesenheit von Menschen (Forstwirtschaft, Freizeitnutzung).

Durch das Planvorhaben, inklusive Rodungs-, Abbruchs- und Bauphase, nach Berücksichtigung der Vorbelastungen und der spezifischen Lebensweise der Art (Höhlenbrüter) kommt es in den potentiell besiedelbaren Lebensräumen der Art im relevanten Umkreis des Planfeldes zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen. Die Aufgabe des umliegenden Waldes mit potentiellen Niststätten ist auszuschließen.

Insgesamt wird die vorhabenbedingte signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Formblatt für europäische Vogelart**Star – *Sturnus vulgaris* LINNAEUS 1758****3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der vorgesehenen Rodungsarbeiten können Nester des Stars und Eier zerstört sowie Jungvögel getötet werden. Eine temporär auftretende Gefährdung von Einzelindividuen der Art kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}) wird die temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art** in Verbindung mit Schädigung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten **vermieden**.

Im Zuge der Bauarbeiten können potentielle Niststätten bzw. Nester der Art zerstört werden. Da die Stare ein System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze belegen, führt die Beschädigung oder Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. 7 von den 8 nachgewiesenen Revieren lagen außerhalb des Planfeldes. Die überwiegende Mehrzahl der nachgewiesenen Reviere der Höhlenbrüter lag außerhalb des Planfeldes. Hieraus abgeleitet befindet sich die überwiegende Mehrzahl der Baumhöhlen als potentielle Niststätten von den Staren ebenfalls außerhalb des Planfeldes. Vorhabenbedingt werden demnach nur vereinzelte potentielle Niststätten / Baumhöhlen im Zuge der vorgesehenen Baumrodungen beseitigt. In den unmittelbar am Planstandort angrenzenden Waldbeständen sind zudem weitere potentielle Habitatelemente (Baumhöhlen, Stammrisse, Rindentaschen, u. s. w.) mit Eignung für Brutbesiedlung anzunehmen. Die flächenbezogene Schädigung der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird als nicht relevant bewertet.

Eine zusätzliche störungsbedingte erhebliche Habitatveränderung ist für die potentiell besiedelbaren Lebensräume der Art im relevanten Umfeld des Planstandortes nicht abzuleiten (s. auch Pkt. 3.3). Die endgültige Räumung der umliegenden Reviere ist im relevanten Umfeld der erweiterten Rinderanlage nicht zu prognostizieren.

Insgesamt ist die vorhabenbedingte signifikante Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Flächenverluste oder Habitatveränderungen mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Die ökologische Funktion der potentiellen Lebensstätten der Art bleibt in räumlichen Zusammenhang erhalten.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

Formblatt für europäische Vogelart

Star – *Sturnus vulgaris* LINNAEUS 1758

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Formblatt für europäische Vogelart

Trauerschnäpper – *Ficedula hypoleuca* PALLAS 1764

1. Gefährdungsstatus

- Gefährdungsgrad Artikel 1 VSchRL
- RL D V Anhang I VSchRL
- RL NI 3 Art mit besonderen Ansprüchen

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:

- Lebensraumzerstörung in den Brutgebieten (intensive Waldbewirtschaftung).

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (vgl. ABBO 2001, GRÜNEBERG et al. 2013, KRÜGER et al. 2014)

Der Trauerschnäpper bewohnt lichte, aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit hohem Stammraum und höhlenreichen Bäumen, v. a. Rot-Buchenwälder, Eichen-Mischwälder, Hartholzau- und Bruchwälder. Ursprüngliche, von Altholz geprägte Bestände mit einem großen Höhlenangebot weisen die höchsten Siedlungsdichten auf. In den Wirtschaftswäldern wird die Habitatwahl wesentlich durch das Angebot an künstlichen Nisthöhlen beeinflusst. Außerhalb von Waldlebensräumen werden Obstbaugelände, Parkanlagen, Siedlungen sowie Einzelgehölze und Baumreihen besiedelt. Die Bestandsdichte ist neben dem Vorhandensein von Nisthöhlen auch von der Präsenz von Nistplatzkonkurrenten wie der Kohlmeise abhängig. Das Nest wird in Baum- und Spechthöhlen, Gebäudeöffnungen und sehr oft in Nistkästen gebaut.

Der Legebeginn fällt regelmäßig in die 2. und 3. Maidekade. Fast alle Jungvögel fliegen im Juni aus. Eine Jahresbrut.

Der Trauerschnäpper ist ein Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten im tropischen Afrika. Der Wegzug beginnt schon im Juli, Höhepunkt Mitte August bis Mitte September. Der Anknunft erfolgt im Frühjahr im April.

2.2 Verbreitung

Europa/ Deutschland (vgl. KRÜGER et al. 2014, LFU 2015)

Das Areal der Art erstreckt sich von Süd- und Westeuropa ostwärts bis Zentralrussland und südlich bis in die Karpaten und die Ukraine.

Die Verbreitung der Art in Deutschland ist im Tiefland und in den Mittelgebirgen weitgehend zusammenhängend mit größeren Dichteschwerpunkten im Osten des Tieflandes sowie im Rhein-Main-Gebiet und den nördlich anschließenden Mittelgebirgen. Verteilung und Dichte werden deutlich vom Höhlen- und Nistkastenangebot sowie im Westen und Süden Deutschlands auch von der Lage am Arealrand bestimmt. Bundesweit wurden insgesamt 70.000-135.000 Vorkommen ermittelt.

Niedersachsen (vgl. KRÜGER et al. 2014)

Der Trauerschnäpper ist landesweit verbreitet. Die Siedlungsdichte erscheint im Tiefland (ohne Marschen) mit den Börden im Mittel ziemlich ausgeglichen mit einer schwachen Abnahme von Ost nach West. Die Erfassung ergab ca. 13.000 Reviere (Stand: 2008). Die langfristigen Bestandsänderungen zeigen starke Schwankungen. Nach den Ergebnissen des Monitorings häufiger Brutvögel in Niedersachsen 1989-2010 und nach Erfahrungen im Harz lag der Erfassungszeitraum in einem Bestandstief.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde im UR mit einem Brutpaar in den Waldbeständen westlich von der Rinderanlage nachgewiesen (vgl. GÜNTHER 2017).

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Ein lokaler bestand der Art kann in der Region Ludwigslust - Uelzen angenommen werden.

Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.

Formblatt für europäische Vogelart Trauerschnäpper – <i>Ficedula hypoleuca</i> PALLAS 1764
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p>3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):</p> <p>Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung, - ökologische Baubegleitung.
<p>3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Begründung:</p> <p>In der Region Ludwigslust - Uelzen zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr und Verkehr auf sonstigen öffentlichen Wegen, Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen.</p> <p>Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf den jeweiligen Baufeldern und dem Anliegerweg Str. Havekenburg bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B195) berücksichtigt werden. Die Betrachtung der südlichen Zufahrt zum Plangebiet entfällt. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B195. Eine relevante Fahrtstrecke mit Kollisionsgefährdung für die Vögel ist an der südlichen Zufahrt nicht gegeben.</p> <p>Für die Trauerschnäpper ist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision mit Fahrzeugen bekannt. Im Hinblick auf das zu erwartende erweiterungsbedingte Verkehrsaufkommen und nach Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des regelmäßigen Auftretens von Individuen der Art in den vorhabenspezifisch kollisionsgefährdeten Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung von Trauerschnäppern in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu prognostizieren.</p> <p>Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.</p>
<p>3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Begründung:</p> <p>Für die Art wurden eine schwache Lärmempfindlichkeit und eine Effektdistanz von 200 m ermittelt (GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Vögel zeigen auch ein gewisses Störungstoleranz (bei entsprechendem Nistkastenangebot Besiedlung von Parks, Gärten, ländliche Siedlungen).</p> <p>Im relevanten Umfeld der potentiellen Brutstätten bestehen Vorbelastungen durch Straßen- und Anlagenverkehr, Anlage und Anlagenbetrieb sowie wiederholte unregelmäßige Anwesenheit von Menschen (Forstwirtschaft, Freizeitnutzung).</p> <p>Durch das Planvorhaben, inklusive Rodungs-, Abbruchs- und Bauphase, nach Berücksichtigung der Vorbelastungen, der Störungstoleranz der Vögel und der spezifischen Lebensweise der Art (Höhlenbrüter) kommt es in den potentiell besiedelbaren Lebensräumen der Art im relevanten Umkreis des Planfeldes zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen. Die Aufgabe des umliegenden Waldes mit potentiellen Niststätten ist auszuschließen.</p> <p>Insgesamt wird die vorhabenbedingte signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>

Formblatt für europäische Vogelart Trauerschnäpper – *Ficedula hypoleuca* PALLAS 1764

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der vorgesehenen Rodungsarbeiten können Nester des Trauerschnäppers und Eier zerstört sowie Jungvögel getötet werden. Eine temporär auftretende Gefährdung von Einzelindividuen der Art kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}) wird die temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art** in Verbindung mit Schädigung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten **vermieden**.

Im Zuge der Bauarbeiten können Habitatelemente (Baumhöhlen) bzw. ein Nest der Art zerstört werden. Die Trauerschnäpper belegen ein System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze wobei ihre Nistplatztreue schwach ausgeprägt ist; die Vögel wechseln die Nistplätze in >50 % der Fälle jährlich (vgl. BERNDT & STERNBERG 1966). Die Beschädigung oder Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester führt außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Die überwiegende Mehrzahl der nachgewiesenen Reviere der Höhlenbrüter lag außerhalb des Planfeldes (vgl. GÜNTHER 2017). Hieraus abgeleitet befindet sich die überwiegende Mehrzahl der Baumhöhlen / Halbhöhlen als potentielle Niststätten von den Trauerschnäppern ebenfalls außerhalb des Planfeldes. Vorhabenbedingt werden demnach nur vereinzelte potentielle Niststätten / Baumhöhlen im Zuge der vorgesehenen Baumrodungen beseitigt. In den unmittelbar am Planstandort angrenzenden Waldbeständen sind zudem weitere potentielle Habitatelemente (Baumhöhlen) mit Eignung für Brutbesiedlung anzunehmen. Die flächenbezogene Schädigung der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird als nicht relevant bewertet.

Eine zusätzliche störungsbedingte erhebliche Habitatveränderung ist für die potentiell besiedelbaren Lebensräume der Art im relevanten Umfeld des Planstandortes nicht abzuleiten (s. auch Pkt. 3.3). Die endgültige Räumung der umliegenden Reviere ist im relevanten Umfeld der erweiterten Rinderanlage nicht zu prognostizieren.

Insgesamt ist die vorhabenbedingte signifikante Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Flächenverluste oder Habitatveränderungen mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Die ökologische Funktion der potentiellen Lebensstätten der Art bleibt in räumlichen Zusammenhang erhalten.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

Formblatt für europäische Vogelart
Trauerschnäpper – *Ficedula hypoleuca* PALLAS 1764

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Formblatt für europäische Vogelart

Turteltaube – *Streptopelia turtur* LINNAEUS 1758

1. Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------|
| Gefährdungsgrad | <input checked="" type="checkbox"/> | Artikel 1 VSchRL |
| <input checked="" type="checkbox"/> RL D 2 | <input type="checkbox"/> | Anhang I VSchRL |
| <input checked="" type="checkbox"/> RL NI 2 | <input type="checkbox"/> | Art mit besonderen Ansprüchen |

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:

- Verlust oder Entwertung von offenen bis halboffenen Parklandschaften mit einem Wechsel aus extensiv genutzten Agrarflächen, Gehölzen und lichten Waldbereichen.
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Randstreifen, Wegraine, Brachen).
- Intensive Nutzung von Landwirtschaftsflächen (v. a. intensive Düngung, Biozide, Vergrößerung der Ackerschläge).

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Im Gegensatz zu alten Eichenbeständen werden alte Buchenbestände weitgehend gemieden. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt.

Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Fortpflanzungsstätte: Die Turteltaube brütet in lichten und kleinklimatisch begünstigten hohen Sträuchern oder Bäumen. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Fremde Bauten, etwa von Sperber, Ringeltaube, Amsel oder Rabenvögeln dienen gelegentlich als Unterlage oder werden im vorgefundenen Zustand benutzt. Oft wird Gewässernähe bevorzugt (Auwälder, Ufergehölze; tägliches Trinken notwendig). Wichtige Habitatalemente könnten Rohbodenanteile sein: Ruderalflora als Nahrung, Magensteinchen, Staubbäder.

Die Nahrung ist überwiegend pflanzlich, und besteht vor allem aus Samen und Früchten von Ackerwildkräutern sowie Fichten- und Kiefern Samen. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Turteltauben können zur Nahrungssuche einen Aktionsradius von 3 bis 6 km (in Einzelfällen auch weiter) befliegen, so dass die Art von den Nahrungshabitaten im engen Umfeld zum Brutplatz weitgehend unabhängig ist. Weit zum Brutplatz entfernte Nahrungshabitats sind jedoch aus energetischer Sicht suboptimal, geeignete Nahrungsquellen im nahen Umfeld der Brutplätze werden bei Vorhandensein bevorzugt aufgesucht.

Turteltauben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in der Savannenzzone südlich der Sahara überwintern.

2.2 Verbreitung

Europa/ Deutschland

Die Nordgrenze der Verbreitung verläuft in Europa durch Mittelengland, Dänemark und dann entlang der Ostseeküste, durch Estland und durch das Leningrader Gebiet und die Region Nischni Nowgorod zum Ural. Im Mittelmeerraum ist die Turteltaube besonders häufig. Nach einer im Jahr 2007 veröffentlichten Studie der EU (BENJAMIN 2007) ist ihr Bestand jedoch in den letzten 25 Jahren um 62 Prozent zurückgegangen.

Niedersachsen (KRÜGER et al. 2014)

Schwerpunktraum der Verbreitung der Turteltaube ist das mittlere Niedersachsen. Dort liegt im Ostteil in den Naturräumlichen Regionen Lüneburger Heide und Wendland mit 33 % des Gesamtbestands sowie Weser- Aller-Flachland mit 12 % ein nahezu geschlossen besiedeltes Gebiet. Der niedersächsische Bestand der Turteltaube zählt ca. 4.600 Reviere (Stand: 2008). Der Atlaskartierung 2005-2008 zeigt im Land einen Rückgang seit 1985 um mehr als die Hälfte (-54 %) auf.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde im UR mit 2 Brutpaaren im Wald östlich und westlich der Rinderanlage nachgewiesen (vgl. GÜNTHER 2017).

Formblatt für europäische Vogelart
Turteltaube – *Streptopelia turtur* LINNAEUS 1758

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Ein lokaler Bestand der Art kann in der Region Ludwigslust - Uelzen angenommen werden.

Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}):

- Bauzeitenregelung
- ökologische Baubegleitung

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

In der Region Ludwigslust - Uelzen zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr und Verkehr auf sonstigen öffentlichen Wegen, Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen.

Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf den jeweiligen Baufeldern und dem Anliegerweg Str. Havekenburg bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B195) berücksichtigt werden. Die Betrachtung der südlichen Zufahrt zum Plangebiet entfällt. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B195. Eine relevante Fahrtstrecke mit Kollisionsgefährdung für die Vögel ist an der südlichen Zufahrt nicht gegeben.

Für die Turteltauben ist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision mit Fahrzeugen bekannt. Im Hinblick auf das zu erwartende erweiterungsbedingte Verkehrsaufkommen und nach Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des regelmäßigen Auftretens von Individuen der Art in den vorhabenspezifisch kollisionsgefährdeten Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung von Turteltauben in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu prognostizieren.

Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von

Formblatt für europäische Vogelart

Turteltaube – *Streptopelia turtur* LINNAEUS 1758

Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Im relevanten Umfeld der (potentiellen) Brutstätten bestehen Vorbelastungen durch Straßen- und Anlagenverkehr, Anlage und Anlagenbetrieb, intensive Ackerbewirtschaftung, sowie wiederholte unregelmäßige Anwesenheit von Menschen (Forstwirtschaft, Freizeitnutzung).

Nach GARNIEL et al. 2007 und GARNIEL & MIERWALD 2010: Für die Turteltaube wurde eine Effektdistanz von 500 m ermittelt. Die Art weist eine vergleichsweise hohe Störanfälligkeit durch Lärm auf. Die Störeffekte wirken in der Partnerfindung durch Maskierung der Gesänge (Rufe).

Brutpaare der unbesiedelten Landschaftsbereiche sind stark störanfällig gegenüber der Anwesenheit von Menschen (vgl. GAITZENAUER 1990). Die Art zeigt aber auch eine Anpassung an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft (Besiedlung von Ortschaften, Bahndämmen, Alleen an wenig befahrenen Straßen) (vgl. ABBO 2001).

Durch das Planvorhaben kann es in den (potentiellen) Bruthabitaten der Art im relevanten Störbereich der Rodungs-, Abriss- und Baumaßnahme zur temporären Verstärkung der Stör- und Scheueffekte kommen. Im Sommerhalbjahr können Bruten ausfallen. Nach Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse von GÜNTHER 2017 mit der Verteilung der nachgewiesenen Brutreviere, der Habitatstrukturierung der von den Störbelastungen betroffenen Waldbestände und der Literaturangaben für Revierdichten in Kiefernbeständen mit Werten von 0,1-0,5 Rev./10 ha (ABBO 2001) kann der Brutausfall 1 Brutpaar der Art östlich der Rinderanlage betreffen. Je nach zeitlicher Verteilung des Brutabbruchs kann mit einer Ersatz- bzw. Zweitbrut gerechnet werden.

Auf Grund der Vorbelastungen ist eine (teilweise) Gewöhnung der Brutvögel an die Störgefüge im Umfeld der Rinderanlage und an dem Anliegerweg Str. Havekenburg anzunehmen. Die Prägung der Jungvögel ist an die Bedingungen im relevanten Umfeld ihres Nestes belegt (vgl. GAITZENAUER 1990). Die Räumung / endgültige Aufgabe des (potentiellen) Lebensraums ist in den besiedelbaren Habitaten des umgebenden Waldes jedoch nicht zu prognostizieren. Auf der Ebene des lokalen Bestandes in der Region Ludwigslust - Uelzen (Region in einem Vorkommensschwerpunkt der Art im Land) ist die zu prognostizierende einmalige Verlust von einer Brut als nicht erheblich zu werten. Der einmalige potentielle Ausfall von einer Brut liegt im Bereich der natürlichen Schwankungen der Populationsdynamik der Art.

Im potentiellen Bruthabitat westlich des Anliegerweges Str. Havekenburg sind keine vorhabenbedingten relevanten Störeffekte nach Berücksichtigung der Vorbelastungen abzuleiten.

Das vorhabenbedingte zu erwartende durchschnittliche Verkehrsaufkommen lässt kein Stören der Vögel im relevanten Umfeld der erweiterten Anlage prognostizieren. Die anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des vorhandenen Störpotentials ist ebenfalls auszuschließen.

Insgesamt wird die vorhabenbedingte signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Formblatt für europäische Vogelart**Turteltaube – *Streptopelia turtur* LINNAEUS 1758****3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der vorgesehenen Rodungs-, Abbruchs- und Baumaßnahmen sind in deren relevanten Umfeld mit temporär erhöhten Stör- und Scheueffekten an einem potentiellen Brutrevier der Art östlich der Rinderanlage zu rechnen. Diese Stör- und Scheueffekte können eine temporäre Schädigung der Brutstätte hervorrufen. Die Brutvögel können verschreckt werden, das zum Absterben von Eiern und/oder Jungvögeln (Nestlinge) führen kann. Im Zuge der Rodungsarbeiten können ein Nest und Eier zerstört und Jungvögel getötet werden.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}) wird die temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art** in Verbindung mit Schädigung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten **vermieden**.

Östlich der Rinderanlage wird ein Teilareal eines nachgewiesenen Brutreviers der Art vorhabenbedingt überplant. In der unmittelbaren Umgebung des Planfeldes erstrecken sich großflächig weitere potentielle Lebensräume mit gleicher oder erhöhter Habitatqualität. Zudem werden die Ausgleichspflanzungen für den Verlust an Waldflächen in unmittelbarer Nähe kurz- bis mittelfristig neue Lebensräume für die Art bieten. Der rodungsbedingte Verlust von (potentiellen) Bruthabitaten ist als nicht relevant für den Lebensraum der Art einzuschätzen. Die flächenbezogene vorhabenbedingte erhebliche Schädigung der nachgewiesenen und potentiellen Lebensstätten der Art ist nicht zu prognostizieren.

Eine zusätzliche störungsbedingte erhebliche Habitatveränderung ist für die potentiell besiedelbaren Lebensräume der Art im relevanten Umfeld des Planstandortes nicht abzuleiten (s. auch Pkt. 3.3). Die endgültige Räumung der umliegenden (potentiellen) Reviere ist im relevanten Umfeld der erweiterten Rinderanlage nicht zu prognostizieren.

Insgesamt ist die vorhabenbedingte signifikante Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Flächenverluste oder Habitatveränderungen mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Die ökologische Funktion der (potentiellen) Lebensstätten der Art bleibt in räumlichen Zusammenhang erhalten.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Formblatt für europäische Vogelart
Turteltaube – *Streptopelia turtur* LINNAEUS 1758

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Europäische Vogelarten**Waldlaubsänger – *Phylloscopus sibilatrix* BECHSTEIN 1793****1. Gefährdungsstatus**

Gefährdungsgrad

 RL D - RL NI 3 Artikel 1 VSchRL Anhang I VSchRL Art mit besonderen Ansprüchen

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:

- Verlust oder Entwertung von alten Laub- und Mischwaldbeständen (v. a. Buchenaltbestände); Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume (v. a. Straßen- und Wegebau); Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten (v. a. Pflanzenschutzmittel).

2. Charakterisierung**2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen** (vgl. ABBO 2001, KRÜGER et al. 2014, LANUV NRW 2014)

Der Waldlaubsänger ist ein Vogel des Waldesinneren mit mindestens 8-10 m hohen Bäumen und geschlossenem Kronendach. Seinen bevorzugten Lebensraum stellen reife, geschlossene Rot-Buchenwälder mit Unterwuchs junger Bäume dar. Er besiedelt aber auch Kiefernwälder, wenn einzelne Laubbäume (z. B. Birken, Buchen) eingestreut sind. Neben Wäldern werden auch große Parks und Friedhöfe mit alten Bäumen besiedelt. Der Anspruch an eine geschlossene Kronenschicht, einzelne Äste zwischen Strauch- und Kronenschicht und eine geringe Ausprägung der Strauchschicht wird mit zunehmendem Alter auch in bisher nicht besiedelten Lebensräumen z. B. auf moorigen Standorten erfüllt.

Habitatsprüche: Strukturierung durch tief belastete Bäume und Bäume der Klasse Stangenholz im Unterstand unter dem Kronendach eines geschlossenen Bestandes, jedoch mit genügend Freiraum für Singflüge. Genügend Äste in ca. 3 m Höhe, die als Sitz- und Singwarten genutzt werden, Strukturreichtum (Mischung aus verschiedenen alten Bäumen, Auflockerungen durch Wege oder Lichtungen), Deckung der Baumschicht bei 60-80 % mit schwach ausgeprägter Strauchschicht. Altersklassenwälder werden gemieden.

Das Nest wird am Boden in Grasbereichen angelegt und jedes Jahr neu gebaut. Die Mehrzahl der Waldlaubsänger lebt in monogamer Saisonehe, ca. 30-60 % der Männchen einer Population können jedoch auch 2-3 räumlich benachbarte Reviere besetzen mit jeweils einem Weibchen. Eine Ortstreue kann teilweise vorhanden sein; eine besondere Reviertreue besteht aber nicht.

Die Brutreviere sind 1 bis 3 ha groß, bei mittleren Siedlungsdichten von bis zu 3 Brutpaaren auf 10 ha. Der mittlere Legebeginn ist zwischen Mitte Mai bis Anfang Juni. Die Brutperiode erstreckt sich bis ca. Ende Juli. Zweitbruten wurden nicht registriert.

Der Waldlaubsänger ist ein Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten im tropischen Afrika. Die Brutgebiete verlassen die Vögel Anfang bis Mitte September.

Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten verschiedener Entwicklungsstadien und Spinnen. Der Waldlaubsänger hält sich bei der Nahrungssuche häufig im unteren Kronenbereich auf.

2.2 VerbreitungEuropa/ Deutschland (vgl. SUDFELDT et al. 2013, KRÜGER et al. 2014)

Das Verbreitungsgebiet reicht von Großbritannien über den Südosten Norwegens und Schwedens sowie Finnland bis an den westlichen Rand von Sibirien. Die südliche Verbreitungsgrenze verläuft durch den Süden Frankreichs und den Süden Bulgariens, Moldawiens und der Ukraine. In Mitteleuropa ist der Waldlaubsänger in Laubwaldbeständen weit verbreitet und kommt von der Tiefebene bis zur Montanstufe vor.

Der Waldlaubsänger besiedelt ganz Deutschland. Deutliche Dichtezentren zeichnen sich im Nordostdeutschen Tiefland und in den nördlichen Mittelgebirgsregionen ab. Der größte Verbreitungsschwerpunkt im Nordostdeutschen Tiefland befindet sich vom Wendland über die Altmark bis zum Elm am nördlichen Harzvorland, nach Norden reicht die Verbreitung mit vergleichbar hoher Siedlungsdichte in die walddreichen Regionen der schleswig-holsteinischen Geest. Die Bestandsabnahme des Waldlaubsängers wird auch durch das Monitoring auf Bundesebene belegt. Im Zeitraum von 1990-2009 wurde dabei ein signifikanter Rückgang um etwa 4,2 %/Jahr beobachtet. Die Bestandsgröße beträgt 2005-2009 115.000-215.000 Reviere.

Niedersachsen (KRÜGER et al. 2014)

Die Art brütet in allen Naturräumlichen Regionen mit von Ost nach West deutlich abnehmender Dichte. Knapp über die Hälfte der Vorkommen sind in der Naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland zu finden. Die Erfassung ergab ca. 20.000 Reviere (Stand: 2008). Die Ergebnisse des Monitorings häufiger Brutvögel in Niedersachsen 1989-2010 zeigen eine gesicherte mittlere Abnahme um 3,7 %/Jahr. Die Rasterfrequenz hat sich parallel zur Bestandsabnahme spürbar verringert von 75,6 % 1981-1985 auf 66,6 % und dokumentiert eine Ausdünnung des Areals und Verluste an den Rändern.

Europäische Vogelarten	
Waldlaubsänger – <i>Phylloscopus sibilatrix</i> BECHSTEIN 1793	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Art wurde im UR mit einem Brutpaar in den Waldbeständen nördlich der Rinderanlage nachgewiesen (vgl. GÜNTHER 2017).	
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand	
Ein lokaler Bestand der Art kann in der Region Ludwigslust - Uelzen angenommen werden.	
Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):	
Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}):	
- Bauzeitenregelung, - ökologische Baubegleitung.	
3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
Begründung:	
In der Region Ludwigslust - Uelzen zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr und Verkehr auf sonstigen öffentlichen Wegen, Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Windenergieanlagen.	
Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf den jeweiligen Baufeldern und dem Anliegerweg Str. Havekenburg bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B195) berücksichtigt werden. Die Betrachtung der südlichen Zufahrt zum Plangebiet entfällt. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B195. Eine relevante Fahrtstrecke mit Kollisionsgefährdung für die Vögel ist an der südlichen Zufahrt nicht gegeben.	
Für die Waldlaubsänger ist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision mit Fahrzeugen bekannt. Im Hinblick auf das zu erwartende erweiterungsbedingte Verkehrsaufkommen und nach Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des regelmäßigen Auftretens von Individuen der Art in den vorhabenspezifisch kollisionsgefährdeten Bereichen ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung von Waldlaubsängern in der Region Ludwigslust - Uelzen nicht zu prognostizieren.	
Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch vorhabenbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.	

Europäische Vogelarten

Waldlaubsänger – *Phylloscopus sibilatrix* BECHSTEIN 1793

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Im relevanten Umfeld der potentiellen Brutstätten bestehen Vorbelastungen durch Straßen- und Anlagenverkehr, Anlage und Anlagenbetrieb sowie wiederholte unregelmäßige Anwesenheit von Menschen (Forstwirtschaft, Freizeitnutzung).

Nach GARNIEL et al. 2007 und GARNIEL & MIERWALD 2010: Für den Waldlaubsänger wurde eine Effektdistanz von 200 m festgestellt, wobei optische Komponenten die Hauptrolle spielen. Der Waldlaubsänger besitzt eine vergleichsweise geringe Lärmempfindlichkeit im Bezug auf Straßenlärm.

Durch das Planvorhaben kann es in den potentiellen Bruthabitaten der Art im relevanten Störbereich der Rodungs-, Abriss- und Baumaßnahme zur temporären Verstärkung der Stör- und Scheucheffekte kommen. Im Sommerhalbjahr können Bruten ausfallen. Nach Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse von GÜNTHER 2017 mit der Verteilung der nachgewiesenen Brutreviere, der Habitatstrukturierung der von den Störelastungen betroffenen Waldbestände und der Literaturangaben für Revierdichten mit Werten von bis zu 3 BP/10 ha (LANUV NRW 2014), wobei es in Kiefernbeständen 0,02-0,8 Rev./10 ha ermittelt wurden (ABBO 2001), kann der Ausfall 1 Brutpaar der Art betreffen.

Die Räumung / endgültige Aufgabe der potentiellen Reviere ist in den besiedelbaren Habitaten des umgebenden Waldes jedoch nicht zu prognostizieren. Auf der Ebene des lokalen Bestandes in der Region Ludwigslust - Uelzen (Region in einem Vorkommensschwerpunkt der Art im Land) ist die zu prognostizierende einmalige Verlust von einer Brut der Art als nicht erheblich zu werten. Der einmalige potentielle Ausfall von einer Brut liegt im Bereich der natürlichen Schwankungen der Populationsdynamik der Art.

Das vorhabenbedingte zu erwartende durchschnittliche Verkehrsaufkommen lässt kein Stören der Vögel im relevanten Umfeld der erweiterten Anlage prognostizieren. Die anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des vorhandenen Störpotentials ist ebenfalls auszuschließen.

Insgesamt wird die vorhabenbedingte signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten

Waldlaubsänger – *Phylloscopus sibilatrix* BECHSTEIN 1793

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der vorgesehenen Rodungs-, Abbruchs- und Baumaßnahmen sind in deren relevanten Umfeld mit temporär erhöhten Stör- und Scheueffekten an den potentiellen Brutrevieren der Art zu rechnen. Diese Stör- und Scheueffekte können eine temporäre Schädigung der Brutstätte hervorrufen. Die Brutvögel können verscheucht werden, das zum Absterben von Eiern und/oder Jungvögeln (Nestlinge) führen kann. Im Zuge der Rodungsarbeiten kann ein Nest und Eier zerstört und Jungvögel getötet werden.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}) wird die temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art** in Verbindung mit Schädigung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten **vermieden**.

Nach der vorgesehenen Rodung von Waldarealen gehen den Waldlaubsänger Teilflächen von einem potentiellen Brutrevier verloren. Die Habitatqualität dieser Teilareale ist großflächig, insbes. westlich von der Rinderanlage als semi- bis suboptimal zu bewerten. In der unmittelbaren Umgebung des Planfeldes erstrecken sich großflächig weitere Lebensräume mit gleicher oder erhöhter Habitatqualität. Die flächenbezogene vorhabenbedingte erhebliche Schädigung der potentiellen Lebensstätten der Art ist nicht zu prognostizieren.

Eine zusätzliche störungsbedingte erhebliche Habitatveränderung ist für die potentiell besiedelbaren Lebensräume der Art im relevanten Umfeld des Planstandortes nicht abzuleiten (s. auch Pkt. 3.3). Die endgültige Räumung der umliegenden Waldbestände ist im relevanten Umfeld der erweiterten Rinderanlage nicht zu prognostizieren.

Insgesamt ist die vorhabenbedingte signifikante Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Flächenverluste oder Habitatveränderungen mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Die ökologische Funktion der potentiellen Lebensstätten der Art bleibt in räumlichen Zusammenhang erhalten.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten

Waldlaubsänger – *Phylloscopus sibilatrix* BECHSTEIN 1793

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

 Bebauungsplan Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ der
Gemeinde Amt Neuhaus

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 1

 Vermeidung von baubedingten
Beeinträchtigungen bei
Fledermäusen und Brutvögeln

Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan

 Landkreis Lüneburg
Gemarkung Tripkau

Maßnahmetyp + Zusatzindex

 AFB V_{AFB}
Vermeidung

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Konfliktbewältigung
 Vermeidung / Ausgleich / Ersatz erheblicher Beeinträchtigung (LBP)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) n. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*), § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*), § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- Arten der Nistgilde der Gebäudebrüter, § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme V_{AFB} 1

in Verbindung mit Maßnahme(n): -

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme

Eine Besiedlungskontrolle wird eingesetzt, um eine baubedingte Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die baubedingte temporäre Gefährdung von Einzelindividuen in Verbindung mit Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben aufgeführten Arten in Folge von Gehölzrodung und Abrissarbeiten zu vermeiden.

Bei erfolgtem Positivnachweis von den oben aufgeführten Arten werden geeignete Ausgleichsmaßnahmen für die Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten geplant und durchgeführt.

Standort der Maßnahme: Geltungsbereich des B-Planes - Betriebsgelände der Rinderanlage, Waldbestände, die von den vorgesehenen Rodung betroffen sind.

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ der
Gemeinde Amt Neuhaus

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 1

Vermeidung von baubedingten
Beeinträchtigungen bei
Fledermäusen und Brutvögeln

Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)

Gebäude der Rinderanlage, verschiedene Nutzungen. Von Kiefern dominierte Forstbestände.

Durchführung/Herstellung

Vor dem geplanten Abbruch der Gebäude auf dem Betriebsgelände des Landgutes Tripkau GbR und der geplanten Rodung von Waldflächen im Geltungsbereich des B-Planes ist eine gutachtliche Kontrolle auf Besiedlung mit Fledermäusen und Gebäudebrütern durchzuführen. Mit der Ausführung der Besiedlungskontrolle ist eine fachlich kompetente Person oder Einrichtung (z. B. Gutachter-, Ingenieurbüro) zu beauftragen.

Der Auftrag zur gutachtlichen Kontrolle ist so zu vergeben, dass sie rechtzeitig vor Ausführung der geplanten Rodungs- und Abrissarbeiten durchgeführt werden kann und für die eventuell erforderlichen nachgeordneten Maßnahmen ein ausreichender Zeitrahmen zur Verfügung steht.

Bei erfolgtem Positivnachweis von den oben aufgeführten Arten müssen die folgenden nachgeordneten Maßnahmen geplant und durchgeführt werden.

1. Die geplanten Rodungs- und Abrissarbeiten sind auf den Zeitraum von

- 30. September bis 01. März (bei ausschließlichem Nachweis von Brutvögeln) oder
- 30. Oktober bis 01. März (bei Nachweis von Fledermäusen) zu beschränken (Vermeidungsmaßnahme).

Die Regelungen der Vermeidungsmaßnahme sind durch eine ökologische Baubegleitung fortlaufend hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überwachen.

2. Für die nachgewiesenen Fledermaus- und Brutvogelarten müssen nachgeordnete Ausgleichsmaßnahmen geplant und durchgeführt werden.

2.1.1 Für die nachgewiesenen Fledermausarten sind Ersatzquartiere durch Aufhängen von Fledermauskästen zu schaffen.

2.1.2 Die Fledermauskästen sind im Verhältnis von 1:3 anzubringen (für ein zerstörtes Winter-/ Sommerquartier Ersatz durch drei Fledermauskästen).

2.2.1 Für die nachgewiesenen Brutvogelarten sind geeignete Nisthilfen oder Ersatznester zu beschaffen.

2.2.2 Die Nisthilfen / Ersatznester sind für die Schwalbenarten im Verhältnis von 1:1 anzubringen (für ein zerstörtes Nest / Brutstätte Ersatz durch eine Nisthilfe / ein Ersatznest).

2.2.3 Für die zerstörten Nester / Brutstätten von Hausrotschwanz, Haus- und Feldsperling ist die Anzahl der Nisthilfen / Ersatznester in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu bestimmen.

3. Die Ausgleichsmaßnahmen sind vor Beginn der auf die Rodungs- und Abrissarbeiten folgenden Brutsaison bzw. vor der jährlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse zu realisieren.

4. Die Ausgleichsmaßnahmen sind gutachtlich zu planen und jeweils ein Ausführungsplan zu erarbeiten.

Die Umsetzung der Bestimmungen ist in einem Bautagebuch oder in anderen hierfür geeigneten Unterlagen zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind bei Aufforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Entsprechende Regelungen sind in den jeweiligen Bauverträgen zu fixieren.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ der
Gemeinde Amt Neuhaus

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 1

Vermeidung von baubedingten
Beeinträchtigungen bei
Fledermäusen und Brutvögeln

Unterhaltungspflege

Nicht erforderlich.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

Im Zuge der ökologischen Baubegleitung: Kontrolle der Einhaltung der Zeitvorgaben; Kontrolle der Kontinuität der Bauarbeiten.

Im Rahmen der Ausführungsplanung für die Ausgleichsmaßnahmen sind Kontrollmaßnahmen (Monitoring) aufzustellen.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Maßnahme **vor Beginn** **im Zuge** **nach Abschluss** der Bauarbeiten.

Leitungen:
Zuwegungen, Wegerecht:
Risikomanagement

Im Rahmen der Ausführungsplanung für die Ausgleichsmaßnahmen sind geeignete Maßnahmen zum Risikomanagement aufzustellen.

Vorgesehene Regelung

- | | |
|---|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand | Künftige Eigentümer: |
| <input type="checkbox"/> Flächen Dritter | Vorhabenträger |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerb | Künftige Unterhalter: |
| <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung | Vorhabenträger |

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

 Bebauungsplan Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ der
Gemeinde Amt Neuhaus

Maßnahmen-Nr. V_{AFB}2

 Vermeidung von baubedingten
Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan

Landkreis Lüneburg

Gemarkung Tripkau

Maßnahmetyp + Zusatzindex

 AFB V_{AFB}
Vermeidung

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Konfliktbewältigung
 Vermeidung / Ausgleich / Ersatz erheblicher Beeinträchtigung (LBP)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) n. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG

- Rotmilan (*Milvus milvus*) § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- Arten der Nistgilde der Bodenbrüter in Säumen und Gehölzen sowie ihren Rändern § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- Arten der Nistgilde der Gehölzfreibrüter § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- Arten der Nistgilde der Gehölzhöhlenbrüter § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme V_{AFB}2

in Verbindung mit Maßnahme(n): -

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme

Zur Vermeidung von vorhabenbedingten Tötungen in Verbindung mit Schädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Brutvögeln erfolgen eine jahreszeitliche Steuerung der Rodungs-, Abriss- und Bauarbeiten sowie die Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung.

Standort der Maßnahme: Geltungsbereich des B-Planes - Betriebsgelände der Rinderanlage, Waldbestände, die von den vorgesehenen Rodung betroffen sind.

Ausgangszustand der Maßnahme(n)fläche(n)

Gebäude der Rinderanlage, verschiedene Nutzungen. Von Kiefern dominierte Forstbestände.

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ der
Gemeinde Amt Neuhaus

Maßnahmen-Nr. V_{AFB}2

Vermeidung von baubedingten
Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Durchführung/Herstellung

Sämtliche Rodungs- und Abrissmaßnahmen sowie die Bau vorbereitenden Maßnahmen (wie z.B. Baufeldfreimachung, Bergung des Oberbodens) werden auf den Zeitraum vom 30. September bis 01. März beschränkt.

Die Bauarbeiten, die vor der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Längere Unterbrechungen als eine Woche (7 Tage) sind auszuschließen. Ansonsten ist ein Vorkommen von brütenden bzw. Revier anzeigenden Vögeln der oben aufgeführten Arten vor dem wieder aufgenommenen Baubetrieb in einem Umkreis von 50 m um das Plangebiet gutachtlich zu prüfen.

Die Ergebnisse der gutachtlichen Prüfungen sind der zuständigen Behörde zu übermitteln. Erst nach ihrer Zustimmung können die Baumaßnahmen aufgenommen bzw. fortgeführt werden.

Es ist darauf zu achten, dass der geborgene Oberboden (Muttererde) und sonstige Aushubmaterialien nicht im Wald, der das Planfeld umgibt, oder unmittelbar an den Waldrändern abgelagert / zwischengelagert werden.

Die Umsetzung der Bestimmungen ist in einem Bautagebuch oder in anderen hierfür geeigneten Unterlagen zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind bei Aufforderung der zuständigen Behörde zur Abnahmeprüfung vorzulegen.

Die Vermeidungsmaßnahme ist in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu integrieren. Entsprechende Regelungen sind in den jeweiligen Bauverträgen zu fixieren und durch die ökologische Baubegleitung fortlaufend hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überwachen.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Unterhaltungspflege

Nicht erforderlich.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

Im Zuge der ökologischen Baubegleitung:

- Kontrolle der Einhaltung der Zeitvorgaben und der räumlichen Beschränkungen.
- Kontrolle der Kontinuität der Bauarbeiten.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Maßnahme vor Beginn im Zuge nach Abschluss der Bauarbeiten.

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ der
Gemeinde Amt Neuhaus

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 2

Vermeidung von baubedingten
Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Leitungen:

Zuwegungen, Wegerecht:

Risikomanagement

Nicht erforderlich.

Vorgesehene Regelung

- | | |
|---|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand | Künftige Eigentümer: |
| <input type="checkbox"/> Flächen Dritter | Vorhabenträger |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerb | Künftige Unterhalter: |
| <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung | Vorhabenträger |

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

 Bebauungsplan Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ der
Gemeinde Amt Neuhaus

Maßnahmen-Nr. V_{AFB}3

 Vermeidung von betriebsbedingten
Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan

Landkreis Lüneburg

Gemarkung Tripkau

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahmetyp + Zusatzindex

 AFB V_{AFB}
Vermeidung

Konfliktbewältigung

- Vermeidung / Ausgleich / Ersatz erheblicher Beeinträchtigung (LBP)**
Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:
- Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) n. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG**
- Rotmilan (*Milvus milvus*) § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:
- Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB)**
Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:
- Verhinderung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)**
Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:
- Überwindung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)**
Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme V_{AFB}3

in Verbindung mit Maßnahme(n): -

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme

Zur Vermeidung von betriebsbedingter Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Rotmilanen (Brutpaar) erfolgt eine jahreszeitliche Steuerung der Betriebszeiten von Fahrloanlage(n) nach der vorgesehenen Erweiterung der Rinderanlage des Landgutes Tripkau GbR.

Standort der Maßnahme: Vorgesehene Siloanlage(n) im Norden des erweiterten Betriebsgeländes des Landgutes Tripkau GbR auf dem Flurstück 25/2, Flur 1; s. Folgeblatt.

Durchführung/Herstellung

Die Befüllung der Fahrloanlage(n) im Norden des erweiterten Betriebsgeländes der Landgut Tripkau GbR wird zwischen dem 01. April und dem 15. Juli eines Jahres auf insgesamt drei Termine beschränkt. Je Termin können drei aufeinanderfolgende Tage genutzt werden. Zwischen den Terminen ist eine Unterbrechung von mindestens 7 Tagen (eine Kalenderwoche) einzuhalten.

Im Zeitraum vom 16. Juli eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres kann / können die Fahrloanlage(n) ohne Einschränkung befüllt werden.

(In Orientierung an die Verhaltensweise von Rotmilanen, die ihre Brutreviere erfahrungsgemäß im Laufe des Monats August verlassen (vgl. ABBO 2001, NACTIGALL 2008).

 Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ der
Gemeinde Amt Neuhaus

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 3

Vermeidung von betriebsbedingten
Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Unterhaltungspflege

Nicht erforderlich.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

Nicht erforderlich.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Maßnahme vor Beginn im Zuge nach Abschluss des Betriebes.

Leitungen:

Zuwegungen, Wegerecht:

Risikomanagement

Nicht erforderlich.

Vorgesehene Regelung

- | | |
|---|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand | Künftige Eigentümer: |
| <input type="checkbox"/> Flächen Dritter | Vorhabenträger |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerb | Künftige Unterhalter: |
| <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung | Vorhabenträger |

Maßnahmenblatt AFB

Folgeblatt

